BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

- Verjährung von Forderungen
- Anhaltende Verteilungs-dramatik
- Höheres Kindergeld – höherer Freibetrag

4

2008

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 23. Jahrgang, Dezember 2008
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Artikel „Anhaltende Verteilungsdramatik“, erklärt anschaulich, was Medien und Politik verschweigen. Wir können trotz Bruttolohnerhöhungen selbst in wirtschaftlich besseren Zeiten (bis Oktober 2008) weniger konsumieren. Der Grund liegt in der Abgabenbelastung (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge), die dazu beiträgt, dass die Nettolohnquote auf einem Tiefstand ist. Jetzt haben wir die Antwort auf die Frage, warum wir im so genannten Aufschwung und bei sinkender Arbeitslosenquote keine Entlastung in der Beratungsnachfrage spüren konnten.
Die derzeitige Freisetzung von vielen Zeitarbeitnehmern in der Automobilindustrie und die wieder steigende Anzahl der Insolvenzen der Unternehmungen, werden in absehbarer Zeit eine noch stärkere Beratungsnachfrage auslösen.

Hier kann unser Projekt zur Onlineberatung (www.meine-schuldnerberatung.de) welches am 19.01.2009 mit rund 80 Beratungsstellen aus ganz Deutschland gestartet ist, die vorhandenen Beratungsstellen entlasten.
Die Onlineberatung ermöglicht Ratsuchenden eine unkomplizierte Kontaktaktaufnahme mit einer seriösen Beratungsstelle in ihrer Nähe. Unter Einhaltung aktueller Standards des Datenschutzes (SSL-Verschlüsselung) gibt diese Orientierungsberatung den Ratsuchenden eine erste Hilfestellung zur Bewältigung ihrer Schuldenprobleme und zeigt mögliche Perspektiven auf.
Dadurch ersetzt unser Beratungsangebot nicht die Bearbeitung des Falles in der lokalen Beratungsstelle, sondern ermöglicht, dass der eigentliche Beratungsprozess effektiver und zielorientierter erfolgt, da die Ratsuchenden schon im Vorfeld der persönlichen Beratung informiert sind und Vorarbeiten selbst übernehmen können.
Die Onlineberatung ist für die Ratsuchenden und für die beteiligten Schuldnerberatungsstellen kostenlos.
Schuldnerberater bzw. Schuldnerberatungsstellen können sich bei uns registrieren lassen und erhalten danach einen Account zum Einloggen. Das einfach zu bedienende Programm zeigt die Anfragen, die aus dem eigenen Postleitzahlbezirk stammen, an und diese können dann zur Bearbeitung abgerufen werden. Bei Beantwortung einer Anfrage ordnet das System dem Ratsuchenden einen persönlichen Ansprechpartner zu, der auch im weiteren Verlauf die Kontaktperson bleibt.
Interessiert? Dann machen Sie mit!

Sie erleichtern damit den Ratsuchenden den Zugang zur kostenlosen sozialen Beratung und helfen bei der Alternative zum Angebot der gewerblichen Schuldenregulierer, die bereits seit längerer Zeit im Internet aktiv sind, um neue Kunden zu gewinnen.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildungen 5

gerichtsentscheidungen 7

literaturprodukte 21

meldungen 23

themen

Die Verjährung von Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen nach rechtskräftigem Vollstreckungsbescheid
Professor Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen 25

Anhaltende Verteilungsdramatik – WSI Verteilungsbericht
Dr. Claus Schäfer, Wissenschaftler im WSI, Hans-Böckler-Stiftung 31

Reformdebatte über den Kontopfändungsschutz – Positionspapier vzbv
Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen 41

Höheres Kindergeld, höherer Freibetrag und neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2009
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt 44

Augenmaß bei der Vollstreckung – ohne Schuldnerschutz gehen die Gläubiger leer aus
Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen 46

berichte

Jugend und Schulden – Schülerbefragung zum Finanzverhalten Jugendlicher
Hannah Böse, Dipl. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Berlin 52

Unterrichtsmaterialien von Cashless-München
Münchner Präventionsprojekte gegen Kinder- und Jugendverschuldung, gefördert von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung 59

arbeitsmaterial

D wie Düsseldorfer Tabelle 61

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Powerkurs
Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:
Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

Inhalte:

- ***Allgemeines Schuldrecht*** (Geschäftsfähigkeit, Verjährung, Sittenwidrigkeit, Fälligkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, allgemeine Geschäftsbedingungen, Abstraktionsprinzip etc.)
- ***Besonderes Schuldrecht*** (Bürgschaften, Darlehen, Darlehensvermittlung, Kaufrecht etc.)
- ***Verbraucherrecht*** (Verbraucherdarlehen, Haustürgeschäfte, Teilzeitwohnraumverträge, Fernabsatz, e-commerz, etc.)
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung
- (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg
Termin: 20.05.2009 bis 24.05.2009
Ort: Kassel

2. Modul:
Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater - Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: NN
Termin: Juni 2009
Ort: Kassel

3. Modul:
Zwangsvollstreckungsrecht

Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent**: Ass. jur. Dr. Claus Richter**
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin
Termin: 19.09. bis 23.09.2009
Ort: NN

4. Modul:
Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i. S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: Rechtsanwalt Hans-Peter Ehlen
Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.
Termin: 19.10. bis 21.10.2009
Ort: NN

5. Modul:
Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse der Berechnung

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg
Termin: 20.11. und 21.11.2009
Ort: Kassel

6. Modul:
Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referententeam: **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**
Schuldner- und Insolvenzberater, Mainz
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider
Schuldner- und Insolvenzberaterin, Mainz

Termin: 09.12. bis 13.12.2009
Ort: Kassel

7. Modul:
EDV Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Vorstellung der Programme
- Einführung in die praktische Anwendung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Termin: Januar 2010

Kosten: 2.490 € (im Preis enthalten ist die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen) während der Seminarstunden. Übernachtungen sind **nicht** im Preis inbegriffen

Es können auch einzelne Module gebucht werden.

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

www.informationsoffensive.de

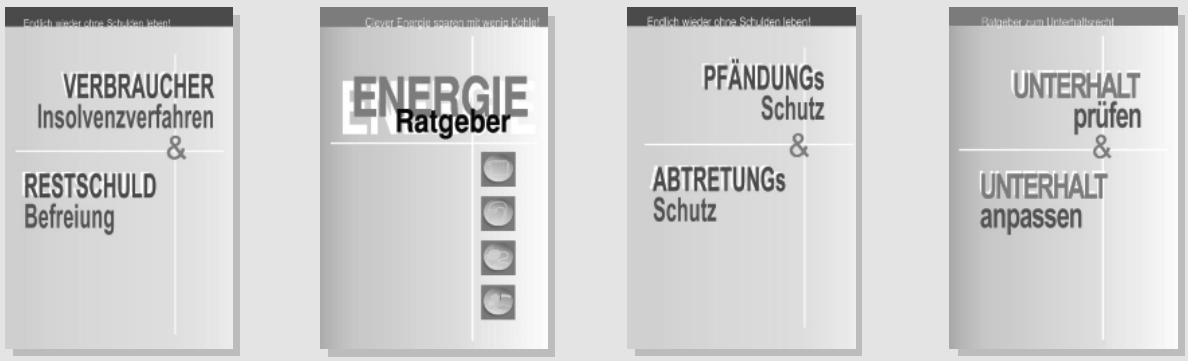

...einfach gute Ratgeber!

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:
- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2009
Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung
2.3. bis 6.3.2009 und 21.9. bis 25.9.2009
Aufbauseminare Schuldnerberatung
15.6. bis 19.6.2009 und 2.11. bis 6.11.2009
Praxisseminar Schuldnerberatung
16.11. bis 17.11.2009
Extraseminar InsO-Änderungen
Termin noch offen
Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz
16.9. bis 18.9.2009
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz
18.11. bis 20.11.2009

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person

BGH, Beschluss vom 16.10.2008 - IX ZB 77/07

Leitsatz des Gerichts:
Im eröffneten Insolvenzverfahren kann dem Schuldner, der eine natürliche Person ist, bei Vollstreckungsmaßnahmen des Insolvenzverwalters nach § 148 Abs. 2 InsO auf Antrag Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO gewährt werden, jedenfalls soweit dies zur Erhaltung von Leben und Gesundheit des Schuldners erforderlich ist.

Der Insolvenzverwalter wollte zur Vorbereitung einer freihändigen Verwertung des Grundstücks die Zwangsräumung aus der beantragten vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses gegen den Schuldner betreiben. Der Schuldner beantragte, ihm unter Hinweis auf seine Suizidgefährdung Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO zu gewähren.

Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Auf die sofortige Beschwerde hin stellte das Landgericht das Verfahren der Zwangsräumung einstweilen ein und gab zugleich dem Schuldner auf, fachärztliche Stellungnahmen vorzulegen. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Verwalters wies der BGH als unbegründet zurück.

Zwar – so der BGH – sind die Vorschriften der Einzelzwangsvollstreckung trotz der Verweisung in § 4 InsO im Insolvenzverfahren größtenteils unanwendbar. Dennoch könnten auch im Insolvenzverfahren Maßnahmen erforderlich sein, die sich ihrer Natur nach wie Einzelzwangsvollstreckungen darstellen. § 765a ZPO finde im eröffneten

Insolvenzverfahren jedenfalls auf Vollstreckungsmaßnahmen Anwendung, die der Verwalter gemäß § 148 Abs. 2 InsO aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses gegen den Insolvenzschuldner, der eine natürliche Person ist, betreibe.

Daraus schließt der BGH die verfassungsrechtlich gebotene Notwendigkeit der Möglichkeit der Gewährung eines Vollstreckungsschutzes. Maßgeblich sei die Abwägung zwischen der den Interessen des Schuldners dienenden Erhaltung von Leben und Gesundheit sowie der Wahrung der Belange, der die Vollstreckungsmaßnahme selbst dient. Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO komme angesichts der notwendigen engen Auslegung nur dann in Betracht, wenn Rechte des Schuldners in insolvenzuntypischer Weise schwerwiegend beeinträchtigt würden. Dies sei bei Eingriffen in sein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Fall, was im zu entscheidenden Sachverhalt aufgrund tatrichterlicher Würdigung als gegeben anzusehen war.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Nachschieben von Versagungsgründen

BGH, Beschluss vom 23.10.2008 - IX ZB 53/08

Leitsatz:
Ein Versagungsgrund, den der Gläubiger im Schlusstermin oder binnen einer an dessen Stelle tretenden Frist nicht vorgebracht hat, kann im Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung nicht nachgeschoben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger erst nach dem Schlusstermin von dem Versagungsgrund erfahren hat.

Der Schuldner beantragte in seinem Verbraucherinsolvenzverfahren die Gewährung der Restschuldbefreiung. Im Schlussbericht teilte der Treuhänder mit, dass ihm Versagungsgründe nicht bekannt geworden seien. Nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens beantragte ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung. Zur Begründung des Versagungsantrags trug der Gläubiger vor, es bestehe der Verdacht, dass der Schuldner nicht unerhebliche Vermögenswerte auf seine Ehefrau verschoben habe. Das Insolvenzgericht wies den Versagungsantrag mangels Glaubhaftmachung zurück und kündigte die Erteilung der Restschuldbefreiung an.

Der Gläubiger legte sofortige Beschwerde ein und begründete diese damit, erst jetzt habe er durch Internetrecherchen erfahren, dass der Schuldner Mitgesellschafter einer GmbH sei, aus der ihm mutmaßlich noch ein Gewinnausschüttungsanspruch zustehe. Der Schuldner erklärte auf Vorhalt, der Geschäftsanteil sei noch vor Insolvenzantragstellung an drei Mitgesellschafter veräußert worden, die vereinbarte Gegenleistung habe er nicht erhalten, weil er seine Stammeinlage nicht erbracht habe. Das Beschwerdegericht hat den Beschluss des Insolvenzgerichts geändert und die Restschuldbefreiung versagt.

Mit seiner Rechtsbeschwerde begehrt der Schuldner die Aufhebung dieser Entscheidung und Zurückweisung des Versagungsantrags.

Der BGH gab der Rechtsbeschwerde statt und hob die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf. Zwar stelle die unterlassene Angabe in dem nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Vermögensverzeichnis, gemäß dem notariellen Gesellschaftsanteilsveräußerungsvertrag über einen fälligen Anspruch auf Zahlung von 6.250 Euro gegen die Anteilserwerber zu verfügen, ein grob fahrlässiges, wenn nicht sogar vorsätzliches Verschweigen eines Vermögensgegenstandes im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 6 dar. Selbst nach Abzug der Aufrechnungsmöglichkeit der Anteilserwerber wegen nicht eingezahlter Stammeinlage habe der Schuldner noch einen Zahlungsanspruch von 3.125 Euro gehabt.

Jedoch habe kein zulässiger Versagungsantrag des Gläubigers vorgelegen. Denn dieser habe den neuen Versagungsgrund, auf den er sich in der Beschwerdeinstanz ausschließlich gestützt habe, nicht innerhalb der anstelle des Schlusstermins getretenen Frist zur Stellung von Versagungsanträgen vorgebracht. Versagungsanträge müssten nach der Senatsrechtsprechung im Schlusstermin gestellt werden (§ 290 Abs. 1 InsO). Ein nach dem Schlusstermin gestellter Antrag, mit dem einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 bis 6 InsO geltend gemacht werde, sei unzulässig. Werde anstelle des Schlusstermins das schriftliche Verfahren angeordnet und eine Frist zur Stellung von Versagungsanträgen gesetzt, wie dies etwa im Verbraucherinsolvenzverfahren oder im masseunzulänglichen Verfahren zulässig sei, so müsse der Antrag innerhalb der Frist gestellt werden. Die Zäsur, die der Schlusstermin darstelle, verbiete die Berücksichtigung von Versagungsgründen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 InsO nach dem Schlusstermin oder gar erst im Beschwerdeverfahren. Daran ändere nichts, dass der Gläubiger von dem zur Antragsbegründung herangezogenen Fehlverhalten des Schuldners erst nach dem Schlusstermin erfahren habe. Anderenfalls könne die Sperre, die der Schlusstermin für die genannten Versagungsgründe bilde, unterlaufen werden. Die Gläubiger könnten zunächst – möglicherweise auch nur fristwahrend, um Zeit für weitere Nachforschungen zu gewinnen – unzulässige Versagungsgründe stellen, um diese erst im Beschwerdeverfahren nachzubessern und schlüssig zu machen. So hätte etwa im entschiedenen Fall im Hinblick auf nach dem Schlusstermin in das Verfahren eingebrachte Versagungsgründe die Restschuldbefreiung noch versagt werden können, obwohl der im Schlusstermin gestellte Antrag unzulässig war. Eine

solche Rechtslage sei mit dem Gesetz, das auf eine schnelle und auf den Schlusstermin konzentrierte Klärung der Frage angelegt sei, ob ein Versagungsgrund vorliege, nicht zu vereinbaren.

Fehlende Abtretungserklärung bei Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

BGH, Beschluss vom 23.10.2008 - IX ZB 112/08

Leitsatz des Gerichts:
Stellt sich im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren heraus, dass die dem Antrag auf Restschuldbefreiung beizufügende Abtretungserklärung nicht vorliegt, so darf das Insolvenzgericht dem Schuldner für die Nachreichung der Abtretungserklärung keine Frist setzen, die kürzer ist als ein Monat.

Nach Anberaumung des Schlusstermins im Verbraucherinsolvenzverfahren stellte das Insolvenzgericht fest, dass dem Insolvenzantrag die Abtretungserklärung des Schuldners nach § 287 Abs. 2 InsO (Anlage 3 des amtlichen Verzeichnisses) nicht beigefügt war. Das Gericht wies den Schuldner auf die Unvollständigkeit seines Antrags hin und gab ihm Gelegenheit, die Abtretungserklärung nachzureichen. In der Belehrung teilte es dem Schuldner mit, dass er mit der Verwerfung seines Antrags als unzulässig rechnen müsse, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises nach § 20 Abs. 2 InsO vollständig vorliege. Die zweiwöchige Frist, bei der es sich um eine gesetzliche Frist handele, sei nicht verlängerbar. Dem Hinweis waren ein Antragsformular des Landes Nordrhein-Westfalen zur Restschuldbefreiung, ein Merkblatt „Restschuldbefreiung“ und das amtliche Formular 5 H beigefügt. Der Hinweis wurde dem Schuldner am 20. Juli 2007 zugestellt. Der vom Schuldner ausgefüllte Antrag auf Restschuldbefreiung mit der Abtretungserklärung ging am 8. August 2007 beim Insolvenzgericht ein. Dieses hat mit Beschluss vom 21. August 2007 den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung als unzulässig zurückgewiesen, weil er die fehlende Abtretungserklärung entgegen dem gerichtlichen Hinweis nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO vorgelegt habe.

Die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hatte keinen Erfolg gehabt, sodass auf Grund der Rechtsbeschwerde des Schuldners nunmehr der BGH zu entscheiden hatte, ob die Zurückweisung des Antrags auf Restschuldbefreiung wegen der verspätet eingereichten Abtretungserklärung zulässig war.

Nach Auffassung des BGH hätte das Insolvenzgericht dem Schuldner nicht die Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO setzen dürfen. Vielmehr hätte es ihn entsprechend § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO zur Ergänzung seiner Unterlagen auffordern und auf die Monatsfrist des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinweisen müssen. Die Zwei-Wochen-Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO sei in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht anzuwenden. Für den Fall, dass dem Antrag des Schuldners die Abtretungserklärung nicht beigefügt sei, enthalte § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO in diesem Verfahren eine speziellere Regelung, die der entsprechenden Anwendung des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO vorgehe.

Die entsprechende Anwendung des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO auf den Fall, dass eine Unvollständigkeit des Antrags erst nach Verfahrenseröffnung bemerkt wird, wäre systemwidrig. Sie würde die Frist, die dem Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren zur Ergänzung und Vervollständigung seiner Unterlagen zur Verfügung stehen soll, unzulässig verkürzen. Die kurze Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO habe ihren Grund in der Notwendigkeit, alsbald Klarheit darüber zu gewinnen, ob der Schuldner die Restschuldbefreiung anstrebt oder nicht. Diese Klarheit bestehe hier bereits. Die Vervollständigung der Unterlagen ist weniger eilbedürftig. Der Schutz vor einer übereilten Entscheidung, den § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO dem Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren gibt, würde zudem unterlaufen, wenn man auf die Frist zur Nachreichung der Abtretungserklärung in diesem Verfahren nach Verfahrenseröffnung § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO entsprechend anwendete. Es ergäbe sich ein Wertungswiderspruch zum Eröffnungsverfahren, in dem unzweifelhaft § 305 Abs. 3 InsO anzuwenden ist, wenn der Schuldner einen unvollständigen Antrag vorlegt und beispielsweise die Abtretungserklärung fehlt.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

BGH, Beschluss vom 09.10.2008 - IX ZB 212/07

Leitsatz des Gerichts:
Reicht der Schuldner einen zulässigen Insolvenzantrag ein, können unvollständige Angaben über seine Gläubiger zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Auf den Eigenantrag des Schuldners, der zugleich Restschuldbefreiung begehrt, wurde am 17. Februar 2006 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet. In seinem Antrag gab der Schuldner eine titulierte Forderung des Gläubigers in Höhe von 131.434,21 € zuzüglich Zinsen und Kosten nicht an. Der Gläubiger, der im Rahmen eines Vollstreckungsversuchs Kenntnis von dem Insolvenzverfahren erhielt, meldete nachträglich seine gegen den Schuldner bestehenden Forderungen an, die in Höhe von 164.565,06 € zur Tabelle festgestellt wurden.

Im Schlusstermin beantragte der Gläubiger, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Amtsgericht

gab dem Antrag statt. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wies das Landgericht den Antrag zurück und das Amtsgericht an, dem Schuldner Restschuldbefreiung anzukündigen und einen Treuhänder zu bestellen. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Gläubigers.

Das Landgericht war der Auffassung, der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO sei nicht erfüllt. Der Umstand, dass der Schuldner in der zusammen mit seinem Eröffnungsantrag eingereichten Gläubigerliste den beschwerdeführenden Gläubiger nicht berücksichtigt habe, stelle keine Verletzung seiner Auskunftspflichten dar, weil er in diesem Stadium nicht zur umfassenden Angabe sämtlicher Gläubiger verpflichtet sei. Die Liste habe in diesem Verfahrensstadium lediglich dazu gedient, den Eröffnungsgrund zu spezifizieren. Nur bei einer Aufforderung der Insolvenzverwalterin, nochmals seine Gläubiger anzugeben oder die eingereichte Gläubigerliste auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, könnte angenommen werden, dass der Schuldner durch das Verschweigen des Gläubigers gegen die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten verstoßen habe.

Diesen Ausführungen widersprach der Bundesgerichtshof. Nach seinem Wortlaut greife § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ein, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens sich aus der Insolvenzordnung ergebende Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Nach einhelliger Auffassung werde über den Wortlaut der Vorschrift hinaus nicht nur ein Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im eröffneten Verfahren, sondern schon ab Stellung eines zulässigen Antrags erfasst. Mithin können unvollständige Angaben über die Gläubiger in einem Insolvenzantrag grundsätzlich den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ausfüllen.

Der Versagungstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO setze eine Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung voraus, wie sie etwa in §§ 20, 97, 98 oder 101 InsO geregelt seien. Aus § 20 Abs. 1 InsO ergibt sich, dass der Schuldner dem Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren umfassend Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen, insbesondere ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner vorzulegen und eine geordnete Übersicht seiner Vermögensgegenstände einzureichen hat. Die Nennung der Gläubiger sei schon deswegen erforderlich, um das Insolvenzgericht in den Stand zu setzen, entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung (§ 30 Abs. 2 InsO) den Eröffnungsbeschluss den Gläubigern durch Zustellung bekannt zu machen. Dieser Auskunftspflicht habe der Schuldner nicht genügt, weil er den über erhebliche Forderungen verfügenden Gläubiger bei der Antragstellung verschwiegen habe.

Bereits im Rahmen des Eröffnungsantrags sei der Schuldner zu einer umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Die umfassende Auskunftspflicht des Schuldners setze ein, sobald er einen zulässigen Antrag einreicht. Die Auskunftspflicht setzt nicht die ausdrückliche Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durch das Insolvenzgericht voraus.

Allein diese Auslegung entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Die Regelung des § 20 InsO diene dem Zweck, die Bestimmungen des § 104 KO, wonach der Schuldner bei einem Eigenantrag auch ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie ein Vermögensverzeichnis vorzulegen habe, auf Fälle eines Gläubigerantrages zu erstrecken. Die gegenteilige Auffassung des Landgerichts liefe auf die nicht wünschenswerte Folge hinaus, dass die mit dem Eröffnungsantrag gemachten Angaben des Schuldners, die vielfach den gesamten weiteren Verfahrensablauf beeinflussten, nicht von der Wahrheitspflicht erfasst würden. Der BGH geht sogar noch weiter, indem er ausspricht, eine Verletzung der Auskunftspflicht sei auch dann anzunehmen, wenn der Schuldner im Rahmen der Antragsstellung gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben nachträglich nicht korrigiere oder ergänze. Dazu sei der Schuldner, dem nach Einreichung des Verzeichnisses weitere Gläubiger erkennbar würden, ohne gerichtliche Aufforderung verpflichtet. Im konkreten Fall sei es bei Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 552.204,29 Euro unverständlich, dass der Schuldner seinen größten Gläubiger nicht benannt habe.

Vollstreckungsgegenklage bei einer Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 25.09.2008 - IX ZB 205/06

Leitsatz des Gerichts:
Der Einwand des Schuldners, aus einem gegen ihn ergangenen Urteil könne wegen Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr vollstreckt werden, kann nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO verfolgt werden.

Der Schuldner, der seinen Wohnsitz schon seit längeren Jahren in London hat, ist angestellter Rechtsanwalt einer in R. ansässigen Kanzlei. Mit Versäumnisurteil vom 05.09.2005 verurteilte ihn das LG Dresden wegen rückständiger Mietschulden, einen Betrag von 46.019,51 Euro zuzüglich Zinsen an die Gläubigerin zu zahlen. Am 20.09.2005 eröffnete der High Court of Justice in London das Insolvenzverfahren über sein Vermögen. Das Insolvenzverfahren war am 20.09.2006 beendet.

Auf Antrag der Gläubigerin erließ das AG Meißen am 02.03.2006 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem die Gehaltsansprüche des Schuldners gegen die Rechtsanwälte, bei denen er angestellt war, gepfändet wurden. Auf die Erinnerung des Schuldners hat das AG Meißen am 16.06.2006 im Wege der Abhilfe den Pfän-

dungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das OLG die Abhilfeentscheidung des AG aufgehoben und die Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen. Hiergegen richtete sich die - zugelassene - Rechtsbeschwerde des Schuldners.

Nach Auffassung des BGH kann der Schuldner den Einwand, auf Grund der Entscheidung des High Court of Justice vom 02.10.2006 sei ihm die Restschuldbefreiung erteilt worden, aus dem Versäumnisurteil des LG Dresden vom 05.09.2005 könne daher nicht mehr vollstreckt werden, nur im Weg der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO verfolgen. Eine Geltendmachung der Restschuldbefreiung im Wege der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO sei unzulässig. Es handele sich nicht um eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.

Es sei nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, zu entscheiden, ob die zu vollstreckende Forderung der Restschuldbefreiung unterliegt. Dies gelte umso mehr, wenn - wie hier - der Beschluss eines ausländischen Insolvenzgerichts vorgelegt wird, aus dem sich die Erteilung der Restschuldbefreiung ergeben soll. Damit ist auch für die Anwendung des § 766 I 1 ZPO, mit dem nur Verfahrensverstöße gerügt werden können, nicht aber Einwendungen gegen den titulierten Anspruch, kein Raum.

Insolvenzgerichtliche Prüfung des Widerrufs von Lastschriften durch den Treuhänder

BGH, Beschluss vom 25.09.2008 -IX ZA 23/08 - = ZInsO 2008, 1207

Leitsatz des Gerichts:
Das Insolvenzgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen darüber, ob der Treuhänder Lastschriften widerrufen darf.

Über das Vermögen der Schuldnerin war ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Der vom Gericht bestellte Treuhänder widersprach zahlreichen Belastungsbuchungen, die vor der Eröffnung im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens bewirkt worden waren, und zog die rückgebuchten Beträge zur Masse.

Die Schuldnerin beantragte zunächst, den Treuhänder anzuweisen, die rückgebuchten Beträge an die Schuldnerin auszuzahlen. Sie hatte sodann klargestellt, dass sie die Rückzahlung dieser Beträge an die Gläubiger erreichen möchte. Das Insolvenzgericht hat durch die Rechtspflegerin das Begehren der Schuldnerin als Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Massezugehörigkeit ausgelegt und festgestellt, dass die fraglichen Beträge der Masse zustehen. Gegen diesen Beschluss hatte die Schuldnerin „das zulässige Rechtsmittel“ eingelegt. Die Rechtspflegerin hatte die Eingabe als sofortige Beschwerde verstanden, dieser nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht vorgelegt. Das Landgericht (Beschwerdekammer) hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Nach § 36 Abs. 4 InsO ist für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in § 36 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, das Insolvenzgericht zuständig. Nach Auffassung des BGH handelt sich aber bei der Frage, ob der Treuhänder Lastschriften widerrufen darf, nicht um eine solche Entscheidung. Hier gehe es nicht um die Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften. Die Schuldnerin wolle vielmehr die Rechtsfrage klären lassen, ob der Treuhänder grundsätzlich berechtigt sei, die Genehmigung von Lastschriften zu verweigern. Diese Frage lasse sich nicht unter Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften beantworten, welche das laufende Einkommen und ggfs. ein daraus resultierendes Kontoguthaben betreffen, nicht hingegen die Verwendung des in der Vergangenheit erzielten Einkommens. Dass das Guthaben ausschließlich aus unpfändbaren Sozialleistungen herrühren soll, ändere daran nichts.

Ein Streit zwischen dem Verwalter oder Treuhänder und dem Schuldner darüber, ob ein Vermögensgegenstand zur Masse gehöre, sei - von den in der Insolvenzordnung ausdrücklich abweichend geregelten Fällen abgesehen - vor dem Prozessgericht auszutragen Soweit ein Schuldner meine, der Verwalter oder Treuhänder verstoße gegen seine Pflichten, könne er Aufsichtsmaßnahmen des Insolvenzgerichts anregen (§ 58 InsO). Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, dem Verwalter oder Treuhänder keine Weisung zu erteilen, sei jedoch ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Das **Amtsgericht Hamburg** folgt in der nachfolgenden Entscheidung dem BGH zur Zuständigkeit des Prozessgerichts für den Streit über die Frage, ob ein Treuhänder Lastschriften widerrufen darf. Es äußert sich jedoch auch (unzuständigerweise) zur Zulässigkeit des Lastschriftwiderrufs.

AG Hamburg, Beschluss vom 02.12.2008 - 68c IK 625/08

Leitsätze des Gerichts:
1. Ein Rückzahlungsverlangen des Schuldners gegenüber dem Treuhänder/ Insolvenzverwalter betreffend im Wege des Lastschrift-“Widerrufes“ generierter Geldbeträge ist nicht im Verfahren gem. § 36 Abs. 4 InsO vor dem Insolvenzgericht geltend zu machen.

2. Im Wege des Lastschrift-“Widerrufes“ generierte Geldbeträge gehören zur Insolvenzmasse.

3. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder hat die Verpflichtung, noch nicht genehmigten Lastschrift-Abbuchungen vom Konto des Schuldners seine Genehmigung innerhalb der Genehmigungsfiktionsfrist zu versagen, sofern dies für die übrigen Gläubiger vorteilhaft ist.

4. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder tritt nicht im Pflichtenverhältnis zum abbuchenden Gläubiger in die „Fußstapfen" des Schuldners. Eine Haftung aus § 826 BGB wegen Lastschrift-"Widerrufes" ist nicht ersichtlich.

5. Rückgebuchte Beträge dienen im Stundungsverfahren in erster Linie der Ermäßigung der Verfahrenskostendeckungspflicht des Schuldners aus § 4b InsO. Nachteile des Schuldners durch Lastschrift-"Widerrufe", die nicht ggfs. ohnehin im eröffneten Verfahren auch entstehen würden, da die Masse für die entsprechenden Verpflichtungen nicht aufkommt, sind nicht ersichtlich.

Zur Begründetheit des Lastschriftwiderrufs führt das Amtsgericht unter Hinweis auf eine Entscheidung des BGH (9. Zivilsenat) vom 04.11.2004 aus, dass die mittels Einziehungsermächtigung abgebuchten Beträge, die auf dem Konto des Gläubigers bereits gutgeschrieben sind, eine Erfüllung der Gläubigerforderung erst dann bewirken, wenn der Schuldner die Abbuchung genehmigt hat. Da gewöhnlich eine solche Genehmigung nicht ausdrücklich gegenüber dem Gläubiger vom Schuldner erklärt wird, sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 7 Ziff. 3 AGB-Banken oder § 7 Ziff. 4 AGB-Sparkassen) der Banken und Sparkassen vor, dass nach Ablauf einer Zeitspanne von drei Monaten ab Rechnungsabschluss die Abbuchung als genehmigt gilt (Zustimmungsfiktion). Der Lastschriftgläubiger trage damit das Insolvenzrisiko des Schuldners, denn er habe die Gutschrift noch nicht „sicher". Es handele sich quasi um einen zeitlich gestreckten „Erwerbstatbestand". Innerhalb der laufenden vorgenannten Genehmigungsfiktionsfrist sei der Insolvenzverwalter/Treuhänder gehalten, Vermögensverschiebungen zulasten der Masse aufzuhalten, indem er ihnen die Genehmigung versagt. Infolge der Nicht-Genehmigung der vorgenannten Abbuchungen seitens des Treuhänders seien die Beträge wieder zum Habensaldo des Schuldnerkontos gelangt und damit gem. §§ 80, 148 Abs. 1 InsO Insolvenzmasse.

Sofern nunmehr der 11.Senat des BGH in seiner Entscheidung v. 10.06.2008 in einem „obiter dictum" eine „Fußstapfentheorie vertrete und meine, der Verwalter/Treuhänder dürfe nur dann die Genehmigung versagen, wenn auch der Schuldner berechtigte Gründe dazu hätte, könne dem - so das Amtsgericht (Insolvenzgericht) Hamburg - nicht gefolgt werden:

Auf ein Schuldnerinteresse an der Befriedigung des einzelnen, betroffenen Gläubigers dürfe der Verwalter bei seiner Abwägung keine Rücksicht nehmen. Der Schuldner erleide durch die Lastschrift-Nichtgenehmigungen auch keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile. Soweit öffentlich-rechtliche Träger für sozial notwendige Zahlungen (z. B. Miete) einstehen, bestehen dadurch Sicherungen. Zumal zum wichtigsten Dauerschuldverhältnis im Verfahren natürlicher Personen, dem Mietverhältnis, weitgehend übereinstimmend nachgewiesen sei, dass z.B. eine Kündigung der schuldnerischen Wohnung wegen des Lastschriftwiderrufs der letzten beiden Mieten im Insolvenzverfahren ausgeschlossen sei.

Anmerkung: *Mit der Entscheidung des BGH vom 25.09.2008 und des Amtsgerichts Hamburg vom 02.12.2008 ist nur eine kleine Auswahl aus den zahlreichen aktuellen Entscheidungen zum Problem des Lastschriftwiderrufs wiedergegeben worden. Nicht nur die erstinstanzlichen Gerichte kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, auch der BGH geht mit dem 11. Zivilsenat (Bankrecht) einerseits und dem 9. Zivilsenat (Insolvenzrecht) andererseits, zur Zeit auch zwei getrennte Wege. Nach dem Urteil des 11. Zivilsenates am Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 10.06.2008 - XI ZR 283/07) bindet die Genehmigungsfiktion der Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken im Einzugsermächtigungsverfahren auch den so genannten «schwachen» vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 InsO). Dieser soll abweichend von einer gefestigten Rechtsprechung des 9. Zivilsenates der erfolgten Belastungsbuchung auf dem Schuldnerkonto nach Fristablauf nicht mehr widersprechen dürfen. Zu erwarten ist daher, dass der BGH – durch eine Entscheidung des Großen Senats – die Rechtsunsicherheit in dieser Frage alsbald beseitigen wird.*

Eine missbräuchliche Wahl der Steuerklasse V rechtfertigt eine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss vom 03.07.2008 - IX ZB 65/07

Leitsatz des Gerichts:
Zur Wahl der Steuerklasse als Widerrufsgrund für die Verfahrenskostenstundung.

Auf Antrag des Schuldners war das Insolvenzverfahren eröffnet worden, in dem er Restschuldbefreiung begehrte. Gleichzeitig waren dem Schuldner mit Beschluss vom 01.02.2005 die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet worden. Mit Beschluss hatte das Insolvenzgericht dem Schuldner die Verfahrenskostenstundung gemäß § 4c Nr. 5 InsO entzogen, weil er seine Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzt hatte, indem er die Wahl der für die Insolvenzgläubiger und die Staatskasse ungünstigen Steuerklasse V nicht geändert hatte und auch nicht bereit gewesen war, den vom Insolvenzverwalter auf Basis der Steuerklasse

IV berechneten pfändbaren Betrag an die Insolvenzmasse zu bezahlen. Außerdem hatte der Schuldner eine in einem Rechtsstreit vor Verfahrenseröffnung im eigenem Namen rechtshängig gemachte Forderung nicht angegeben.

Die gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts gerichtete Beschwerde hatte im Ergebnis keinen Erfolg. Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgte der Schuldner sein Begehren im Ergebnis erfolglos weiter, den Widerruf der Verfahrenskostenstundung aufzuheben.

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung gem. § 4c Nr. 5 InsO wegen der zum Nachteil der Gläubiger erfolgten Steuerklassenwahl des Schuldners gerechtfertigt gewesen sei. Der Schuldner sei im Hinblick auf die Subsidiarität der Stundung der Verfahrenskosten verpflichtet, seine Steuerklasse so zu wählen, dass sein pfändbares Einkommen nicht zum Nachteil der Gläubiger und der Staatskasse auf Null reduziert wird. Hat er - wie im vorliegenden Fall - ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V gewählt, um seinem nicht insolventen Ehegatten die Vorteile der Steuerklasse III zukommen zu lassen, sei ihm in Hinblick auf die Verfahrenskostenstundung zuzumuten, in die Steuerklasse IV zu wechseln, um sein liquides Einkommen zu erhöhen. Dies entspreche allgemeiner Auffassung. Ob der Ehegatte bereit sei, dabei mitzuwirken, sei unbeachtlich, zumal dem Schuldner gegen diesen ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss zustehe. Entsprechend den Grundsätzen der Individualzwangsvollstreckung, nach denen analog § 850h Abs. 2 ZPO eine missbräuchliche Steuerklassenwahl den Gläubigern gegenüber unbeachtlich ist muss sich auch der Schuldner bei der Verfahrenskostenstundung so behandeln lassen, als hätte er keine die Staatskasse benachteiligende Steuerklassenwahl getroffen. Die Aufforderung des Insolvenzverwalters an den Schuldner, in die Masse einen Betrag von 2.962,80 €, der die Verfahrenskosten gedeckt hätte, einzuzahlen, der der Schuldner nicht nachgekommen ist, sei deshalb gerechtfertigt gewesen.

Zur Zulässigkeit eines zweiten Insolvenzverfahrens bei Hinzutreten eines neuen Gläubigers

LG Duisburg, Beschluss vom 31.10.2008 - 7 T 197/08

Leitsätze:

1. Nach rechtskräftiger Zurückweisung eines Antrages auf Restschuldbefreiung ist ein neuer Antrag zulässig, wenn zwischenzeitlich neue Gläubiger hinzugetreten sind.

2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein erneuter Insolvenzantrag dann unzulässig ist, wenn ein früheres Insolvenzverfahren bereits vollständig durchgeführt wurde und keine neuen Gläubiger hinzugetreten sind, kann nicht auf solche Fälle entsprechend übertragen werden, in denen lediglich Gläubiger hinzugekommen sind, deren Forderungen gemessen an den Gesamtforderungen nur eine geringe Quote ausmachen.

Ein Gläubiger beantragte im Jahr 2001 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen. Das Gericht wies den Schuldner darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, Eigeninsolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung zu stellen. Ein Antrag des Schuldners erfolgte nicht. Mit Beschluss vom 19.09.2001 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Die im dortigen Verfahren noch bestehende Möglichkeit, einen Restschuldbefreiungsantrag im Berichtstermin am 22.11.2001 nachzuholen, nutzte der Schuldner ebenfalls nicht. Ein vom Schuldner schließlich am 08.12.2003 eingereichter, nicht unterschriebener Antrag auf Restschuldbefreiung wurde vom Amtsgericht mit rechtskräftigem Beschluss vom 21.04.2004 als unzulässig verworfen. Das damalige Insolvenzverfahren wurde nach Vollzug der Schlussverteilung mit Beschluss vom 21.04.2005 aufgehoben.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, am 14.12.2007, reichte der Schuldner einen neuen Insolvenzantrag ein und beantragte zugleich Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. Gegenüber dem im früheren Verfahren vorgelegten Forderungsverzeichnis ist allein eine Gläubigerin mit einer Forderung aus Unterhaltsrückstand mit einem Gesamtbetrag von 20.351 € neu hinzugekommen; die übrigen Gläubiger verfügen über zur Tabelle festgestellte Forderungen. Nach den Angaben des Schuldners ist eine freie Insolvenzmasse nicht vorhanden.

Das Amtsgericht wies die Anträge des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Stundung der Verfahrenskosten und Erteilung von Restschuldbefreiung mit der Begründung zurück, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei davon auszugehen, dass ein erneuter Insolvenzantrag dann unzulässig ist, wenn ein früheres Insolvenzverfahren bereits vollständig durchgeführt wurde und keine neuen Gläubiger hinzugetreten sind. Ein Schuldner, der es versäumt habe, im früheren Verfahren fristgerecht einen zulässigen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen und der das neue Verfahren einzig zu dem Zweck einleite, nunmehr Restschuldbefreiung zu erlangen, sei nicht schutzwürdig. Dies gelte auch im vorliegenden Fall, da die hinzugetretene Forderung nach Kopfteilen der Gläubiger nur 2%, bezogen auf die Forderungshöhe nur 5,77% ausmache. Derartig geringe Nachforderungen könnten aber gerade nicht dazu führen, dass das gesamte aufwändige und kostenträchtige Insolvenzverfahren noch einmal durchgeführt werden müsse, obwohl eine zu verteilende Masse nicht vorhanden sei.
Auf die Beschwerde des Schuldners legte das Amtsgericht

die Akten dem Landgericht Duisburg zur Entscheidung vor.

Das Landgericht sah die Beschwerde als begründet an. Es begründete die Entscheidung wie folgt: Die Insolvenzordnung, insbesondere §§ 286 ff. Insolvenzordnung, sehen keine grundsätzlichen Beschränkungen dahingehend vor, dass ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung bereits unzulässig wäre. Aus der Regelung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO sei zu schließen, dass der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Zweitantrages sogar vorausgesetzt habe. Denn wenn nach vorheriger Versagung der Restschuldbefreiung ein erneuter Antrag bei andauernder Zahlungsunfähigkeit schon unzulässig wäre, bedürfte es in § 290 Abs. 1 Nr. 3 Insolvenzordnung weder der Sperrfrist von zehn Jahren noch der Beschränkung des Versagungsgrundes auf eine vormalige Versagung der Restschuldbefreiung nach Maßgabe von §§ 296 oder 297 Insolvenzordnung.

Der Bundesgerichtshof habe bislang für die Frage, in welchen Fällen die rechtskräftige Zurückweisung eines Antrages auf Restschuldbefreiung der Zulässigkeit eines neuen Antrages entgegensteht, darauf abgestellt, ob zwischenzeitlich neue Gläubiger hinzugetreten sind. Es erscheint der Kammer auch sachgerecht: die Grenzen der Rechtskraft dort zu ziehen, wo ein neuer Gläubiger Ansprüche gegen den Schuldner richtet. Denn diesem neuen Gläubiger, der an dem vormaligen Insolvenzverfahren nicht beteiligt war, könnte - wenn er wegen andauernder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einen weiteren Insolvenzantrag stellt - die Durchführung des vorangegangenen Verfahrens nicht als Verfahrenshindernis entgegengehalten werden. Darüber hinaus wäre der Schuldner auch bei diesem Fremdantrag befugt, in jenem Verfahren gemäß § 287 Abs. 1 Insolvenzordnung einen (neuen) Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen. Dem entsprechend kann die oben genannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber auch nicht auf solche Fälle entsprechend übertragen werden, in denen lediglich Gläubiger hinzugekommen sind, deren Forderungen gemessen an den Gesamtforderungen nur eine geringe Quote ausmachen. Es sei nur schwer zu begründen, ab welche Quote neu hinzu gekommener Forderungen dann ein erneuter Insolvenzantrag zulässig sein sollte. Eine solche Grenze müsste aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit vom Gesetzgeber gezogen werden.

Da im vorliegenden Verfahren gegenüber dem vorangegangenen Insolvenzverfahren eine Gläubigerin mit einer erheblichen weiteren Forderung hinzugetreten ist, fehle dem jetzigen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht im Hinblick auf die vormalige rechtskräftige Versagung der Restschuldbefreiung das Rechtsschutzbedürfnis. Entsprechendes gelte für den Insolvenzantrag des Schuldners.

Zur Zulässigkeit eines zweiten Insolvenzverfahrens bei unveränderter Vermögenslage des Schuldners

AG München, Beschluss vom 01.10. 2008 – 1506 IN 2661/08 = ZVI 2008, 524

Leitsatz:
Einem zweiten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Stundung der Verfahrenskosten steht nach rechtskräftiger Abweisung mangels Masse die Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses entgegen.

Ein Schuldner stellte erneut einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und beantragte die Stundung der Verfahrenskosten, nachdem ein vorangegangener Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgewiesen worden war.

Das Amtsgericht München wies sowohl den Insolvenzantrag als auch den Stundungsantrag als unzulässig zurück, da dem Insolvenzantrag die materielle Rechtskraft des im Vorverfahren ergangenen Abweisungsbeschlusses entgegenstehe.

Wie andere Beschlüsse in Vollstreckungsverfahren seien auch Entscheidungen im Gesamtvollstreckungsverfahren, durch die das Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde, der materiellen Rechtskraft fähig. Gegenstand der Rechtskraft ist die im Abweisungsbeschluss enthaltene Feststellung, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse fehlt und ein zur Kostendeckung ausreichender Betrag nicht vorgeschossen wurde. An all diesen Feststellungen habe sich bei Stellung des Neuantrags nichts geändert.

Zehnwöchiger Auslandsaufenthalt ohne Mitteilung an den Insolvenzverwalter verletzt Auskunfts- und Mitwirkungspflicht in grob fahrlässiger Weise

AG Duisburg, Beschluss vom 24.06.2008 - 62 IN 496/06

Leitsätze des Gerichts:
1. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners im insolvenzgerichtlichen Verfahren umfassen auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass er für den Verwalter und das Insolvenzgericht jederzeit ohne Schwierigkeiten tatsächlich und postalisch zweifelsfrei erreichbar ist.

2. In einem Hauptinsolvenzverfahren ist der Verwalter verpflichtet, Hinweisen auf verheimlichtes Auslandsvermögen des Schuldners nachzugehen. Bei diesen Ermittlungen hat der Schuldner ihn zu unterstützen.

3. Der Schuldner hat dem Verwalter nicht nur umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen, sondern ist auch verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte und Nachweise vorzulegen, mit denen der Verwalter den Wahrheitsgehalt der schuldnerischen Angaben überprüfen kann.

4. Der Schuldner muss sich ein Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten bei der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO, § 4 InsO).

Die Schuldnerin und ihr Ehemann hatten sich unter Aufrechterhaltung ihres Hausstands in der Mietwohnung in Oberhausen mehr als zwei Monate in der Schweiz aufgehalten haben, ohne dies dem Insolvenzverwalter mitzuteilen und ohne durch einen Postnachsendeantrag für ihre störungsfreie postalische Erreichbarkeit zu sorgen.

Die Begehung einer Straftat während der Wohlverhaltensperiode mit der Folge einer Strafhaft als Versagungsgrund

AG Dresden, Beschluss vom 30.05.2008 - 559 (532) IK 153/05

Leitsatz:
Wer sich mit einer Straftat und der daraus folgenden Verurteilung faktisch für die gesamte Dauer der Wohlverhaltensphase dem Arbeitsmarkt entzogen hat und demzufolge gehindert ist, während dieser Zeit einer angemessenen Erwerbstätigkeit auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt nachzugehen und dadurch Bezüge zugunsten der Gläubiger zu erzielen, verletzt seine Erwerbsobliegenheit während der Laufzeit der Abtretungserklärung.

Der Fall, der Gegenstand dieser Entscheidung war, hatte bundesweit in allen Medien erhebliches Aufsehen erregt, da der Schuldner im Rahmen eines Hofgangs in der JVA Dresden seinen Bewachern am 06.11.2006 entwich und sich für ca. 20 Stunden unter ständiger Medienpräsenz auf dem Dach der Vollzugsanstalt aufhielt. Dem Schuldner wurde zur Last gelegt, im Zeitraum vom 11.01.2006 bis zu seiner vorläufigen Festnahme am 15.02.2006 die damals dreizehnjährige Stephanie R. entführt, missbraucht und in Gefangenschaft gehalten zu haben.
Das Landgericht Dresden verurteilte den weitestgehend geständigen Schuldner dann mit Urteil vom 19.12.2006 wegen Geiselnahme, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren und ordnete anschließende Sicherungsverwahrung an.

Dem Schuldner war am 15.06.2005 – vor Begehung der Straftaten, die zu seiner Verurteilung führten – die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Ab dem 15.02.2006 befand sich der Schuldner in Untersuchungshaft.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2006 beantragte eine Insolvenzgläubigerin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, da er durch seine Tat seine Erwerbsmöglichkeiten vereitelt habe. Der Schuldner stehe durch die Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung und arbeite auch in der JVA nicht, wie dem Zwischenbericht des Treuhänders zu entnehmen sei. Dadurch sei die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt. Der Schuldner habe als (selbstständiger) Zimmermann durchaus monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von 1.300 - 1.500 Euro erzielen können. Ein derartiges Einkommen hätte zu erheblichen pfändbaren Beträgen für die Gläubiger geführt.
Der Schuldner hat sich dahingehend eingelassen, dass Arbeit für ihn in der Justizvollzugsanstalt nicht vorhanden sei.

Das Amtsgericht Dresden sah die Versagungsanträge als zulässig und begründet an. Dem Schuldner sei die Restschuldbefreiung zu versagen, da er schuldhaft seine Obliegenheit nach § 295 InsO, während der Laufzeit der Abtretungserklärung (d. h. vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ankündigungsbeschlusses bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen, verletzt und dadurch die Gemeinschaft der Insolvenzgläubiger benachteiligt habe. Vorliegend müsse sich der Schuldner vorwerfen lassen, dass er sich mit seiner Tat und der daraus folgenden Verurteilung faktisch für die gesamte Dauer der Wohlverhaltensphase dem Arbeitsmarkt entzogen hat und demzufolge gehindert ist, während dieser Zeit einer angemessenen Erwerbstätigkeit auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt nachzugehen und dadurch (erhebliche) Bezüge zugunsten der Gläubiger zu erzielen.

Der Einwand des Schuldners, dass er für seine Straftaten bereits von der Strafjustiz zur Verantwortung gezogen worden sei, führe nicht zum Wegfall einer Obliegenheitsverletzung. Es liege kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 III GG („ne bis in idem“) vor. Vielmehr ist die Obliegenheitsverletzung lediglich eine Reflexwirkung bzw. eine zivil- bzw. insolvenzrechtliche Nebenfolge der vom Schuldner begangenen, eingangs genannten Straftaten.

Auch der Einwand des Schuldners, dass er sich in der JVA um Arbeit bemüht habe, aber keine Beschäftigung für ihn vorhanden sei, führe nicht zum Wegfall der Obliegenheitsverletzung. Faktische Beschränkungen der Verdienstmöglichkeiten des Schuldners seien nur zu berücksichtigen, soweit deren Ursache hierfür in der Zeit vor Beginn der Wohlverhaltensphase liegt. So stelle die Tatsache , dass der Schuldner wegen einer Strafhaft zumindest zeitweise nur

ein geringes Einkommen erzielen kann, dann keinen Versagungsgrund dar, wenn der Straftatbestand, wegen dessen die Verurteilung erfolgte, schon vor Beginn der Wohlverhaltensphase verwirklicht worden sei. Anders sei der Fall zu beurteilen, wenn ein Schuldner während der Wohlverhaltensphase eine Straftat begehe, deretwegen der er eine Haftstrafe zu verbüßen hat und hierdurch nicht in der Lage ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (Streck a. a. O). Eine Arbeit des Schuldners in der JVA ist in diesem Fall bereits keine „angemessene Erwerbstätigkeit" i. S. d. § 295 I Nr. 1 InsO, dieser Begriff meint vielmehr allein eine Vollzeitbeschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt.

Dies ergebe sich aus folgenden Erwägungen: Arbeit von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt sei von ihren Zielsetzungen nicht mit der Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt vergleichbar. Nach § 37 Abs. 1 StVollzG diene die Arbeit des Gefangenen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Ein solcher Zweck sei einer Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt fremd. Diese habe vielmehr den maßgeblichen Zweck, den Lebensunterhalt des Schuldners zu sichern.

Der Gefangene habe ferner auch keinen Anspruch auf eine angemessen bezahlte Arbeit. Lediglich soll die Vollzugsbehörde nach § 37 Abs. 2 StVollzG dem Gefangenen „wirtschaftlich ergiebige Arbeit" zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

Der Schuldner habe auch auf dem freien Arbeitsmarkt die Möglichkeit, wesentlich höhere pfändbare Bezüge zu erzielen als im Rahmen einer Beschäftigung in der JVA und könne damit im erhöhten Maße zur Gläubigerbefriedigung beizutragen.

Selbst wenn der Schuldner vorliegend die Möglichkeit hätte, in der JVA gegen Entgelt zu arbeiten, würde der Anspruch auf Entgelt für die in der Justizvollzugsanstalt geleistete Arbeit nach § 43 StVollzG den Schuldner daher nicht entlasten da, der Schuldner im Vergleich zu der Entlohnung außerhalb des Strafvollzuges die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

Der Anspruch des Gefangenen auf Arbeitseinkommen nach § 43 StVollzG könne mangels Pfändbarkeit und Abtretbarkeit niemals aufgrund der Abtretungserklärung nach § 287 II InsO der Verfügungsgewalt des Treuhänders unterfallen. Der Treuhänder bzw. die Gläubiger hätten mangels Pfändbarkeit des Arbeitsentgelts keinerlei Ansprüche gegen den Schuldner in der Wohlverhaltensphase.

Zwar sei der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines aus Arbeitsentgelt gebildeten Guthabens an Eigengeld nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 n S. 2 StVollzG (d. h. nach Aufteilung des Arbeitsentgeltes und vollständiger Auffüllung des Überbrückungsgeldkontos) als Vermögen zwar pfändbar, jedoch kann diese Pfändbarkeit allenfalls „Neugläubigern" des Schuldners, nicht aber den Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO) zugute kommen, da ein derartiges Guthaben an Eigengeld keine „Forderung aus einem Dienstverhältnis" oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge nach § 287 Abs. 2 InsO sei, sondern aufgrund der Umwandlung von Arbeitsentgelt u. a. in Eigengeld, Vermögen des Schuldners darstelle. Dieses Vermögen unterfalle aber nicht der Abtretungserklärung nach § 287 II InsO. Dieses Vermögen ist auch dem Zugriff des Treuhänders entzogen.

Demgegenüber hätte der Schuldner unter Berücksichtigung der derzeitigen konjunkturellen Lage und seiner intellektuellen Fähigkeiten und Kenntnisse als Zimmermann gerichtsbekannt mindestens 1.552,41 Euro netto monatlich bei entsprechenden Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt verdienen können.

Nach Auffassung des AG Dresden war die Obliegenheitsverletzung auch schuldhaft. Da § 296 InsO keine weiter gehende Einschränkung bezüglich des Verschuldungsmaßstabes enthalte, sei leichte Fahrlässigkeit ausreichend. Es genüge demnach, dass das Verhalten des Schuldners voraussehbar und vermeidbar dazu geführt habe, dass der Schuldner für die Dauer der Wohlverhaltensphase dem ordentlichen Arbeitsmarkt entzogen ist.

Die Obliegenheitsverletzung habe auch zu einer Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger geführt. Zwar habe der Schuldner vor seiner Inhaftierung als arbeitsloser Zimmermann lediglich pfändungsfreie Einkünfte von circa 700 Euro netto erzielt, was zu dem Schluss verleiten könnte, dass der Schuldner bei Fortbestehen der Verhältnisse ohne seine Inhaftierung auch keine pfändbaren Bezüge erzielt hätte und die Gläubiger im Ergebnis zumindest nicht schlechter stünden. Indessen sei es ja gerade Inhalt der Erwerbsobliegenheit nach § 295 I Nr. 1 InsO, dass der Schuldner sich nicht nur arbeitslos melden und Angebote des Arbeitsamtes abwarten soll. Der Schuldner müsse vielmehr von sich aus regelmäßig aktiv den Kontakt suchen und erhalten. Darüber hinaus ist er gefordert, selbst Stellenanzeigen in Tageszeitungen usw. zu studieren und sich auf angemessene Stellen zu bewerben, wobei er seine Bemühungen weder örtlich noch sachlich auf einen kleinen Teil des Arbeitsmarktes beschränken kann. Unter Berücksichtigung der derzeitigen konjunkturellen Lage könne ein Zimmermann im Alter des Schuldners bei entsprechenden bundesweiten Bemühungen durchaus monatliche Nettoeinkünfte von mindestens 1.552,00 Euro erzielen.

Vorliegend hat der Schuldner seit seiner Verhaftung im Februar 2006 keinerlei pfändbare Einkünfte erzielt. Die Differenz zwischen dem erzielten und dem erzielbaren pfändbaren Einkommen beträgt daher bereits für diesen Zeitraum mindestens 2.522,30 Euro.

Dem Vorliegen eines messbaren wirtschaftlichen Schadens stehe nicht entgegen, dass dieser Schaden vorliegend fiktiv und abstrakt berechnet werden muss und nicht - wie im Falle der schuldhaften Ausschlagung einer lukrativen Beschäftigung durch den Schuldner - konkret berechnet werden kann. Eine abstrakte Berechnungsweise müsse in den Fällen möglich und genügend sein muss, in denen der Schuldner schuldhaft selbst die Ursache dafür setzt, dass ihm die Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt unmöglich geworden ist. Macht der Schuldner aber durch sein Verhalten die Darlegung und den Nachweis einer konkreten Schadensberechnung schuldhaft unmöglich, so müssen bereits auf dieser Ebene die zur „Beweisvereitelung" entwickelten Erleichterungen Anwendung finden.

Zur Ersetzung der Gläubigerzustimmung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren

LG Kaiserslautern, Beschluss vom 03.09.2008 – 1 T 118/08 = ZVI 2008, 519

Leitsätze:

1. Im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans kann eine wirtschaftliche Schlechterstellung eines Gläubigers (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO) nur aus der im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung konkret gegebenen wirtschaftlichen Situation des Schuldners und nicht aus eventuellen künftig entstehenden Einkommensänderungen des Schuldners begründet werden.

2. Eine wirtschaftliche Schlechterstellung kann sich nicht auf Einkünfte des Schuldners beziehen, die ihm erst nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zufließen.

Der Schuldner ist Jurist und ehemaliger selbstständiger Rechtsanwalt. Wegen seiner ungeordneten Vermögensverhältnisse war ihm die Zulassung als Rechtsanwalt entzogen worden. Er hat derzeit kein Einkommen und lebt von Zuwendungen der Familie sowie seiner Lebensgefährtin. Er war zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von ca. 250.000 € verschuldet.

Der Schuldner begehrte nach Beantragung der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen die Ersetzung der Einwendungen des Gläubigers Finanzamt F. gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Der Schuldenbereinigungsplan sieht eine Einmalzahlung in Höhe von 15.000 € durch einen von einem Dritten bereitgestellten Geldbetrag vor. Die Gläubiger sollen jeweils eine Quote von ca. 12,13 % erhalten, im Übrigen sollen ihre Forderungen erlöschen. Der Gläubiger Finanzamt F., welcher Forderungen gegen den Schuldner in Höhe von 9.089,35 € hat, würde nach diesem Plan 1.109,78 € erhalten.

Dem Zustimmungsersetzungsverlangen hat sich der Gläubiger Finanzamt F. mit der Begründung widersetzt, mit der vorgeschlagenen Einmalzahlung in Höhe von 1.109,78 € würden sämtliche Ansprüche gegen den Schuldner abgegolten, während im regulären Insolvenzverfahren das Finanzamt befugt sei, sich in voller Höhe außerhalb des Verfahrens durch Aufrechnung zu befriedigen, da die Aufrechnungsbefugnis bereits vor Verfahrenseröffnung bestanden habe (§§ 94, 95 InsO). Von einer wirtschaftlichen Verbesserung der Lage des Schuldners müsse ausgegangen werden. Bei Vollbeschäftigung sei davon auszugehen, dass innerhalb der nächsten Jahre an alle Gläubiger mehr als der angebotene Regulierungsbetrag von 15.000 € zu verteilen sei. Der Schuldner habe als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Rechtsanwalt R. ein Festgehalt von 1.500 € brutto erhalten. Es sei daher eine Aufrechnungsbefugnis zu seinen Gunsten in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen.

Das Amtsgericht wies den "Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Gläubigers Finanzamt F." mit der Begründung zurück, die fehlende Abtretung der künftigen Steuererstattungsansprüche zu Gunsten des Gläubigers Finanzamt F. sei geeignet, diesen Gläubiger im Verhältnis zur Durchführung des Insolvenzverfahrens schlechter zu stellen. Bei geschätzten fünf Steuererstattungsansprüchen käme dieser Gläubiger bereits bei einem Erstattungsanspruch von jährlich 220 € auf annähernd die bereitgestellte Zahlungssumme. Die berufliche Entwicklungsmöglichkeit des Schuldners könne die Schlechterstellung des Gläubigers nicht beseitigen.

Auf die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Schuldners hob das Landgericht den Abweisungsbeschluss des Amtsgerichts auf und ersetzte die Zustimmung des Gläubigers Finanzamt F.

Nach Auffassung des Landgerichts sei zwar das Finanzamt bei Durchführung des Insolvenzverfahrens gegenüber den anderen Gläubigern durch die Aufrechnungsmöglichkeit in der Wohlverhaltensphase privilegiert. Jedoch rechtfertigt die bloße Möglichkeit der Aufrechnung in der Wohlverhaltensphase alleine nicht die Annahme der Schlechterstellung i.S.v. § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dem Gläubiger Finanzamt F. würden bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens mehr als die durch den Schuldenbereinigungsplan vorgesehenen 1.109,78 € zufließen, liegen nicht vor. Zwar sei zutreffend, dass der Schuldner als Jurist hochqualifiziert und als 41-Jähriger dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehe. Er mag auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Rechtsanwalt R. ein Festgehalt von 1.500 € brutto erhalten haben. Eine – möglicherweise ein höheres Einkommen erwarten lassende –

Tätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt, sei es selbstständig oder angestellt, sei ihm jedoch erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts möglich. Selbst dann bleibe ungewiss, welches Einkommen der Schuldner erzielen wird. Insoweit werde zwar nicht angenommen werden, die Einkommensverhältnisse des Schuldners verblieben bei einem Einkommen von 0 €. Angesichts des gerichtsbekannt schwierigen Marktes für Rechtsanwälte ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Schuldner Einkünfte erzielen werde, die zu einer Verteilung von mehr als dem einmaligen Regulierungsbetrag von 15.000 € führen. Gleiches gilt dafür, der Schuldner könne Steuererstattungsansprüche erreichen, die über den Betrag von 1.109,78 € hinausgehen.

Dementsprechend kommt auch die vom Amtsgericht für notwendig erachtete Abtretung zukünftiger Steuererstattungsansprüche nicht in Betracht.

Zur Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

VG Kassel, Beschluss vom 11.09.2008 5L 1137/08.Ks

Leitsatz:
An die Geeignetheit einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle sind hohe Anforderungen zu stellen. Denn durch die Zulassung nur geeigneter Stellen sollen wichtige Gemeinschaftsgüter geschützt werden. Die Berater stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden, die wegen ihrer finanziellen Notlage besonderer Beratung bedürfen, die nur von Erfahrenen und Geschulten gewährleistet wird (VG Aachen, Urteil vom 09.02.2005 - 3 K 354/04).
Zuverlässigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 HAGInsO bedeutet, dass sowohl der Träger der Stelle als auch die leitenden und mitarbeitenden Personen nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben gem. § 2 HAGInsO künftig ordnungsgemäß wahrnehmen werden (vgl. VG Mainz, Urteil vom 04.05.2000 - 1 K 1312/99).

Zu dem Gesamtbild des Verhaltens gehört nach Auffassung des Gerichts auch, dass wahrheitsgemäße Angaben in Bezug auf geschäftliche Angelegenheiten gemacht werden.

Die Antragstellerin beantragte im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, die der Antragstellerin befristet bis zum 31.07.2008 erteilte Anerkennung als geeignete Schuldnerberatungsstelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bis zum Abschluss des Klageverfahrens gegen den die Verlängerung der Anerkennung ablehnenden Bescheid vom 21.07.2008 zu verlängern.

Das Verwaltungsgericht lehnte diesen Antrag ab.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht habe. Nach § 3 Abs. 1Nr. 1 HAGInsO wird eine Stelle neben anderen Voraussetzungen als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannt, wenn sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. An die Geeignetheit einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle seien hohe Anforderungen zu stellen, da durch die Zulassung nur geeigneter Stellen wichtige Gemeinschaftsgüter geschützt werden sollen. Die Berater stünden in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden, die wegen ihrer finanziellen Notlage besonderer Beratung bedürfen, die nur von Erfahrenen und Geschulten gewährleistet wird (VG Aachen, Urteil vom 09.02.2005 - 3 K 354/04). Zuverlässigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 HAGInsO bedeute, dass sowohl der Träger der Stelle als auch die leitenden und mitarbeitenden Personen nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben gem. § 2 HAGInsO künftig ordnungsgemäß wahrnehmen werden (vgl. VG Mainz, Urteil vom 04.05.2000 - 1 K 1312/99).

Im vorliegenden Verfahren sei die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers der Antragstellerin nicht gegeben. Zu dem Gesamtbild des Verhaltens gehört nach Auffassung des Gerichts auch, dass wahrheitsgemäße Angaben in Bezug auf geschäftliche Angelegenheiten gemacht werden. Dass es der Geschäftsführer der Antragstellerin indes mit der Wahrheit nicht so genau nehme, ergebe sich für das Gericht schon daraus, dass er noch in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren vortragen ließ, eine Firma „...“ sei nie existent gewesen. Dem widerspreche, dass das AG A-Stadt mit Urteil vom 12.03.2008 - 415 C 2959/07 den Geschäftsführer der Antragstellerin in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der „...“ GbR zur Rückzahlung eines Beratungshonorars verurteilt habe. Es könne offen bleiben, ob die rechtliche Würdigung des AG A-Stadt zutreffend sei; jedenfalls ergebe sich aus dem Urteil eindeutig, dass die „Schuldnerhilfe aktiv“ GbR nicht nur existent, sondern sogar werbend tätig war. Darüber hinaus wurde von der „...“ GbR noch am 04.01.2006 eine Quittung ausgestellt. Dabei kann es sich nicht darum handeln, dass eine Mitarbeiterin der Antragstellerin versehentlich einen falschen Stempel auf einer Quittung angebracht hat, denn der Empfänger der Zahlung ist in der Quittung handschriftlich mit „...“ eingetragen. Überhaupt deute die Existenz eines Geschäftsstempels der „...“ darauf hin, dass es diese Gesellschaft wirklich gegeben habe. Die Herstellung solcher Geschäftsstempel sei nämlich mit Kosten verbunden, die gewiss nicht aufgewandt worden wären, wenn es diese Firma nie gegeben hätte. Schließlich habe der ehemals bei der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin angestellte ... noch unter dem 10.04.2006 eine Kostennote an die „...“ gerichtet, was ebenfalls ein Beleg für deren Existenz ist.

Darüber hinaus habe der Geschäftsführer der Antragstellerin in einem Interview für das Fernsehmagazin WISO, ausgestrahlt am 26.11.2007, wahrheitswidrig behauptet: „Genau wie ein Rechtsanwalt nach dem RVG abrechnet, haben wir auch eine Vorgabe vom Regierungspräsidenten, wie wir unsere Gebühren zu erheben haben.“ Dies entspreche eingestandenermaßen nicht den Tatsachen. Im Zusammenhang mit der Beantragung der Anerkennung der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. InsO wurde im Jahre 2005 eine Vergütungsliste vorgelegt, die von der Anerkennungsbehörde lediglich nicht beanstandet wurde. Die Äußerung des Geschäftsführers der Antragstellerin in dem Fernsehinterview habe jedoch den Anschein erweckt, als seien die Beratungshonorare (der ... GbR, die niemals eine Anerkennung als geeignete Stelle bekommen hat) von einer staatlichen Behörde festgesetzt worden. Die Äußerung des Geschäftsführers der Antragstellerin in dem Interview sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass es in dem Fernsehbeitrag um die nicht unerheblichen Honorare gewerblicher Schuldnerberater ging. Es sei offensichtlich, dass die Verantwortung für die Höhe dieser Beratungshonorare auf die Anerkennungsbehörde abgewälzt werden sollte. Als erfahrener Geschäftsmann könne sich der Geschäftsführer der Antragstellerin nicht darauf berufen, er habe bei dem Interview erheblich unter Stress gestanden; denn es ist davon auszugehen, dass ihm vor dem Interview bekannt war, worum es gehen sollte.

Nach allem sei die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers der Antragstellerin nicht gegeben.

Entscheidungen zum Vertragsrecht

Unzulässige Kündigung eines auf Guthabenbasis geführten Girokontos trotz Kontopfändung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2008 - 4 U 196/07

Leitsatz des Gerichts:
Kontenpfändungen können die Kündigung des Girokontos durch eine Sparkasse nicht ohne weiteres rechtfertigen, wenn die Sparkasse sich in einer „Sondervereinbarung Guthabenkonto“ - zu Gunsten des Kunden - nur bestimmte eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten vorbehalten hatte.

Die Kläger hatten bei einer Sparkasse ein Girokonto eingerichtet, wobei ein schriftlicher Girovertrag abgeschlossen wurde. Das Konto sollte nur auf Guthabenbasis geführt werden. Dies wurde - auf einem Formular der Beklagten - in einer ergänzenden „Sondervereinbarung Guthabenkonto“ vom selben Datum festgehalten. In diesem Formular heißt es u. a. unter Ziffer 3:
„Die Sparkasse kann den Girovertrag kündigen,
- wenn der Kontoinhaber aus dem Gewährträgergebiet der Sparkasse (siehe Sparkassen-Satzung) verzieht;
- wenn er trotz Aufforderung nicht für das zur Deckung solcher Verbindlichkeiten erforderliche Guthaben sorgt;
- wenn das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr umsatzlos geführt wurde;
- wenn der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat;
- wenn die Kontoführung aus anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist.“

In der Zeit zwischen 1999 und 2006 gingen insgesamt sieben Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei der Beklagten ein, die das Girokonto der Kläger betrafen. Die Beklagte forderte die Kläger mehrfach auf, dafür Sorge zu tragen, „dass die gegen sie ergangenen Pfändungen unverzüglich aufgehoben werden.“ Eine Aufhebung der Pfändungen wurde von den Klägern nicht bewirkt. Die Sparkasse kündigte daraufhin das Girokonto und die Geschäftsverbindung mit den Klägern.

In ihrer Klage gegen die Sparkasse haben die Kläger geltend gemacht, die beklagte Sparkasse sei zur Kündigung des Girokontos nicht berechtigt gewesen. Sie seien aus verschiedenen Gründen existenziell auf ein Girokonto angewiesen. Ein anderes Girokonto stehe ihnen nicht zur Verfügung. Ihre Bemühungen, bei einer anderen Bank ein Girokonto einzurichten, seien erfolglos geblieben, nachdem sie jeweils ihre schwierigen finanziellen Verhältnisse offenbart hätten.

Die Klage wurde in erster Instanz von dem Landgericht abgewiesen. Gegen das Urteil des Landgerichts legten die Kläger Berufung ein und ergänzten dabei ihr erstinstanzliches Vorbringen dahingehend, dass sich die existenzielle Bedeutung eines Girokontos für sie beispielsweise auch daraus ergebe, dass die Klägerin mehrfach bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz daran gescheitert sei, dass sie dem potentiellen Arbeitgeber kein Girokonto benennen konnte.

Die beklagte Sparkasse wies in der Berufungsinstanz auf den nach ihrer Meinung erheblichen Arbeitsaufwand hin, der bei ihr durch die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen entstehe. Die Berechtigung zur Kündigung ergebe sich aus der Vereinbarung mit den Klägern.

Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die beklagte Sparkasse sei nicht zur Kündigung des Girovertrages nicht berechtigt gewesen. Ein Recht zur Kündigung ergebe sich nicht aus Ziffer 3 der „Sondervereinbarung Guthabenkon-

to“, da das Konto nicht „durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert“ gewesen sei. Die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse hätten zwar dazu geführt, dass Verfügungen über das Konto nur noch eingeschränkt - nämlich unter Berücksichtigung der Pfändungen - möglich waren. Die Kläger hätten das Konto jedoch weiterhin nutzen können, insbesondere zum Empfang der von ihnen bezogenen Sozialleistungen, über welche die Kläger auf dem Konto im Hinblick auf die bestehenden Pfändungsschutzbestimmungen auch verfügen konnten. Damit sei das Konto nicht „blockiert“ gewesen; denn von einem „Blockieren“ spreche man nur dann, wenn die Nutzung des Kontos vollständig aufgehoben sei und nicht schon dann, wenn die Verfügungsmöglichkeiten - nach einer Pfändung - gewissen Einschränkungen unterliegen.

Diese Interpretation entspreche auch Sinn und Zweck der „Sondervereinbarung Guthabenkonto“. Die Beschränkung eines Girokontos auf Guthabenbasis werde üblicherweise nur dann gewählt, wenn eine Bank bzw. Sparkasse davon ausgehe, dass sich der Kunde in problematischen finanziellen Verhältnissen befinde, so dass selbst geringe Kontoüberziehungen vom Kunden möglicherweise nicht zurückgeführt werden können. In einer derartigen Situation sei generell davon auszugehen, dass die Sparkasse zumindest abstrakt auch mit der Möglichkeit von Pfändungen rechne. Die generelle Nichttolerierung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen würde dem abstrakten Zweck eines solchen Guthabenkontos - Einrichtung eins Girokontos auch für finanziell schwache Kunden - widersprechen.

Den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Beklagten gem. § 6 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg, wonach es Aufgabe der Sparkasse sei, vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicher zu stellen, entspreche eine Auslegung des von ihr verwendeten Formulars, die den Klägern eine Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung auch bei eingehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ermögliche.

Die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse stellten keinen „wichtigen Grund“ i. S. von Ziffer 3 letzter Halbsatz der „Sondervereinbarung Guthabenkonto“ dar. Das Kündigungsrecht der Beklagten sei in Ziffer 3 dritter Halbsatz („...wenn das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist...“) abschließend geregelt. Da Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern nur unter dieser Voraussetzung („Blockieren“ des Kontos) der Beklagten ein Kündigungsrecht gewähren sollten, könnten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die nicht zu einem „Blockieren“ des Kontos führen, keinen „wichtigen Grund“ für die Kündigung darstellen.

Auch sei der Arbeitsaufwand der beklagten Sparkasse jedenfalls nicht über das hinausgegangen, was bei der Bearbeitung einer begrenzten Anzahl von Pfändungen üblich und zu erwarten ist. Für das Girokonto der Kläger seien im Laufe von sieben Jahren lediglich insgesamt sieben Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingegangen, wobei zwischen dem Eingang der vorletzten Pfändung und der letzten Pfändung, die der Kündigung unmittelbar vorausging, ein Zeitraum von fast drei Jahren gelegen habe.

Im Übrigen sei die beklagte Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge unmittelbar an die Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG) ihrer Kunden gebunden. Diese Grundrechte habe sie insbesondere bei der Kündigung von Giroverträgen zu berücksichtigen. Es spreche manches dafür, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Sparkasse einen Girovertrag bei Kontenpfändungen nicht ohne Weiteres kündigen könne.

Entscheidungen zum Sozialhilferecht

Zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

VG Saarlouis, Urteil vom 25.11.2008 - 3 K 618/08

Leitsatz:
Verfügt eine Person nur über ein (sehr) geringes Einkommen bzw. eine geringe Rente, so führt dies nicht schon alleine zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides (z.B. Sozialhilfebescheid) nachzuweisen.

Der Kläger, der Arbeitslosengeld II bezogen hatte, nunmehr aber eine Rente erhält, stellte einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Der Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass sämtliche Befreiungstatbestände nach der RGebStV an den Empfang bestimmter staatlicher Leistungen oder eine bestehende Schwerbehinderung anknüpften und an einen Leistungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen gebunden seien. Die Gewährung einer Befreiung sei damit unabhängig von der Höhe des Einkommens.

Die darauf hin erhobene Klage wurde abgewiesen. Der Kläger sei unstreitig nicht (mehr) ALG II oder Sozialgeldempfänger. Auch habe er nicht nachgewiesen, Grundsicherungsempfänger zu sein.

Mit der Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags sei vor allem die Notwendigkeit einer Berechnung der Bedürftigkeit oder eigener Tatsachenerhebungen durch die Landesrundfunkanstalten abgeschafft werden sollen; die Rundfunkgebührenpflicht sei so an die Voraussetzung des

Vorliegens eines anderen Leistungsbescheids geknüpft worden. Die beklagte Rundfunkanstalt sei folglich nicht mehr dazu berufen, im Einzelfall die finanziellen Verhältnisse eines Rundfunkteilnehmers zu prüfen. Vielmehr werde diese Prüfung vorab von anderen staatlichen Behörden vorgenommen mit bindender Wirkung für die Rundfunkanstalten.

literaturprodukte

Aus der „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ wird das „Praxishandbuch Schuldnerberatung“

Das Loseblattwerk „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ wird seit Jahren über die ursprüngliche Zielgruppe hinaus allgemein in der integrierten und spezialisierten Schuldnerberatung eingesetzt. Deshalb hat die Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige, die 1994 diese Arbeitshilfe initiierte, ihre Herausgeberschaft an das langjährige Autoren-Team GROTH/MÜLLER/SCHULZ-RACKOLL/ZIMMERMANN/ZIPF übertragen. Das bewährte Loseblattwerk, das weiterhin im Luchterhand-Verlag erscheinen wird, bekommt mit seiner 14. Auflage auch einen neuen Namen:

„Praxishandbuch Schuldnerberatung“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist künftig Mitherausgeberin des Werkes, so dass für unsere Mitglieder ein Bezug zu Sonderkonditionen möglich wird.

Da die Mechanik des alten Ordners für das inzwischen sehr umfangreich gewordene Loseblattwerk nicht mehr geeignet war und sehr viele NutzerInnen hiermit Probleme hatten, ist der Verlag auf einen stabilen Din A4-Ordner mit 4-fach-Lochung umgestiegen. Alle AbonnentInnen erhielten Anfang Oktober ein komplett neues Grundwerk inklusive der 14. Aktualisierungslieferung mit allein mehr als 120 neuen bzw. überarbeiteten Seiten.

Im Vordergrund der 14. Ergänzungslieferung steht ein brandneuer Teil 1 zur Verschuldung und Überschuldung im gesellschaftlichen Zusammenhang (verfasst von Ulf Groth und Rolf Schulz-Rackoll), in dem sich die Neuausrichtung des Praxishandbuchs dokumentiert. Die Unterhaltsreform mit einem bundesweit einheitlichen Mindestunterhalt für Kinder, mit neuer Düsseldorfer Tabelle und neuer Rangfolge zwischen den verschiedenen Unterhaltsberechtigten bildet den zweiten Überarbeitungs-Schwerpunkt (verfasst von Dieter Zimmermann).

Weitere Inhalte dieser umfangreichen 14. Aktualisierungslieferung sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Auch verfügt das Nachschlagewerk nun endlich wieder über ein aktuelles Stichwortverzeichnis.

Hinweis:
Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**
bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Untersuchung des Alltags

Türkische Familien können mit Armut besser umgehen

BAG-SB ■ Bei der Untersuchung des Alltags deutscher und türkischer Bewohner eines „sozialen Brennpunkts“ in Köln kommt der Kölner Soziologe Jürgen Friedrich zu dem Ergebnis, dass insbesondere die deutschen Empfänger von Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, etc.) sich ungesünder ernähren, allgemein isolierter leben und dementsprechend weniger Besuch erhalten und in weniger sauberen Wohnungen leben als ihre türkischen Nachbarn mit gleichem Einkommensniveau. Als Grund nennt Friedrich in einem Interview vom 10.11.08 mit der TAZ den Umstand, dass Deutsche die Arbeitslosigkeit meist als sozialen Abstieg mit allen dazugehörigen Konsequenzen (Freunde und Bekannte ziehen sich zurück, Zukunftsperspektive fehlt,…) erleben, während die türkischen Mitbürger oft noch als Vergleichsgruppe ihre Vorfahren oder jetzige Bewohner der Osttürkei heranziehen, wobei im Vergleich zu dort ihre hiesigen Lebensverhältnisse durchaus zufriedenstellend sind.
Laut Friedrich tragen die türkischen Bewohner des Stadtteils zu dessen Stabilisierung bei, weil sie abweichendes Sozialverhalten (Kriminalität, Schuleschwänzen,…) eher negativ bewerten und auch nicht tolerieren.
Die Untersuchung gibt es als Buch unter dem Titel „Doppelt benachteiligt? Leben in einem deutsch-türkischen Stadtteil“, VS-Verlag, Wiesbaden.

BSG

Vorlage von Kontoauszügen bei Arbeitslosigkeit

BAG-SB ■ Am 19.09.2008 hat das Bundessozialgericht in Kassel eine Entscheidung darüber getroffen, inwieweit ein Bezieher von ALG II eine Kontenübersicht und die Kontoauszüge der letzten drei Monate bei seiner zuständigen ARGE vorzulegen hat, damit er nicht seine Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt bekommt. Dieses Urteil (AZ: B 14 AS 45/07 R) wird von Martin Bersing einer kritischen Bewertung unterzogen (Quelle: Infodienst Schuldnerberatung, Nr. 4/2008). Bersing sieht die Gefahr, dass auf diesem Weg Personenprofile von den Leistungsbeziehern erstellt werden können und damit gegen grundlegende Anforderungen des Datenschutzes verstoßen wird. Er hält das Urteil für nicht verfassungsgemäß, weiterhin ist es wahrscheinlich, dass die Leistungsbezieher ihre Rechte nicht kennen und zuviel von sich preisgeben. Wird allerdings unbeabsichtigt fehlerhaft in den Auszügen geschwärzt, besteht zusätzlich das Risiko der Leistungskürzung wegen „unterlassener Mitwirkung“ oder gar „Verdacht auf Leistungsmissbrauch“.

Bund der Energieverbraucher e.V.

Energieversorger antworten nicht

BAG-SB ■ Der Bund der Energieverbraucher e.V. hat in seinem ersten Bericht zur Arbeit der Dokumentationsstelle „Energieunrecht“, welche seit Anfang Oktober 2008 Betroffenen von Energiesperren die Möglichkeit gibt, diese auf einem Fragebogen im Internet zu dokumentieren, ausgeführt, dass erste Kontakte zu den betroffenen Energieversorgern aufgenommen wurden. Allerdings blieben viele Anfragen, in denen die Dokumentationsstelle weitere Fragen zum jeweiligen Sachverhalt stellte, unbeantwortet.
Ziel der Dokumentationsstelle ist nicht die Hilfe im Einzelfall, sondern durch die Auswertung von vielen Fällen Regelverletzungen der Energieversorgungsunternehmen zu dokumentieren und dann bei den Verantwortlichen und auch Politikern das Problembewusstsein für „Energieunrecht“ zu schärfen.

Riester-Verträge

Zahlreiche Kündigungen

BAG-SB ■ Hohe Kosten und niedrige Renditen veranlassten rund eine Million Riester-Sparer zur Kündigung oder Ruhigstellung ihrer Verträge. Allein im ersten Halbjahr 2008 registrierte das Bundesaufsichtsamt für Finanzen (Bafin) fast so viele Beschwerden wie im gesamten Jahr 2007. Grund dafür sei lt. Nils Nauhauser von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, dass sich die Menschen darauf verlassen haben, dass der Staat die von ihm geförderten Produkte auch reglementiere. So seien Verträge abgeschlossen worden, deren Zusatzkosten über die staatlichen Zulagen lägen. Auch wurden den Sparern Beträge angeraten, die sie monatlich nicht leisten könnten. Derzeit gibt es noch rund 12 Millionen Verträge.

AG SBV

Bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung 2009

BAG-SB ■ Vom 15.-19. Juni 2009 findet die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) initiierte Aktionswoche der Schuldnerberatungsstellen zum Schwerpunktthema „10 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren“ statt. Weitere Informationen sind ab Februar 2009 auf der Internetseite www.aktionswoche-schuldnerberatung.de abrufbar. Bei Interesse sendet die BAG-SB ihren Mitgliedern gerne kostenlos Plakate zur Aktionswoche zu, bitte einfach in der Geschäftsstelle in Kassel Bedarf anmelden.

Bundesagentur für Arbeit

Gespräche zur Rücknahme des Widerspruchs

BAG-SB ■ Weil die Bundesagentur für Arbeit die eigene Qualität der Aufgabenerledigung in der Sachbearbeitung und in den Widerspruchsstellen für unzureichend hielt (60 % erfolgreiche Widersprüche, 50 % Stattgabe in Widerspruchsverfahren), hat sie ab Oktober 2008 in einer Weisung an die Mitarbeiter der BA dazu aufgefordert, die nach SGB II Leistungsberechtigten, die einen Widerspruch eingelegt haben, einzuladen und in Gesprächen zur „Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen".
RAin Dr. Alexandra Unkelbach aus Bonn rät in ihrem Beitrag „Vorsicht bei der Rücknahme von Widersprüchen", dieses seitens der Leistungsberechtigten genau zu prüfen („…den Widerspruch keinesfalls im Rahmen des Gesprächs zurücknehmen, sondern sich eine Bedenkzeit von mindestens 2 Wochen aus(zu)bitten"), weil sich sonst die Durchsetzungsmöglichkeit der eigenen Rechte erheblich verschlechtert oder gar unmöglich wird. Artikel unter:
http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2008/RueckNahmeWiderspruch.aspx

Bundesagentur für Arbeit

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

BAG-SB ■ Am 01.01.2009 ist das „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" in Kraft getreten. Neu ist der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Wird ein Hauptschulabschluss nachgeholt, ist dies bei Jugendlichen generell mit einer Berufsvorbereitungsmaßnahme und bei Erwachsenen mit einer beruflichen Weiterbildung gekoppelt. Verschiedene Förderinstrumente wie z.B. Jobrotation, Einstellungszuschuss bei Neugründungen und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung entfallen wegen zu geringer Inanspruchnahme und das „Arbeiten auf Probe" wird auf maximal 4 Wochen begrenzt.

Schluss

Verko(r)kst

BAG-SB ■ Ein Mahnbescheid des Amtsgericht Hünfeld hat für einiges Aufsehen gesorgt. Ein als selbstständiger Immobilienmakler tätiger 36-Jähriger versuchte, über diesen Mahnbescheid einen Kunden zur Zahlung einer Schuld aus einer wöchentlichen Lieferung von vier Gramm Kokain zu bewegen. Verkokst zu drei Jahren Haft.

noch nen Schluss

Party gilt als Dienst

BAG-SB ■ Betriebliche Weihnachtsfeiern gelten als „Dienst" – bis die Vorgesetzten nach Hause gehen. Bis dahin besteht ein betrieblicher Unfallschutz laut SG Frankfurt.
Geklagt hatte ein Angestellter, der auf einer Weihnachtsfeier betrunken die Treppe heruntergefallen war. Die gesetzliche Unfallversicherung verweigerte die Zahlung mit dem Argument, die Party sei vorbei gewesen und die verbleibenden Gäste – darunter ein Vorgesetzter des Klägers – hätten nur „privat" gefeiert. Dagegen zogen die Richter den Unfallschutz bis zum offiziellen Ende solcher Feste und verwiesen auf das „gesellige Ausharrungsvermögen" von Vorgesetzten.
Da haben wohl einige Sozialrichter in Frankfurt ihre Erfahrungen gemacht – Prost!

Die Verjährung von Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen nach rechtskräftigem Vollstreckungsbescheid

*von Professor Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen**

I. Problemstellung:

Der BGH hat erstmals mit Beschl. v. 5.4.2005 entschieden, dass der für die privilegierte Vollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO erforderliche Nachweis einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht durch einen Vollstreckungsbescheid erbracht werden kann.[1] Diese zunächst unmittelbar nur die Zwangsvollstreckung betreffende Entscheidung bedeutete auch für das Insolvenzrecht eine Weichenstellung.[2] Denn im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Forderung nach § 302 InsO von der RSB ausgenommen ist, kommt es im Rahmen des besonderen Feststellungsverfahrens nach §§ 174 ff. InsO ebenso wie in der Einzelvollstreckung auf die Frage an, ob eine Feststellung der besonderen Qualifikation der Forderung schon getroffen wurde und sich nach dem Grundsatz „ne bis in idem" eine weitere gerichtliche Überprüfung verbietet, oder ob eine solche Feststellung durch das weitgehend automatisierte Mahnverfahren eben noch nicht getroffen ist und somit noch durch die Gerichte vorzunehmen ist.
Nach der Entscheidung des IX. Senats v. 18.5.2006[3] kann nunmehr als geklärt angesehen werden, dass das gerichtliche Mahnverfahren auch im Insolvenzverfahren nicht dazu geeignet ist, die Frage des Vorliegens einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zu präjudizieren.[4] Damit stellt sich aber eine weitere Frage, die ebenfalls gleichermaßen für das Zwangsvollstreckungsverfahren wie für das Insolvenzverfahren relevant ist: Verwandelt ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid, der den Forderungsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung" enthält, die ursprüngliche Verjährungsfrist des § 852 bzw. § 195 BGB von 3 Jahren ab Kenntnis des Anspruchs in die nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F. für rechtskräftige Titel vorgesehene 30-jährige Verjährungsfrist?

Ausgangsfall:
Gläubiger G hat eine Forderung gegen den Schuldner S i.H.v. 10.000 EUR aus einer Darlehensgewährung aus dem Jahre 1998.
Durch einen Vollstreckungsbescheid v. 20.2.2002 hat er sich diese Forderung titulieren lassen. Im Vollstreckungsbescheid ist als Schuldgrund festgestellt: Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Über das Vermögen des Schuldners wird am 4.2.2007 das Insolvenzverfahren eröffnet.
Am 20.5.2007 meldet der Gläubiger nach einer Aufforderung des Treuhänders seine Forderung als ausgenommene Forderung an und behauptet, der Schuldner habe ihn bei der Kreditvergabe getäuscht und bewusst seine bereits absehbare Zahlungsunfähigkeit verschwiegen.
Der Schuldner legt Widerspruch gegen die Feststellung der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ein. Der Gläubiger erhebt Feststellungsklage vor dem Prozessgericht. In dem Feststellungsprozess erhebt der Schuldner die Einrede der Verjährung.

II. Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen im Insolvenzverfahren

Die Interessenlagen des Schuldners und der Gläubiger sind im Einzel- und Gesamtvollstreckungsrecht ähnlich. Hier wie dort begehrt der Gläubiger mit der Feststellung der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung eine bevorzugte Vollstreckungsmöglichkeit gegenüber den „Standardgläubigern". In der Einzelvollstreckung wird ihm ein privilegierter Zugriff auf den sog. Vorrechtsbereich zwischen der Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO und sozialrechtlichem Existenzminimum gestattet.[5] In der InsO ist die Privilegierung zeitlich mittelbarer, aber dafür umso nachhaltiger:[6] Die Forderung des Gläubigers nimmt gem. § 302 InsO nicht an der RSB teil. Der Gläubiger behält - möglicherweise als einziger Gläubiger - die dauerhafte Vollstreckungsmöglichkeit seiner Forderung, was für ihn von erheblichem wirtschaftlichem Interesse sein kann.[7]

* Zweitabdruck mit der freundlichen Genehmigung des Verlages, Erstabdruck in ZInsO 2008, 776 - 781 (Ausgabe 14 v. 31.07.2008)
1 BGH v. 5.4.2005 - VII B 17/05, NJW 2005, 1663 = ZInsO 2005, 538 m. Anm. Grote, S. 540.
2 Missverständlich Gaul, NJW 2005, 2894, 2897 [BGH 05.04.2005 - VII ZB 17/05].
3 BGH v. 18.5.2006, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04] = NJW 2006, 2922 ff.
4 Zu der Frage, ob eine Rechtskraftbindung bzgl. des Rechtsgrunds durch ein Versäumnisurteil erreicht werden kann s. OLG Koblenz v. 15.11.2007, NZI 2008, 117 ff.
5 Dazu Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850e Rn. 10 ff.
6 Dazu der IX. Senat v. 18.5.2006, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04]: Die Anwendung des § 302 Nr. 1 InsO wird den Schuldner oft härter treffen als die Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen.

Entsprechend groß ist auf der anderen Seite das Interesse des Schuldners, dass eine solche Konsequenz vermieden bzw. jedenfalls nicht ohne gerichtliche Überprüfung manifestiert wird.

1. Die Feststellung der Privilegierung im Insolvenzverfahren

Die Feststellung der Privilegierung erfolgt seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001 durch die Anmeldung des Gläubigers gem. § 302 Nr. 1 und § 174 Abs. 1 InsO.[8] Meldet der Gläubiger die Tatsachen an, die nach seiner Einschätzung den besonderen Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung rechtfertigen, so nimmt der Verwalter oder Treuhänder diese Qualifikation in das Verzeichnis auf. Nach § 175 Abs. 2 InsO ist der Schuldner allerdings vom Insolvenzgericht auf die mit der Aufnahme in die Tabelle verbundenen besonderen Rechtsfolgen hinzuweisen.[9] Denn versäumt der Schuldner den Widerspruch gegen die Anmeldung, so wird die besondere Qualifikation in dem vollstreckbaren Verzeichnis festgestellt und der Schuldner hat nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens kaum noch Möglichkeiten, sich gegen die Feststellung zu wehren.[10] Auf der anderen Seite ist auch ein Gläubiger mit seinem besonders qualifizierten Anspruch präkludiert, wenn er die Anmeldung versäumt.[11] An dieser Stelle ließe sich die Frage aufwerfen, ob allein dieses einmalige Versäumnis der Widerspruchsmöglichkeit durch den Schuldner (nach schriftlicher oder mündlicher Belehrung durch das Gericht) überhaupt verfassungskonform dazu geeignet ist, die besondere Qualifikation der ausgenommenen Forderung rechtskräftig festzustellen und ihn damit dauerhaft von der RSB auszuschließen.[12] Diese Frage soll an dieser Stelle jedoch ausdrücklich nicht behandelt werden. Hier geht es lediglich um die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Schuldner fristgerecht Widerspruch gegen die Anmeldung eingereicht hat und die weitere Feststellung betrieben werden soll.

7 Allerdings kann er i.d.R. während der Dauer des Insolvenzverfahrens nicht in den Vorrechtsbereich pfänden, dieser Zugriff ist allen Insolvenzgläubigern versperrt, dazu BGH v. 15.11.2007, ZInsO 2008, 39 f.

8 Auch eine Nachtragsanmeldung des Forderungsgrunds ist dabei möglich, BGH v. 17.1.2008, ZInsO 2008, 325.

9 Bei Unterlassen der Belehrung soll dem Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 186 InsO gewährt werden (FK-InsO/Ahrens, § 302 Rn. 10d; MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 14). Des Weiteren kommt ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht (Ahrens[Fn. 9], a.a.O.).

10 Allenfalls eine Durchbrechung der Rechtskraft der Tabelle durch den Einwand der sittenwidrigen Erschleichung des Titels gem. § 826 BGB käme noch in Betracht, zur Sittenwidrigkeit von Vollstreckungsbescheiden bei sittenwidrigen Ratenkrediten s. Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl., § 826 Rn. 52 m. zahlr. Nachw. zur höchstrichterlichen Rechtsprechung.

11 Ahrens (Fn. 9), § 302 Rn. 10b a.E.

12 Diese Frage bejaht Gaul, NJW 2005, 2894, 2897 [BGH 05.04.2005 - VII ZB 17/05], ders., FS Heinze, S. 193, 199.

2. Klagelast und Umkehr der Klagelast

Ist die Forderung qualifiziert angemeldet und ein Widerspruch des Schuldners erfolgt, so obliegt es dem Gläubiger, die Feststellung der Forderung vor dem Prozessgericht zu betreiben.[13] Streitig war bislang, auf welche Art und in welcher Frist eine solche Klageerhebung erfolgen musste.[14] Mit dem InsO-Vereinfachungsgesetz von 2007 dürfte klar sein, dass die Klageerhebung gem. § 184 BGB erfolgt,[15] ggf. im Wege der titelergänzenden Feststellungsklage.[16] Ungeklärt bleibt aber weiterhin die Frage, innerhalb welcher Frist die Klageerhebung zu erfolgen hat. Z.T. wird vertreten, dass diese analog § 189 InsO zu (also innerhalb von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses) zu erfolgen hat, z.T. wird auch ein späterer Antrag auf Feststellung für zulässig erachtet.[17] Der IX. Senat hat in seiner Entscheidung v. 18.5.2006 darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Klärung bis zur Ankündigung der RSB interessengerecht sei.[18]

Seit der Neuregelung des § 184 Abs. 2 InsO dreht sich die Klagelast um, wenn für die Forderung des Gläubigers ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Der Gesetzgeber hat versucht, die für den Widerspruch des konkurrierenden Gläubigers geltende Regelung des § 179 Abs. 2 InsO auf das Verfahren zur Verfolgung des Widerspruchs des Schuldners zu übertragen, die Umkehr der Klagelast aber unnötigerweise auch noch mit einer Fristsetzung für den Schuldner verbunden. Zudem ist der Wortlaut der Vorschrift missverständlich. Denn danach ist nicht klar, welche Voraussetzungen an die Qualität des „vollstreckbaren Schuldtitels“ zu stellen sind. Nach dem Wortlaut ist nur ein vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich. Auch aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, ob jeder Titel ausreichen soll oder nur ein Schuldtitel, der über die bloße Zahlungspflicht hinaus auch die besondere Qualifikation der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung tenoriert, zur Umkehr der Klagelast führen soll.

Ausgehend von der Systematik und der Entstehungsgeschichte der Änderung muss davon ausgegangen werden, dass hier nur ein qualifizierter Titel gemeint sein kann. Zum einen war eine Änderung allein im Zusammenhang mit § 302 InsO gefordert worden. Z.T. war in der Praxis bereits eine analoge Anwendung des § 179 Abs. 2 InsO

13 Stephan (Fn. 9), § 302 Rn. 18.

14 Ausführlich dazu in: Kübler/Prütting/Pape, InsO 2007, § 184 Rn. 110 ff.

15 Graf-Schlicker, InsO, § 302 Rn. 6; so auch schon vorher Stephan (Fn. 9), § 302 Rn. 20.

16 Ahrens (Fn. 9), § 302 Rn. 11; ausführlich dazu Gaul, FS Gerhardt, S. 259, 294 ff., zur Zulässigkeit der titelergänzenden Feststellungsklage beim Vollstreckungsbescheid BGHZ 109 275, 277 [BGH 30.11.1989 - III ZR 215/88] = NJW 1990, 834.

17 Zum Streitstand Pape (Fn. 14), § 184 Rn. 108 m.w.N.

18 ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].

befürwortet worden.[19] Zum anderen ist diese Regelung ohnehin nur bei einer Anmeldung als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung von praktischer Relevanz.[20] Denn ein Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung einer „normalen Forderung" bewirkt ja nach § 178 Abs. 2 InsO keine Änderung bei der Verteilung, die Forderung des Gläubigers wird ohnehin in voller Höhe berücksichtigt. Insofern bestünde in der Situation überhaupt kein Bedürfnis für eine gerichtliche Klärung der Forderung.[21]

§ 184 Abs. 2 InsO kann daher nur so ausgelegt werden, dass sich die Klagelast bei der Frage der ausgenommenen Forderungen nur dann umdreht, wenn der Gläubiger bei der Anmeldung einen Titel vorlegt, aus dem bereits eine Vollstreckung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung möglich ist. Dies dürfte im Regelfall bei Urteilen gegeben sein, die eine entsprechende Feststellung im Tenor enthalten. Vollstreckungsbescheide[22] mit oder ohne Schuldgrund sind jedenfalls nicht dazu geeignet.[23]

3. Schuldgrund im Vollstreckungsbescheid

Bereits oben war auf die vergleichbaren Interessenlagen in der Gesamt- und Einzelvollstreckung hingewiesen worden. Der VII. Senat hat in seiner Entscheidung v. 5.4.2005 für den Bereich der Einzelvollstreckung zutreffend festgestellt, dass das gerichtliche Mahnverfahren nur dazu geeignet ist, das Vorliegen eines Zahlungsanspruchs rechtskräftig festzustellen.[24] Dies hat der IX. Senat in seiner Entscheidung v. 18.5.2006 für das Insolvenzverfahren bestätigt.[25] Beiden Entscheidungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. Das gerichtliche Mahnverfahren ist nicht dazu bestimmt, zur Vorbereitung der privilegierten Vollstreckung (oder zur Bildung einer Ausnahme von der RSB des Schuldners) einen deliktischen Schuldgrund und einen besonderen Verschuldensgrad festzustellen.[26] Der Widerspruch des Schuldners zielt auf die Abwehr des geltend gemachten Zahlungsanspruchs. Wie der BGH feststellt, besteht für den Schuldner zur Einlegung des Widerspruchs keine Veranlassung, wenn er den Betrag - wenn auch aus einem anderen Rechtsgrund - jedenfalls im Ergebnis schuldet.[27] Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Man könnte versucht sein, aus dieser Argumentation den Umkehrschluss abzuleiten, dass vom Schuldner ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid dann erwarten werden kann, wenn die Forderung nur aus dem alleinigen Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen kann (z.B. bei der Haftung des GmbH-Geschäftsführers aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB).

Dann würde der Widerspruch des Schuldners, der der Ansicht ist, er müsse nicht zahlen, sowohl die Privilegierung, als auch die Zahlungspflicht beseitigen. Diesen Überlegungen hat der IX. Senat allerdings eine klare Absage erteilt.[28] Denn auch dann würde man wohl die Anforderungen an die Handlungskompetenzen des Schuldners in der wirtschaftlichen Krise überspannen.
Das gerichtliche Mahnverfahren basiert auf der Annahme, dass der Schuldner grds. in der Lage ist, die Bedeutung der ihm zugestellten Schriftstücke zu erkennen und die Notwendigkeit eines Widerspruchs oder Einspruchs in Betracht zu ziehen. Dies wird man eingeschränkt in soweit bejahen können, als der Schuldner regelmäßig erkennen wird, dass ein Zahlungsanspruch gegen ihn geltend gemacht wird und er mit einer Vollstreckung dieses Zahlungsanspruchs rechnen muss, wenn er nicht tätig wird. Der durchschnittliche Bürger wird aber nicht in der Lage sein, zu erkennen, dass die Angabe eines bestimmten Schuldgrunds oder eines bestimmten Verschuldungsgrads (wahrscheinlich wird er schon die Nichtzahlung einer Forderung als unerlaubte Handlung verstehen) ganz erhebliche weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, nämlich die Pfändung unterhalb der Pfändungsfreigrenze oder den lebenslangen Ausschluss zumindest dieser Forderung von einer etwaigen RSB.[29]
Eine Bindungswirkung des Schuldgrunds würde nach der Ansicht von Brehm zu einer Aushöhlung des Schuldnerschutzes führen, weil der Gläubiger durch die Angabe des Schuldgrunds, dessen Tragweite der Schuldner nicht

19 Vgl. OLG Rostock, ZVI 2005, 433 [OLG Rostock 13.06.2005 – 3 U 57/05].
20 Wobei die Vorschrift wohl ohnehin als verunglückt angesehen werden muss. Denn spätestens seit der Entscheidung des BGH v. 18.5.2006 = ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04] dürfte klar sein, dass ein Titel durch die Tabelle jedenfalls dann nicht aufgezehrt wird, wenn der Schuldner der Anmeldung widerspricht. Insofern hätte es völlig ausgereicht, den Gläubiger, der bereits einen Titel aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung hat, von der weiteren Klagelast zu befreien, statt diese dem Schuldner und dazu auch noch mit einer Fristsetzung aufzubürden. Das Versäumen der 1-Monatsfrist kann einschneidende Konsequenzen für ihn haben und wurde somit aufwändig mit einer gerichtlichen Hinweispflicht (mit Amtshaftung bei Versäumnis) verknüpft. Das System ist damit so kompliziert und fehleranfällig geworden, dass die Klärung der damit verbundenen Fragen für die Schuldner auch zahlreiche Beiordnungen von Rechtsanwälten im Rahmen der Kostenstundung bzw. PKH nach sich ziehen dürfte.
21 Ähnlich auch Pape (Fn. 14), § 184 Rn. 109.
22 Zur Bindungswirkung eines Versäumnisurteils OLG Koblenz, NZI 2008, 117 ff.; zur Bindungswirkung eines Anerkenntnisurteils OLG Brandenburg, NZI 2008, 319 ff.
23 Ähnlich schon zur alten Rechtslage Ahrens (Fn. 9), § 302 Rn. 11 unter Hinweis auf BGHZ 152, 166, 169 [BGH 26.09.2002 - IX ZB 180/02].
24 BGH, ZInsO 2005, 538 = NJW 2005, 1663, 1664 [BGH 05.04.2005 - VII ZB 17/05].
25 ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].
26 Brehm (Fn. 5), § 850f Rn. 13.
27 BGH, ZInsO 2005, 538.
28 BGH, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].
29 So zutreffend der IX. Senat, BGH, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04]; ähnlich Büchner, NJW 1985, 172, 173 [VGH Bayern 27.09.1983 – 21 B 2261/82 A]; zur Erkenntnismöglichkeit des Schuldners bei der Titulierung sittenwidriger Ratenkreditforderungen Kohte, NJW 1985, 2217, 2227; und zu strukturellen Gründen, keinen Widerspruch gegen Mahnbescheide einzulegen Holzscheck/Hörmann/Daviter, Praxis des Konsumentenkredits, 1982, S. 352 ff.

erkennt, praktisch die Pfändungsfreigrenze (und auch die RSB) unterlaufen könnte.[30] Man wird daher auch im Insolvenzverfahren generell davon ausgehen müssen, dass ein Vollstreckungsbescheid dazu geeignet ist, das Bestehen eines Zahlungsanspruchs festzustellen, nicht aber weitere Feststellungen festzuschreiben.

Dies bedeutet für das Insolvenzverfahren zunächst zweierlei. Zum einen ist durch den rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid noch keinerlei gerichtliche Feststellung über die Qualifizierung der Forderung getroffen worden. Das Prozessgericht ist im Feststellungsprozess völlig frei in seiner Entscheidung und darf der Tatsache des unterlassenen Widerspruchs gegen den Schuldgrund im Mahnverfahren keinerlei Bedeutung beimessen. Zum anderen ist der Vollstreckungsbescheid, selbst wenn er den Schuldgrund „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung" enthält, nicht als vollstreckbarer Schuldtitel i.S.d. § 184 Abs. 2 InsO anzusehen und vermag die Umkehr der Klagelast nicht auslösen.[31]

III. Verjährung des deliktischen Anspruchs: 3 Jahre oder 30 Jahre?

Dadurch, dass die Entscheidung mangels einer Bindungswirkung des Vollstreckungsbescheids für das feststellende Prozessgericht offen ist, stellt sich die Frage, ob sich der Schuldner bei entsprechendem Fristablauf auf die Verjährung der Forderung gem. §§ 195, 199 BGB berufen kann oder ob ihm das verwehrt ist, weil sich durch den rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid die Verjährungsfrist in eine 30-jährige Frist umgewandelt hat. Unstreitig gilt auch für deliktische Forderungen nach dem neuen Schuldrecht die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, der Beginn knüpft gem. § 199 BGB u.a. an die Kenntnis vom Schaden und den anspruchsbegründenden Voraussetzungen an.[32] Die neue Verjährungsfrist des § 195 BGB orientiert sich im Wesentlichen an der alten Verjährungsregelung des § 852 BGB für deliktische Forderungen. Auch diese sah eine kurze 3-jährige Verjährungsfrist vor, deren Beginn an die Kenntnis des Geschädigten anknüpfte. Damals war die Frist deutlich kürzer als die regelmäßige 30-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F.. Der Grund für diese (bei Kenntnis der Umstände) deutlich kürzere Frist wurde darin gesehen, dass bei Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung nicht zuletzt im Interesse einer sachgerechten Verteidigung des Schädigers eine besonders rasche Klärung erforderlich ist.[33] Um die Frage zu beantworten, muss ein Blick auf den Sinn und Zweck der Verjährung gerichtet werden. Generell trägt das Recht der Verjährung primär der Tatsache Rechnung, dass im Streitfall das Bestehen eines Anspruchs eine Frage der Beweisbarkeit und nicht der objektiven Existenz ist.[34] Das Verjährungsrecht schützt daher in erster Linie den nur scheinbaren Schuldner. Nicht der wirkliche Schuldner soll von seiner Leistung befreit, sondern der Scheinbare vor unbekannten, unbegründeten oder unerwarteten Ansprüchen geschützt werden.[35] Während der Gläubiger sich regelmäßig vor einer Verschlechterung der Beweislage schützen kann (z.B. durch Beweissicherung oder Klageerhebung), muss der (potenzielle) Schuldner regelmäßig warten, bis der Anspruch gegen ihn erhoben wird; er trägt demzufolge in höherem Maße als der Gläubiger das Risiko zeitablaufbedingter Unaufklärbarkeit der Tatsachen.[36] Je länger die Entstehung eines angeblichen oder tatsächlichen Anspruchs zurückliegt, desto schwieriger wird es auch, zuverlässige Feststellungen über jene Tatsachen zu treffen, die für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend sind. Dies gilt natürlich umso mehr als es um die Feststellung besonderer Verschuldungsgrade bei deliktischen Forderungen geht.[37]

1. Umwandlung der Verjährungsfrist

Der Umwandlung der ursprünglich regelmäßig kürzeren Frist in die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB (§ 218 BGB a.F.) liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass dann, wenn das Bestehen eines Anspruchs durch die getroffenen Feststellungen im Erkenntnisverfahren hinreichend geklärt ist, eine lange Verjährungsfrist gerechtfertigt ist, um dem Gläubiger auf lange Zeit die Möglichkeit der Vollstreckung in das Schuldnervermögen zu gewähren.[38] Die Gründe, weshalb das Gesetz in vielen Fällen eine sehr viel kürzere Verjährungsfrist vorsieht (in erster Linie die Verschlechterung der Beweislage), fehlen bei den rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Insbesondere ist eine rasche Verdunkelung des Sachverhalts und eine Störung des Rechtsfriedens ausgeschlossen, wenn ein Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über den Sachverhalt getroffen hat und nach dem Grundsatz „ne bis in idem" eine weitere Entscheidung über den Fall nicht möglich ist.[39]

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Umwandlung der ursprünglich kürzeren in die 30-jährige Verjährungsfrist nicht durch § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB gerechtfertigt sein kann, soweit keine Feststellungen getroffen wurden. Die

30 Brehm (Fn. 5), § 850e Rn. 13 unter Hinweis auf LG Düsseldorf, RPfleger 1987, 319.
31 So auch Pape, NZI 2007, 481, 486. Zur alten Rechtslage insoweit auch Gaul, NJW 2005, 2894, 2897 [BGH 05.04.2005 - VII ZB 17/05] und Ahrens (Fn. 9), § 302 Rn. 11.
32 Palandt/Heinrichs (Fn. 10), § 195 Rn. 4.
33 MünchKomm-BGB/Stein, 3. Aufl., § 852 Rn. 1.
34 Prütting/Wegen/Weinreich-Kesseler, BGB, 2. Aufl., § 195 Rn. 3.
35 BGH v. 20.4. 1993, BGHZ 122, 241, 244 [BGH 20.04.1993 - X ZR 67/92].
36 BGH, a.a.O. Fn 36; s. dazu auch Kahlert, ZInsO 2005, 192, 194.
37 So auch mit überzeugender Begründung Peters, KTS 2006, 127, 132.
38 Staudinger/Peters, BGB, 2004, § 197 Rn. 22.
39 Soergel/Walter, BGB, 12. Aufl., § 218 Rn. 1; Motive I, S. 373.

neue Verjährungsfrist kann nur eingreifen, soweit der Anspruch rechtkräftig festgestellt ist.[40]
Dies entspricht der Handhabung in der Rechtsprechung. Bei Teilklagen ist unumstritten, das nur für die Summe, die eingeklagt wurde, die neue 30-jährige Verjährungsfrist gilt und es bzgl. des weiteren Anspruchs - auch wenn der auf dem exakt gleichen Lebenssachverhalt beruht - bei der ursprünglichen Verjährungsfrist verbleibt.[41]

Der BGH hat in einer Entscheidung, in der es um einen Hauptanspruch und einen Schadensersatzanspruch ging, der durch die Nichterfüllung des Hauptanspruchs entstanden war, deutlich zwischen den beiden Ansprüchen differenziert. Die Titulierung des Hauptanspruchs - so der BGH - bewirke nicht eine Verlängerung der Verjährungsfrist des Anspruchs wegen des Verzugsschadens.[42]

Die Ansprüche seinen nicht auf denselben Sachverhalt gestützt und damit nicht identisch. Auch in den hier betroffenen Fällen liegen den Ansprüchen häufig verschiedene Sachverhalte zugrunde, bspw. Kaufvertrag und Eingehungsbetrug. Hier ist die Differenzierung einfach: Rechtskräftig entschieden ist dann nur über den vertraglichen Zahlungsanspruch, nicht aber über den deliktischen Anspruch. In der Insolvenz natürlicher Personen sind aber auch die Fälle nicht selten, in denen die Forderung nur aus dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bestehen kann, etwa bei der persönlichen Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen der vorsätzlichen Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung.[43] Sowohl der VII. Senat als auch der IX. Senat haben in den zitierten Entscheidungen nicht zwischen den verschiedenen Rechtsgründen differenziert und damit indirekt eine Aufspaltung des Anspruchs in Zahlungsanspruch und Schuldgrund vorgenommen.[44] Diese Aufspaltung mag zwar künstlich erscheinen,[45] ist aber letztlich die notwendige Konsequenz, wenn man den Gläubigern nicht auch noch den titulierten Zahlungsanspruch nehmen will. Der BGH hat zu Recht nicht die gesamte Titelwirkung in Abrede gestellt,[46] sondern eine Aufteilung vorgenommen, die auch für die Frage der Verjährung sinnvoll ist: Der Zahlungsanspruch bleibt tituliert, für ihn gilt konsequenter Weise die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Das Bestehen des besonderen Schuldgrunds dagegen kann im gerichtlichen Mahnverfahren nicht festgestellt werden, konsequenterweise kann es hier auch keine Umwandlung der Verjährungsfrist von drei auf 30 Jahre geben.[47] Das Bedürfnis des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners, vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme geschützt zu werden und nicht durch Zeitablauf seine Verteidigungsmittel zu verlieren, besteht nicht nur dann, wenn der Gläubiger gar nicht tätig wird, sondern auch dann, wenn er versucht, seinen Anspruch durch untaugliche Mittel feststellen zu lassen. Der BGH hat überzeugend ausgeführt, dass das Mahnverfahren nicht dazu geeignet ist, Feststellungen über das Vorliegen eines Anspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zu treffen.[48] Daraus impliziert sich nicht nur, dass einer abweichenden gerichtlichen Feststellung nichts im Wege steht, sondern auch, dass insoweit nicht die neue Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB gelten kann. Der Schuldner kann sich also auch in einem Feststellungsverfahren, das der qualifizierten Anmeldung des vermeintlich deliktischen Anspruchs nach §§ 174 ff. InsO folgt, auf den Eintritt der Verjährung berufen, wenn seit der Fälligkeit und der Kenntnis 3 Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres zu laufen (§ 199 BGB). Die Kenntnis von der Existenz des deliktischen Anspruchs hat der Gläubiger spätestens mit der Beantragung des gerichtlichen Mahnverfahrens unter Eintragung des Schuldgrunds zu seinen eigenen Lasten dokumentiert.

2. Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids

Weit weniger praktische Bedeutung dürfte die Frage haben, ob die Zustellung (bzw. Antragstellung) des Mahnbescheids die Verjährung der besonderen deliktischen Forderung gem. § 204 Nr. 3 BGB i.V.m. § 167 ZPO hemmt. Auch zu dieser Frage dürfte das oben gefundene Ergebnis mit gleicher Begründung identisch sein. Der Grund für Hemmung des Anspruchs nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB ist, dass demnächst eine gerichtliche Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs folgt und der Eintritt der Verjährung nicht davon abhängen soll, wie schnell das Gericht in der Lage ist, über den Anspruch zu entscheiden. Ein Grund besteht also nur, soweit überhaupt eine Entscheidung ansteht. Da über den deliktischen Anspruch im gerichtlichen Mahnverfahren nicht entschieden werden kann, betrifft die Hemmung entsprechend nur den Zahlungsanspruch und nicht den bezeichneten Schuldgrund.[49] Ein Hemmungstatbestand kommt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur bei einer Klageerhebung, bzw. nach Nr. 10 bei der Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren in Betracht.

40 Staudinger/Peters (Fn. 38), § 197 Rn. 24.
41 RGZ 66, 266, 271; MünchKomm-BGB/Grothe, 4. Aufl., § 218 Rn. 8, Soergel/Walter (Fn. 39), § 218 Rn. 3.
42 BGH, LM § 286 Nr. 3 = MDR 1955, 462, 463 [BGH 19.04.1955 - I ZR 66/53].
43 Wie in der Entscheidung des IX. Senats, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].
44 Dazu insbesondere BGH, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04], in dem Fall bestand der Anspruch gegen den Geschäftsführer nur aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.
45 Peters, KTS 2006, 127, 131 spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigenartigen“ Fragestellung.
46 BGH, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].
47 So auch Pape (Fn. 14), § 184 Rn. 117; Peters, KTS 2006, 127, 131; Kahlert, ZInsO 2005, 192, 194.
48 BGH, a.a.O.; zustimmend Gaul, NJW 2005, 2894, 2897 [BGH 05.04.2005 - VII ZB 17/05].

3. Verletzung von schützenswertem Vertrauen des Gläubigers?

Fraglich ist, ob dem oben gefundenen Ergebnis ein schützenswertes Interesse des Gläubigers entgegensteht, der sich möglicherweise auf die Feststellung des Schuldgrunds durch den Vollstreckungsbescheid verlassen hat.

Generell gibt es kein Rückwirkungsverbot für Urteile. Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben kommt auf den ersten Blick nicht in Betracht. Ein Mitwirken des Schuldners könnte allenfalls darin gesehen werden, dass er sich im Mahnverfahren zweimal nicht gegen den eingetragenen Schuldgrund zur Wehr setzt und dass darin ein konkludenter Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu sehen sein könnte. Eine solche Annahme würde aber überspannte Erwartungen an das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Mahnverfahren stellen. Der BGH hat zutreffend ausgeführt, dass der Schuldner allenfalls weiß, dass er sich gegen einen Zahlungsanspruch zur Wehr setzen muss.[50]

Wenn dieser aber in seinen Augen gegeben ist, so dürfte sein (konkludenter) Erklärungswille auch nicht weiter gehen als diesen Zahlungsanspruch zu akzeptieren.[51] Wie oben gezeigt gilt das auch dann, wenn ein vorsätzliches deliktisches Verhalten alleinige Voraussetzung für den Anspruch ist. Der IX. Senat hat in seiner Entscheidung insoweit keine Differenzierung vorgenommen. Auf Seiten des Gläubigers dürfte das Vertrauen darauf, dass er gerade in diesen Fällen den Anspruch statt im Klageverfahren im gerichtlichen Mahnverfahren feststellen lassen kann, aber noch geringer und weniger schützenswert sein.

IV. Fazit

Ebenso wenig, wie das gerichtliche Mahnverfahren zu einer Feststellung des Schuldgrunds „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ geeignet ist, kann es dazu führen, dass sich die Klagelast gem. § 184 Abs. 2 InsO umkehrt, wenn keine anderweitige qualifizierte Titulierung erfolgt ist. Für den insoweit nicht festgestellten Anspruch gilt auch nicht die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Der Anspruch verjährt weiterhin gem. § 199 BGB 3 Jahre nach Kenntnis des Gläubigers vom Anspruch. Rechtsdogmatisch führt das in manchen Fällen zu einem ungewöhnlichem Ergebnis: Denn obwohl der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht durch den Vollstreckungsbescheid festgestellt wurde, ist der reine Zahlungsanspruch aufgrund dieser Rechtsgrundlage rechtskräftig geworden.
Eine solche Trennung eines einzelnen Anspruchs zwischen Zahlungsanspruch und qualifiziertem Schuldgrund ist ungewöhnlich, aber die unvermeidliche Folge der begrenzten Feststellungs- und Rechtskraftwirkung des Vollstreckungsbescheids. Dies ist für den Gläubiger prozessual durch die Erhebung einer titelergänzenden Feststellungsklage in nicht verjährter Zeit lösbar.

Schuldnerberatung in unserer Zeit!

Die Jahresfachtagung 2009 der BAG-SB findet

vom 06. - 07.05.2009

(Mitgliedeversammlung am 08.05.2009)

im CJD-Tagungshaus in Bonn statt.

49 So im Ergebnis auch Peters, KTS 2006, 127, 131.
50 BGH, ZInsO 2006, 704, 705 [BGH 18.05.2006 - IX ZR 187/04].
51 Dazu auch oben III.1.

Anhaltende Verteilungsdramatik
WSI-Verteilungsbericht 2008*

Dr. Claus Schäfer, Wissenschaftler im WSI, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitsschwerpunkt: Verteilungsanalyse von Einkommen und Lebenslagen.

Den bis vor kurzem andauernden Aufschwung verbuchte die Politik als ihren Erfolg – ungeachtet des maßgeblichen Anteils, den jenseits nationaler Steuerung der florierende Weltmarkt am Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum hatte. Und sie verschloss gänzlich die Augen davor, dass es ihr trotz einer wirtschaftlichen Prosperitätsphase nicht gelungen ist, den seit Jahren zu beobachtenden Trend zunehmender sozialer Ungleichheit zu stoppen. Erst recht konnte sie ihn nicht umkehren. Im Gegenteil: Neoliberale Politikkonzepte verschärften die Einkommensungleichheit und belasteten das Wachstum. Dass nunmehr die Weltfinanzkrise zur Abkehr vom Neoliberalismus führt, ist derzeit nicht mehr als eine äußerst vage Hoffnung.

1 Die gesamtwirtschaftliche Verteilung

1.1 Die Lohnquote

Der 2007 noch anhaltende Aufschwung und die damit einhergehenden Einkommens- und Beschäftigungszuwächse haben sich nicht in einem steigenden Anteil der „Arbeit" am Volkseinkommen niedergeschlagen. Im Gegenteil: Da die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen erneut deutlich schneller gestiegen sind als die Löhne, sinkt die Bruttolohnquote 2007 abermals auf ein historisches Tief seit den 1970er Jahren. Und sie wird diesen seit dem Gipfel des vorangegangenen Aufschwungs im Jahr 2000 anhaltenden Trend wahrscheinlich auch 2008 fortsetzen, wie es die empirischen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für das erste Halbjahr des laufenden Jahres nahe legen *(Tabelle 1)*. Trotz durchaus ansehnlicher Tariferhöhungen (Bispinck 2008) sind die effektiven Lohnerhöhungen im Jahr 2007 und in den ersten Monaten 2008 deutlich geringer ausgefallen. Und der Anstieg der Beschäftigung ist wegen seines großen Anteils an prekären Beschäftigungsformen und des generell weiter wachsenden Niedriglohnsektors auch kein Quoten treibender Faktor geworden.

Tabelle 1: Bruttolohn- und -gewinnquote in Deutschland. Das volkswirtschaftliche Einkommen aller Sektoren vor der öffentlichen Umverteilung

	Volks-einkommen	Tatsächliche Bruttolohn-quote[3)]	Tatsächliche Bruttogewinn-quote	Arbeitnehmerquote[4)]		Struktur-bereinigte Bruttolohn-quote[5)]
	Mrd. €	%	%	%	Index[6)]	%
			– alte Bundesländer[1)] –			
1960	122,8	60,1	39,9	77,2	92,5	65,0
1970	274,7	67,3	32,7	83,4	100,0	67,3
1980	591,0	75,2	24,8	88,3	105,9	71,0
1990	987,2	69,8	30,2	89,6	107.4	65,0
1991	1.065,4	70,0	30,0	89,6	107,4	65,2
			– alte und neue Bundesländer[2)] –			
1991	1.192,6	71,0	29,0	90,9	100,0	71,0
1995	1.397,2	71,4	28,6	90,0	99,0	72,1
1996	1.417,7	71,0	29,0	90,0	99,9	71,7
1997	1.438,6	70,3	29,7	89,8	98,8	71,2
1998	1.466,1	70,4	29,6	89,8	97,8	72,0
1999	1.487,3	71,2	28,8	90,0	99,0	71,9
2000	1.524,4	72,2	27,8	90,0	99,0	72,9
2001	1.560,9	71,8	28,2	89,9	98,9	72,6
2002	1.576,1	71,6	28,4	89,8	98,8	72,5
2003	1.600,0	70,8	29,2	89,5	98,5	71,9
2004	1.672,3	68,0	32,0	89,1	98,0	69,4
2005[7)]	1.696,7	66,6	33,4	88,8	97,7	68,2
2006[7)]	1.765,6	65,1	34,9	88,8	97,7	66,6
2007[7)]	1.827,1	64,8	35,2	88,8	97,7	66,3
2008 1Hj.[7)]	913,9	63,7	36,3	88,8	97,7	65,2

1) Angaben für 1960 nach dem aufgegebenen deutschen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ab 1970 nach dem – für Westdeutschland zurückgerechneten – Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). – 2) Angaben auf Basis des ESVG. – 3) Anteil des Bruttoeinkommens aus unselbstständiger Arbeit (im ESVG: des Arbeitnehmerentgelts) einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung am Volkseinkommen. – 4) Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer an den Erwerbstätigen (Inland). – 5) Bereinigt vom Einfluss, der sich aus der Änderung der Erwerbstätigenstruktur ergibt. Die Arbeitnehmerquote des Jahres 1970 bzw. 1991 wird über alle Jahre hinweg konstant gehalten. – 6) Für die alten Bundesländer 1970 = 100, für Deutschland 1991 = 100. – 7) Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Fachserie 18, Stand: Aug. 2008a). – Berechnungen des Autors.

WSI MITTEILUNGEN

* erschienen in der WSI Mitteilungen 11 + 12/2008, Zweitabdruck mit der freundlichen Genehmigung der Redaktion der WSI Mitteilungen

Eine nicht ganz so kontinuierliche Abwärtsentwicklung zeigt – auf deutlich tieferem Niveau – die Nettolohnquote (Tabelle 2), gleich ob in Bezug zum Volkseinkommen bzw. zum gesamten Nachfragepotenzial (Tabelle 2, Spalte B) oder in Bezug zum verfügbaren Einkommen aller privaten Haushalte (Spalte A).

Die wesentlichen Erklärungsfaktoren liefert Tabelle 3, in der sich politische Entscheidungen zur Abgabenbelastung der Bruttolöhne niederschlagen. Die unter Rot-Grün vorübergehend gesunkene Steuerlast steigt im Jahr 2007– und bis heute – wieder an, weil sich steigende Bruttolöhne automatisch wegen der am Nominalwert orientierten Steuerprogression in höheren Durchschnittsbelastungen niederschlagen. Im ersten Halbjahr 2008 beträgt die durchschnittliche Lohnsteuerlast mit 18,6 % bereits den Wert von 2001, trotz zwischenzeitlich erfolgter Steuerreform. Die unter der letzten Bundesregierung einigermaßen stabil gehaltenen Sozialversicherungsbeiträge steigen seit einigen Jahren gleichfalls relativ kontinuierlich wieder an. 2006 wurde erstmals die 17 %-Marke überschritten – und auch 2007 nicht verlassen. Im Jahr 2008 geht der Anstieg weiter, weil der Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung ab Jahresanfang von 4,2 % auf 3,3 % offenbar überkompensierende Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung gegenüberstehen.

Tatsächlich nehmen zuletzt auch wieder die durchschnittlichen direkten Steuerlasten auf Gewinn- und Vermögenseinkommen zu: auf ein seit Langem nicht mehr erreichtes, wenn auch nach wie vor einstelliges, Niveau, das weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Lohnsteuerlast ausmacht (Tabelle 3).

Tabelle 2: Nettolohn- und -gewinnquote in Deutschland[1) 2)]
Einkommen der privaten Haushalte nach öffentlicher Umverteilung
– in % – */**

Jahr	Nettolohnquote [3)]		Nettoquote monetäre Sozialleistungen[4)]		Nettogewinnquote [5)]	
	A*	B**	A*	B**	A*	B**
			– alte Bundesländer –[1)]			
1960	55,8	43,7	20,9	16,4	24,4	19,1
1970	55,7	44,4	21,2	16,9	25,9	20,6
1980	52,7	43,8	26,2	21,8	24,3	20,2
1990	48,5	38,5	24,8	19,7	29,7	23,6
			– alte und neue Bundesländer –[2)]			
1991	48,1	40,3	21,8	18,3	29,8	25,0
1995	44,5	37,9	23,8	20,2	31,2	26,6
1996	43,4	37,1	25,3	21,6	30,9	26,4
1997	42,0	36,0	25,4	21,8	32,1	27,5
1998	42,3	36,1	25,5	21,8	31,8	27,2
1999	42,6	36,8	25,7	22,2	31,2	27,0
2000	43,1	37,4	25,7	22,3	30,8	26,7
2001	42,9	37,8	25,8	22,7	31,0	27,3
2002	42,7	37,6	26,5	23,3	30,4	26,7
2003	41,6	36,8	26,8	23,6	31,2	27,5
2004	42,0	36,1	26,3	22,6	31,3	26,8
2005[6)]	41,2	35,5	25,9	22,3	32,6	28,1
2006[6)]	40,6	34,3	25,3	21,4	33,7	28,5
2007[6)]	41,2	34,1	24,6	20,4	34,0	28,2
2008 1.Hj.[6)]	39,3	33,0	24,4	20,5	35,8	30,1

* In % des verfügbaren Einkommens aller privaten Haushalte nach der öffentlichen Umverteilung (Spalte A).
** In % des Volkseinkommens aller Sektoren vor der öffentlichen Umverteilung gemäß Tabelle 1 (Spalte B).
1) Bis 1990: Angaben nach dem aufgegebenen System der deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (dVGR). – 2) Ab 1991: Angaben auf Basis des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) und der Datenrevision zurück bis 1991. – 3) Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben. – 4) Im ESVG: Empfangene monetäre Sozialleistungen und übrige laufende Transfers von Staat und anderen Sektoren (ohne Schadensversicherungsleistungen) abzüglich: Lohnsteuer auf Pensionen, Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen, verbrauchsnahe Steuern und Verwaltungsgebühren. – 5) Diese Kategorie wird vom Statistischen Bundesamt nicht explizit ausgewiesen: Betriebsüberschuss/Selbstständigeneinkommen plus saldierte Vermögenseinkommen, abzüglich: direkte Steuern sowie Sozialbeiträge auf private Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (direkte Steuern: veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Vermögensteuer). – 6) Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2008a (Fachserie 18, Stand: Aug. 2008). – Berechnungen des Autors.

WSI MITTEILUNGEN

Tabelle 3: Abgabenbelastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen der privaten Haushalte in Deutschland – in % –1)

Jahr	Lohnsteuerbelastung der Bruttolöhne und -gehälter	Beitragsbelastung der Bruttolöhne und -gehälter	Belastung durch direkte Steuern2) auf Gewinn- und Vermögenseinkommen	Belastung durch Sozial-beiträge auf Gewinn- und Vermögenseinkommen
– alte Bundesländer –				
1960	6,3	9,4	20,0	3,0
1970	11,8	10,7	16,1	2,9
1980	15,8	12,8	15,3	3,9
1990	16,2	14,2	9,8	3,0
– alte und neue Bundesländer –				
1991	16,3	14,3	8,1	3,1
1995	18,7	15,6	4,9	3,5
1996	19,3	16,0	4,2	4,0
1997	19,5	16,8	3,4	3,7
1998	19,5	16,6	4,7	3,6
1999	19,6	16,4	6,2	3,5
2000	19,4	16,1	7,7	3,5
2001	18,6	16,0	7,7	3,4
2002	18,7	16,1	6,7	3,4
2003	18,7	16,4	5,6	3,2
2004	17,5	16,5	5,4	3,2
2005[3)]	17,2	16,7	5,9	2,9
2006[3)]	17,5	17,2	7,1	2,8
2007[3)]	17,9	17,1	8,3	2,7
2008 1.Hj.[3)]	18,6	17,5	9,0	2,4

1) In % der jeweiligen Bruttoeinkommen. Berechnet aus einer Langfassung der Tabelle 2. – 2) Veranlagte Einkommensteuer;
nicht veranlagte Steuer vom Ertrag; Vermögensteuer. – 3) Vorläufiges Ergebnis
Quelle: Statistisches Bundesamt 2008a (Fachserie 18, Stand: Aug. 2008). Berechnungen des Autors.

Aber dieser Anstieg verhindert nicht, dass die Nettogewinnquote – wie ebenfalls die Bruttogewinnquote – weiter wächst auf ein ebenfalls historisches Hoch. Bemerkenswert ist übrigens auch, dass der beobachtbare Abgabenanstieg bei den Löhnen nicht mit einem Anstieg der Nettoquote monetärer Sozialleistungen zusammenfällt (Tabelle 2). Die Nettoleistungsquote sinkt sogar in den letzten Jahren einschließlich 2007 und verstärkt damit neben der sinkenden Lohnquote die Schwäche der Massenkaufkraft.

1.2 Die Gewinnquote

Aus der Entwicklung der gesamten Gewinnquote kann bekanntlich nicht ohne weiteres auf die Teilmenge der Unternehmensgewinne geschlossen werden. Deshalb ist eine Komponentenzerlegung der gesamtwirtschaftlichen Gewinn- und Vermögenseinkommen sinnvoll, wie sie z. B. das Statistische Bundesamt für die Gewinne im eigentlichen Sinne vorgenommen hat (Schwarz 2008, S. 201 ff.). Sie zeigt, dass die Bruttogewinnentwicklung der Kapitalgesellschaften im VGR-Sinn seit 1991 die kräftigste war (Abbildung 1).

Insbesondere der Gewinn der „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ im VGR-Sinn – gemeint sind die Produktionsunternehmen – ragt darunter hervor, weil er im beobachteten Zeitraum bis 2007 kontinuierlich und seit 2003 sogar steil ansteigt. Weniger kontinuierlich und weniger kräftig folgt die positive Gewinnentwicklung der „ Finanziellen Kapitalgesellschaften“, also vor allem der Banken und Versicherungen. Als fast stagnierend kann man dagegen im Durchschnitt des Zeitraums von 1991 bis 2007 die Bruttogewinnentwicklung der Selbstständigen und Einzelunternehmer im Rahmen des Sektors Private Haushalte bezeichnen. Diese unterschiedlichen Entwicklungen schlagen sich in entsprechenden Gewinnniveaus und korrespondierenden Gewichten innerhalb des gesamtwirtschaftlichen Rahmens nieder: Die Gewinne der Produktionsgesellschaften machen laut Statistischem Bundesamt an den gesamtwirtschaftlichen Gewinnen 2007 einen kräftig gestiegenen Anteil von

Abb. 1: Entwicklung der Brutto-Unternehmensgewinne, 1991-2007*

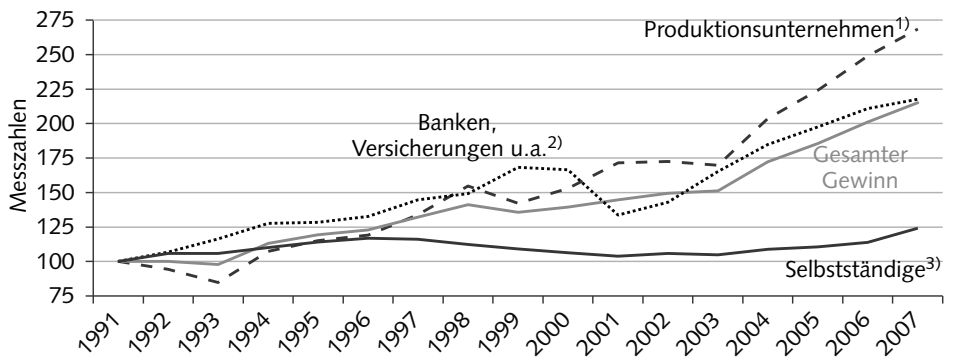

*1991=100
1) "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" im VGR-Sinn.
2) "Finanzielle Kapitalgesellschaften" im VGR-Sinn.
3) Selbstständige und Einzelunternehmer im Sektor Private Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck, ohne Eigennutzung von Wohneigentum.

Quelle: Schwarz (Statistisches Bundesamt) 2008.

WSI MITTEILUNGEN

knapp 63 % aus, der Mitte der 1990er Jahre noch unter 50 % (!) lag. Dagegen ist der Anteil der im Sektor Private Haushalte entstandenen Gewinne (einschließlich der von privater Wohnungsvermietung und von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) von rund 38 % des gesamtwirtschaftlichen Gewinns auf knapp 22 % im Jahr 2007 gesunken. Der Gewinnanteil von Banken, Versicherungen und Ähnlichem am gesamtwirtschaftlichen Gewinn schwankt seit 1991 zwischen 12 % und 16 %. Eine Netto-Analyse der Gewinne nimmt das Statistische Bundesamt nicht vor, weil es dazu in der VGR an Zurechenbarkeit von entsprechenden direkten Steuern fehlt. Allein die direkten Steuern der Kapitalgesellschaften im engeren Sinne (AGs, GmbHs) werden in der VGR ausgewiesen und vermitteln immerhin starke Indizien für die Netto-Ebene, die in früheren WSI-Verteilungsberichten schon zur Schätzung der Nettogewinne aller Produktionsunternehmen genutzt wurde. Die aktuellen Nettogewinne dürften sich angesichts der gerade vollzogenen Unternehmensteuerreform jedenfalls noch besser als die Bruttogewinne entwickelt haben.
Bestätigt wird die außerordentlich positive Gewinnentwicklung auch von den Analysen der Deutschen Bundesbank (2007) auf Basis von Bilanzstatistiken, die bei den Produktionsunternehmen einen noch größeren Kreis als in der VGR abbilden und dabei zugleich Daten zum einzelwirtschaftlichen Gewinn, zu Abschreibungen und zu anderen betriebseigenen wie fremdfinanzierten Mittelzuflüssen liefern.

Die zuletzt verfügbare entsprechende Bundesbank-Analyse vom Dezember 2007 bezieht sich allerdings noch auf das Jahr 2006. Danach ist vor allem der selbst erwirtschaftete Mittelzufluss erneut kräftig gestiegen: das Jahresergebnis vor Gewinnsteuern ist um 12,5 % gewachsen, das gesamte interne Mittelaufkommen sogar um 15,5 %; die Umsatzrendite stieg auf das höchste Niveau seit 1997; der gesamte Mittelzufluss einschließlich Außenfinanzierung durch Kredite, Neuemissionen u.Ä. nahm sogar um 34 % zu. Problematisch bleibt dagegen die Mittelverwendung (S. 43 f.): „Fast neun Zehntel des zusätzlichen Mittelaufkommens flossen 2006 in die Geldvermögensbildung und (nur) gut ein Zehntel in den Aufbau von Sachvermögen. Die schon seit Längerem zu beobachtende tendenzielle Gewichtsverlagerung hin zu den finanziellen Vermögensformen hat sich somit beschleunigt fortgesetzt“. Das dürfte insgesamt auch (noch) für das Jahr 2007 Bestand haben.

1.3 Löhne im Vergleich

Die oben betrachtete Lohnquote wird zur Veranschaulichung häufig auch als durchschnittlicher pro Kopf-Betrag der Beschäftigten dargestellt. Aber diese Durchschnittsbetrachtung hat immer engere Grenzen angesichts einer erheblichen Streuung der Einkommen – und dahinter stehender Beschäftigungsverhältnisse. So schließt die VGR z. B. auch die Löhne von Ein-Euro- Jobs ein. Umso erfreulicher ist, dass die seit Anfang 2007 wirksame Erweiterung der Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes dieser Heterogenisierung Rechnung trägt und aussagefähigere Lohndurchschnitte für die drei Beschäftigungsverhältnisse Vollzeit, Teilzeit (ohne Minijobs) sowie Minijobs ausweist;[1] bis 2006 stellte die „alte“ Verdienststatistik nur die Durchschnittslöhne für Vollzeitbeschäftigte dar. Noch zuverlässiger sind die von der „neuen“ Verdienststatistik nachgewiesenen Löhne, weil sie im Gegensatz zur „alten“ jetzt fast alle Dienstleistungsbereiche einschließt.[2] Es werden auch die durchschnittlichen Arbeitszeiten der jeweils abgebildeten Beschäftigungsverhältnisse erhoben, sodass vom Statistischen Bundesamt neben den Monatslöhnen ebenfalls Stundenlöhne (außer bei den Minijobs) explizit berechnet werden. Der einzige Nachteil ist, dass die Verdiensterhebung auf Betriebe über zehn Beschäftigte – in wenigen Bereichen über fünf Beschäftigte – beschränkt wird, was den ausgewiesenen Durchschnittslohn eher überschätzen und die angegebene Heterogenität des Beschäftigtenstatus unterschätzen dürfte. Denn in den nicht erfassten kleinen Betrieben wird nach aller Erkenntnis nicht nur generell schlechter bezahlt; dort dürften auch, insbesondere im Einzelhandel, in der Gastronomie und anderen Dienstleistungen, höhere Anteile der Minijobs in der Beschäftigungsstruktur zu finden sein.
Die prinzipiellen Informationsvorteile der neuen Verdienststatistik gehen hier aus den Tabellen 4 und 5 für jeweils West- und Ostdeutschland hervor; sie ersetzen in Zukunft die in diesem Bericht bisher benutzten Standardtabellen 5 und 6 („Gesamtwirtschaftliche bzw. VGR-Arbeitseinkommen“ und „Effektive Arbeitseinkommen von Vollzeitbeschäftigten...“ Schäfer 2007). Der Vergleich dieser Durchschnittslöhne für Vollzeit, Teilzeit und Minijobs mit dem gesamtwirtschaftlichen Lohndurchschnitt auf VGR-Basis erfolgt nachrichtlich am Schluss beider Tabellen. Sie beziehen sich wegen der geschilderten Änderung in der Verdienststatistik verständlicherweise vorerst nur auf das Jahr 2007; die Berechnung von jährlichen Veränderungsraten wird erst im nächsten Verteilungsbericht (erscheint im November 2009) mit dem möglichen Vergleich von 2007 und 2008 sinnvoll.[3]

1 Auszubildende werden nicht mitgezählt.
2 Außer „Öffentliche Verwaltung“, „Verteidigung“, „Sozialversicherung“, „Private Haushalte“, „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“.
3 Zu Entwicklungsvergleichen gesamtwirtschaftlicher Lohndurchschnitte brutto und real siehe zuletzt ausführlich z. B. Logeay/Zwiener 2008, Gisecke/Verwiebe 2008 und – auch im EU-Rahmen – Schulten 2008, die alle zu einem für die Lohnempfänger „mageren“ Ergebnis über die letzten Jahre kommen.

Tabelle 4: Monatsdurchschnittliche Arbeitseinkommen in Westdeutschland 2007 (brutto) – Ergebnisse der neuen Verdienststatistik[1)]

Wirtschaftsbereich/ Beschäftigungsverhältnis		Anteil der Beschäftigten[2)]	Wochen-arbeitsstunden[3)]	Monatsverdienst ohne Sonder-zahlungen	Monats-Sonderzahlung[4)]	Stundenverdienst ohne Sonderz.	Stundenverdienst mit Sonderz.
		%	%	Euro	Euro	Euro	Euro
Produzierendes Gewerbe							
	alle	31,1	38,3	3.256	410	19,55	22,01
Vollzeit	Männer	25,8	38,5	3.383	430	20,24	22,81
	Frauen	5,3	37,7	2.647	314	16,16	18,07
	alle	2,5	23,4	1.574	172	15,48	17,18
Teilzeit	Männer	0,4	24,9	1.895	226	17,51	19,60
	Frauen	2,1	23,1	1.518	163	15,10	16,72
	alle	2,7	–	282	–	–	–
Minijob[3)4)]	Männer	1,0	–	272	–	–	–
	Frauen	1,7	–	288	–	–	–
Dienstleistungen							
	alle	36,6	39,0	3.027	351	17,86	19,92
Vollzeit	Männer	22,7	39,3	3.299	417	19,30	21,74
	Frauen	13,9	38,5	2.584	243	15,44	16,89
	alle	15,4	23,2	1.420	111	14,10	15,21
Teilzeit	Männer	2,4	23,9	1.467	101	14,14	15,11
	Frauen	13,0	23,0	1.412	113	14,10	15,22
	alle	11,8	–	271	–	–	–
Minijob[3) 4)]	Männer	4,0	–	263	–	–	–
	Frauen	7,8	–	275	–	–	–
Insgesamt							
Westdeutschland		100,0	35,5	2.415	324	18,03	20,14
Deutschland		–	35,7	2.345	299	17,31	19,24
Zum Vergleich VGR[5)]							
Westdeutschland VGR[5)]		85,6		2.333	–	–	–
Deutschland VGR[5)]		100,0[6)]		2.257	–	–	–

1) Ergebnisse der Verdienststatistik und – für die Gesamtwirtschaft – der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Bundesländer. – 2) In % aller in der Verdienstsstatistik erfassten Beschäftigten (bzw. in der VGR laut Fußnote 5: in % aller Arbeitnehmer in Deutschland). – 3) Ohne die nicht erhobene Arbeitszeit der Minijobber. – 4) Minijobber erhalten per se keine Sonderzahlungen (oder diese werden auf den Verdienst angerechnet.) – 5) Ergebnis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Bundesländer (Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer – einschließlich aller Beschäftigungsverhältnisse und Einkommens-Sonderzahlungen. Stand: Februar 2008, Westdeutschland einschl. Berlin; Ostdeutschland ohne Berlin). – 6) Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in allen Beschäftigungsverhältnissen: 35,291 Millionen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2008b (Verdienststatistik) – Statistische Ämter der Länder 2008 (VGR der Bundesländer) – Berechnungen des Autors.

WSI MITTEILUNGEN

Trotz dieser Einschränkungen enthalten die Tabellen einige prägnante Botschaften, insbesondere angesichts regional differierender Wochenstundenzahlen auf Basis der aussagefähigeren Stundenlöhne: Man erkennt beim Vergleich einzelner Verdienst-Merkmale in den Tabellen große – und teilweise nicht gerechtfertigte – durchschnittliche „Lohnlücken“: zwischen den Wirtschaftsbereichen (z. B. im Westen zwischen Industrie und Dienstleistungen von fast 10 % zulasten Letzterer); zwischen Vollzeit und Teilzeit (z. B. im Westen und Osten von über 20 % zulasten der Teilzeit); zwischen West und Ost (z. B. bei Vollzeit von 33,5 % (!) in der Industrie zulasten der neuen Bundesländer)[4] und zwischen den Geschlechtern (z. B. in Westdeutschland von über 20 % zuungunsten der Frauen). Bekanntlich gehen die genannten Differenzen nicht alle, aber doch zu einem erheblichen Teil, auf Einkommensdiskriminierung zurück – die bei Frauen sogar eine mehrfache sein kann, wenn sie z. B. in Ostdeutschland oder in Dienstleistungen oder Teilzeit beschäftigt sind.[5]

Insgesamt vermitteln die Tabellen 4 und 5, wie stark die gesamtwirtschaftlich aggregierte Lohnebene von Lohnunterschieden zwischen Beschäftigungsverhältnissen, Geschlechtern und Großregionen in West- und Ostdeutschland hinterlegt ist. Immerhin gehört inzwischen laut Verdienststatistik rund ein Drittel aller Beschäftigungsverhältnisse zum atypischen Bereich (dort eng definiert als Teilzeit- und Minijobs). Laut Mikrozensus und einer entsprechenden aktuellen Auswertung des Statistischen Bundesamtes (2008c) ist es zwar „nur“ ein Viertel, aber mit stark steigender Tendenz. Zwar gehört – wie das Statistische Bundesamt bei der Gelegenheit betont hat – nicht jeder atypische Job zu den prekären Lohnbereichen. Aber die Betonung müsste eigentlich lauten: Der prekäre Lohnbereich ist inzwischen auch im Vollzeitverhältnis, oder besser: im Normalarbeitsverhältnis, angekommen. Insofern ist die zunehmende Einkommensspreizung auch innerhalb des Vollzeitbereichs ein weiterer Grund für eine möglichst differenzierte Betrachtung aller Lohnverhältnisse, der sich die empirische Forschung immerhin zunehmend widmet – insbesondere im Zusammenhang mit dem seit Jahren zunehmenden Niedriglohnsektor (Bosch et al. 2008 auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) bis 2006). Auch die jüngsten SOEP-Auskünfte für das Jahr 2007 zeigen, dass die absolute Zahl der Niedriglohnempfänger weiter steigt, nicht zuletzt wegen ihres erheblichen Anteils am auf-

4 Die „alte“ Verdienststatistik konnte auf der Basis von Monatsverdiensten „nur“ eine Verdienstlücke in Ostdeutschland von 25 % im Jahr 2006 gegenüber dem West-Niveau erkennen.

5 Zu eingehenden jüngsten Analysen geschlechtsspezifischer Verdienste auf teilweise mikroökonomischer Basis siehe z. B. Schuler 2008; Busch/Holst 2008.

Tabelle 5: Monatsdurchschnittliche Arbeitseinkommen in Ostdeutschland 2007 (brutto) – Ergebnisse der neuen Verdienststatistik[1)]

Wirtschaftsbereich/ Beschäftigungsverhältnis		Anteil der Beschäftigten[2)]	Anzahl der Wochenarbeits-Stunden[3)]	Monatsverdienst ohne Sonder-zahlungen	Monats-Sonderzahlung[4)]	Stundenverdienst ohne Sonderz.	Stundenverdienst mit Sonderz.
		%	%	Euro	Euro	Euro	Euro
Produzierendes Gewerbe							
	alle	31,4	39,5	2.231	177	66,5	63,7
Vollzeit	Männer	24,8	39,6	2.314	180	66,5	63,6
	Frauen	6,6	39,2	1.922	164	69,8	67,8
	alle	1,7	28,8	1.249	76	64,4	61,6
Teilzeit	Männer	0,3	27,6	1.685	153	80,4	78,3
	Frauen	1,4	29,1	1.156	60	60,5	57,5
	alle	1,3	–	252	–	–	–
Minijob[3)4)]	Männer	0,6	–	249	–	–	–
	Frauen	0,7	–	255	–	–	–
Dienstleistungen							
	alle	38,0	39,4	2.313	155	75,6	72,4
Vollzeit	Männer	20,7	39,8	2.359	164	70,8	67,2
	Frauen	17,3	39,0	2.258	143	86,4	84,0
	alle	18,2	28,3	1.456	84	84,0	82,3
Teilzeit	Männer	2,2	28,4	1.459	74	83,5	82,1
	Frauen	16,0	28,3	1.456	85	84,0	82,4
	alle	9,4	–	182	–	–	–
Minijob[3)4)]	Männer	3,7	–	178	–	–	–
	Frauen	5,7	–	185	–	–	–
Insgesamt							
Ostdeutschland		100,0	37,0	1885	147	72,2	69,1
Deutschland		–	35,7	2345	299	–	–
Zum Vergleich VGR:[7)]							
Ostdeutschland VGR[7)]		14,4		1807[7)]	–	–	–
Deutschland VGR[7)]		100,0[8)]		2257[7)]	–	–	–

1) Ergebnisse der Verdienststatistik und – für die Gesamtwirtschaft – der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Bundesländer. – 2) In % aller in der Verdienstsstatistik erfassten Beschäftigten (bzw. in der VGR laut Fußnote 6: in % aller Arbeitnehmer in Deutschland laut VGR). – 3) Ohne die nicht erfasste Arbeitszeit der Minijobber. – 4) Minijobber erhalten per se keine Sonderzahlungen (oder sie werden auf den Verdienst angerechnet.) – 5) In % des jeweiligen westdeutschen Verdienstniveaus. – 6) Ergebnis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Bundesländer (Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer – einschließlich aller Beschäftigungsverhältnisse und Einkommens-Sonderzahlungen. Stand: Februar 2008, Westdeutschland einschl. Berlin; Ostdeutschland ohne Berlin). – 7) Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in allen Beschäftigungsverhältnissen: 35,291 Millionen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2008b (Verdienststatistik) – Statistische Ämter der Länder 2008 (VGR der Bundesländer) – Berechnungen des Autors.

WSI MITTEILUNGEN

schwungbedingten Beschäftigtenzuwachs – wenn auch die Niedriglohnquote erstmals konstant bleibt (Brenke 2008). Die Politik dagegen stellt sich dieser empirischen Entwicklung bis heute immer noch nicht ausreichend. So gibt sie sich z. B. blind und taub gegenüber dem schon seit Jahrzehnten offenkundigen und anhaltenden Problem der Entgeltdiskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wie gegenüber dem jüngeren, aber ebenso problematischen Entgeltgefälle zwischen Ost- und Westdeutschland. Und selbst wenn die Politik im Fall des Niedriglohnsektors inzwischen einigermaßen sensibilisiert worden ist, so bleibt ihre Problembewältigung, etwa mit dem Koalitionskompromiss zur „Einführung" von Mindestlöhnen, zaghaft, ineffektiv und letztlich unglaubwürdig (vgl. auch Bispinck/Schulten 2008).

In jedem Fall aber zeigen aus mittelfristiger Sicht alle drei Lohnspreizungsprozesse – das Gefälle zwischen den Geschlechtern, zwischen Ost und West sowie zwischen „angemessen" und „niedrig" – an, dass relativ oder gar absolut sinkende Löhne kein originärer Jobmotor sind. Sonst hätten sie schon lange vor dem letzten, von der Exportnachfrage getriebenen Aufschwung mehr Stellen erzeugen müssen (Kromphardt/Schneider 2008; Gartner/Klinger 2008).

2 Die personelle Verteilung

2.1 „Der Sozialstaat wirkt..."

Noch schwerer tut sich die Politik mit Diagnose und Therapie der Ungleichheit in der personellen Verteilung. Dies wurde zuletzt öffentlich durch die Veränderungen, die der Dritte Armuts- und Reichtumsbericht erfuhr aufgrund einer regierungsinternen Auseinandersetzung zwischen der Vorlage eines Entwurfs (BMAS 2008a) im Mai des Jahres und der endgültigen Verabschiedung des Textes im Juli durch das gesamte Kabinett (Bundesregierung 2008). Dabei waren diese Veränderungen eher marginaler Art, gemessen an lange nicht bekannten und bis heute kaum beachteten Diskrepanzen zwischen der regierungsamtlichen Bewertung der personellen Verteilungslage und dem von der Bundesregierung an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) et al. in Auftrag gegebenen empirischen Hauptgutachten (DIW et al. 2007), das trotz seiner Ablieferung schon im Dezember letzten Jahres von der Bundesregierung erst im August 2008 veröffentlicht wurde. Diese Diskrepanzen – die teilweise Widersprüchen gleichkommen – betreffen das Ausmaß der bestehenden Verteilungsungleichheit, ihre ungebrochene Dynamik in den letzten Jahren, die Analyse ihrer Ursachen und die Bewertung von Gegenmaßnahmen (so ähnlich auch – spät, aber immerhin

– die Kritik der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen 2008).

Dem aufmerksamen Leser konnte schon bei der Lektüre des Berichtsentwurfs auffallen, dass sich sein Text weitgehend auf die EU-weit neu eingeführte Verteilungsstatistik EU-SILC[6] bezieht, der Datenanhang aber im Text unkommentierte Angaben des deutschen Sozioökonomischen Panels (SOEP) enthält. Nach Letzterem jedoch ist in Deutschland 2005 die Armutsquote von allen Personen (darunter Kinder bis 15 Jahre) mit 18 % (26 %) deutlich höher als in EU-SILC mit 13 % (12 %); und sie steigt laut SOEP von 11,8 % im Jahr 1999 bis 2005 kontinuierlich. Dagegen kann EU-SILC mit bisher nur zwei Erhebungsjahren 2005 und 2006 zur Armutsdynamik eigentlich kaum etwas aussagen. Trotzdem betont die Bundesregierung im Berichtstext mehrfach den „amtlichen" Charakter dieser Statistik und suggeriert damit eine besondere Verlässlichkeit, obwohl auch ihr die methodische Kritik an EU-SILC bekannt sein muss (z. B. von Hauser 2008 oder DIW et al. 2007, S. 27). Mit anderen Worten: Die Bundesregierung stellt Ausmaß und Entwicklung von Armut – und darüber hinaus die ganze Verteilungssituation – entgegen ihrer faktischen Dramatik entschärft dar. Dagegen bekräftigt eine jüngste Analyse der OECD (2008a) diese Dramatik für den deutschen Fall insbesondere seit 2000 auch noch einmal im internationalen Vergleich: Die Ungleichheit ist seit 2000 in Deutschland unter allen OECD-Ländern am stärksten gestiegen. Das Wort „dramatisch" zur Bewertung dieser Entwicklung wird übrigens auch vom DIW et al. benutzt (2007, S. IV und VI).

Noch auffälliger werden, wie gesagt, die Diskrepanzen zwischen dem Berichtstext und dem zugrunde liegenden empirischen Gutachten, die hier im Detail nicht weiter aufgegriffen werden sollen. Mit einer Ausnahme: Das Fazit des Berichts lautet: „Der Sozialstaat wirkt" (so z. B. BMAS 2008b) – was offenbar heißen soll, das Armutsproblem werde erfolgreich bewältigt.

Dem stehen jedoch die oben zitierten Gutachten und andere neu verfügbare Daten zur Verteilungsentwicklung entgegen, die wie frühere schon eine sich seit den 1990er Jahren und insbesondere seit 2000 verschärfende Ungleichheit bei Markteinkommen wie verfügbaren Einkommen bis zum Beginn des Aufschwungs konstatieren.[7] Diesen Trend aber hat der Sozialstaat nicht nur nicht zu verhindern gewusst, er hat ihn teilweise selbst verstärkt durch Einschränkungen seiner Leistungen und Umverteilung seiner Finanzierungslasten. Prominente ältere Beispiele für beides sind bekanntlich die Einführung von Hartz IV oder die Rot-Grünen-Steuerreformen, deren die Ungleichheit verstärkende Wirkung auch vom DIW et al. (2007, S. IVf.) erwähnt wird. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den von der Politik selbst gemachten Verteilungsverschärfungen gerade auf der Finanzierungsebene des Sozialstaats findet jedoch weder dort statt noch in einem weiteren kürzlich erst veröffentlichten Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI 2007) für den Dritten Armuts- und Reichtumsbericht. Deshalb dazu hier einige Argumente zur „ungerechten" Einnahmeseite des Staates[8]:

2.2 „... doch nicht so gut"

Schon Tabelle 3 dieses Berichts ist ein „doppelter" Sozialstaats-Indikator: Er zeigt einerseits an, wie stark im Durchschnitt „Arbeit" und „Kapital" bzw. die entsprechenden Einkommen aus diesen Quellen mit Abgaben belastet sind. Er signalisiert gleichzeitig sehr unterschiedliche Beiträge zur Finanzierung des Sozialstaats von hinter diesen Einkommensquellen stehenden gesellschaftlichen Gruppen, da die so genannte Querverteilung in Deutschland zugunsten von aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern mit ihren Familien, d.h. der Bezug auch von Kapitaleinkommen neben den von Lohn oder Lohnersatzleistungen, gering ausgeprägt ist (so auch DIW et al., S.36).

Das Tragen ungleicher Finanzierungslasten wird noch deutlicher bei Analyse des gesamten Steueraufkommens, einschließlich aller direkten und indirekten Steuern, wie in diesem Bericht bereits öfter geschehen (Tabelle 6).

Danach tragen die Massensteuern seit Langem über zwei Drittel des fiskalischen Finanzbedarfs, also die Lohnsteuer von Arbeitnehmern und Rentnern bei der Entstehung ihrer Einkommen sowie die Verbrauchsteuern bei der Verausgabung ihrer verbleibenden Einkommen. Dagegen ist der Finanzierungsanteil der Gewinnsteuern – gezahlt von Betrieben, Selbstständigen und hohen Einkommen aus Arbeit und Vermögen – auf nur noch rund ein Fünftel gesunken.

Mit diesen Zahlen setzt sich die Politik, erst recht in ihren Armuts- und Reichtumsberichten, wohlweislich nicht auseinander. Stattdessen betont sie ausweichend immer wieder gern die „gerechte" Steuerlastverteilung durch die Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer als einer technischen Form der Einkommensteuer (BMF 2008b). Dabei ist Hauptargument, dass die 10 % der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen über 50 % des Aufkommens der Einkommensteuer schultern. Dieses rechnerische Ergebnis aus der Einkommensteuerstatistik 2004 – dem letzten Veröffentlichungsjahr – wird jedoch nicht mit seinen überaus problematischen inhaltlichen Rahmenbedingungen verknüpft. Dies sind unter anderem:

Die Einkommensteuerstatistik erfasst unter dem Begriff Steuerpflichtige auch die vielen zusammen veranlagten Ehepaare. D.h. in den 10 % der Steuerzahler an der „Spitze", die Einkünfte ab rd. 65.000 Euro im Jahr aufweisen, sind auch viele beiderseits erwerbstätige Ehepaare mit

6 European Union Statistics on Income and Living Conditions.

7 So zuletzt neben OECD 2008a auch Goebel/Krause 2007; Krause 2008 und Grabka/Frick 2008.

8 Für die Ausgabenseite sei nur die ungleiche Chancenverteilung bei Bildung (PISA) vermerkt – oder sogar die auch im internationalen Vergleich unzureichende Transfergestaltung bei der Armutsbekämpfung (IZA et al. 2008).

Tabelle 6: Die gesamte Steuerlastverteilung in Deutschland – in % –

	1960	1970	1980	2000	2005	2006	2007	2008[7)]	2009[7)]
				Anteil der **„Massensteuern"** am gesamten Steueraufkommen					
Lohnsteuer[1) 2)]	11,8	22,8	30,6	31,6	28,0	26,7	26,0	27,1	28,1
Umsatz- und Verbrauchssteuern[3)]	21,7	17,4	25,6	34,3	36,2	34,9	35,9	35,9	35,7
Mineralöl- bzw. Energiesteuer4)	3,0	7,5	5,8	8,2	8,9	8,2	7,2	7,2	7,0
Zusammen	**37,5**	**47,7**	**62,0**	**74,1**	**73,1**	**69,8**	**69,1**	**70,2**	**70,8**
				Anteil der **Gewinnsteuern** am gesamten Steueraufkommen					
Veranlagte Einkommensteuer[1) 5)]	13,5	10,4	10,1	2,9	2,4	3,9	4,9	5,7	4,8
Nicht veranlagte Steuer v. Ertrag[1)]	1,2	1,3	1,2	2,9	2,3	2,5	2,7	2,8	3,6
Körperschaftsteuer[1)]	9,5	5,7	5,8	5,1	3,8	5,0	5,0	3,6	3,7
Gewerbesteuern	10,5	7,9	7,8	5,8	7,1	7,9	7,5	6,2	6,6
Zinsabschlag[1)]	–	–	–	1,6	1,6	1,6	2,2	2,4	2,0
Zusammen	**34,7**	**25,5**	**24,9**	**18,3**	**17,2**	**20,2**	**22,3**	**20,7**	**20,7**
				Anteil der **sonstigen Steuern** am gesamten Steueraufkommen					
Zusammen	**27,8**	**27,1**	**13,1**	**7,6**	**9,7**	**10,0**	**8,6**	**9,1**	**8,5**

1) Einschließlich Solidaritätszuschlag. – 2) Nach Abzug des seit 1996 aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlten Kindergeldes (2007: 34,2 Mrd. €) und der Altervorsorgezulage für die Riesterrente (2007: 1,1 Mrd. €). – 3) Ausgewählte Verbrauchsteuern: Strom-, Tabak-, Branntwein-, Kaffeesteuer. – 4) 2006 Bemessungsgrundlage erweitert (mit geringfügigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen) und umbenannt in Energiesteuer. – 5) Nach Abzug der aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer gezahlten Investitionszulagen, Eigenheimzulagen und Erstattungen an Arbeitnehmer (2007 zusammen 25,7 Mrd. €). – 6) Ab 2009 einschließlich Abgeltungssteuer. – 7) Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen/Arbeitskreis Steuerschätzung (Mai 2008) – Berechnungen des Autors.

WSI MITTEILUNGEN

der Summe ihrer Erwerbseinkünfte enthalten, die z. B. aus zwei Mal 30.000 Euro oder 20.000 plus 40.000 Euro zusammengesetzt sein kann. Solche „Doppelverdiener" sind je- doch im landläufigen Sinn mit ihrem jeweiligen individuellen Einkommen eher zur Mittelschicht und nicht zur Einkommensspitze zu rechnen. Dass sie zusammen mit Letzteren trotzdem den größten Teil des Einkommensteueraufkommens von 2004 innerhalb der erwähnten 10 %-Gruppe erbringen, verwischt das große Einkommensspektrum dieser Gruppe und verschleiert zugleich ein systemimmanentes Problem der Einkommensteuer: Einerseits belastet sie die Einkünfte von zusammen Veranlagten wie von allein Verdienenden im Mittelstand wegen der Steuerprogression bis zur Einkommensschwelle für den Spitzensteuersatz (heute rund 52.000 €) relativ rasch und stark, was zurecht als „Mittelstandsbauch" kritisiert wird. Andererseits entlastet sie die wirklich hohen Einkommen in der Einkommenspyramide wegen des mehrfach herabgesetzten Spitzensteuersatzes relativ deutlich.

Zudem gehen in die Zahlen von 2004 noch nicht alle Entlastungseffekte „oben" aus der erst 2005 vollendeten Rot-Grünen Steuerreform ein. Außerdem steht mit der Abgeltungssteuer eine weitere Entlastung besonders hoher Einkommen noch bevor, weil diese Steuer große Teile von Vermögenserträgen aus der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer herausnimmt und begünstigt und so zugleich die Progressionswirkung auf die verbleibenden einkommensteuerpflichtigen Einkommen abschwächt. Schließlich weist die Einkommensteuerstatistik nur die deklarierten Einkünfte aus – die bekanntlich mit steigendem Einkommen häufig mit einer zunehmenden und unversteuerten „verschwiegenen Lücke" zu den tatsächlichen Einkünften einhergehen, woran die Liechtensteiner Steuerhinterziehungsaffäre wieder einmal erinnert hat. Und noch ein Hinweis ist nötig: Auch der untere Einkommensrand mit den fehlenden oder marginalen Einkommensteuerlasten wird einseitig bewertet, so lange seine gleichzeitige Abgabenlast mit Sozialversicherungsbeiträgen vom ersten verdienten Euro an außer Betracht bleibt. Diese Last ist in Deutschland für untere Einkommen bekanntlich besonders ausgeprägt, worauf jüngst erneut die OECD (2008b) hingewiesen hat.

3 Trendwende bei der Ungleichheit?

Nun wird solche Kritik an der Abgabenlastverteilung wie an der Umverteilung des Staates generell scheinbar relativiert durch die jüngste Meldung einer „Trendwende bei der Armut" – so die Überschrift eines Artikels in „Die Zeit" (Rudzio 2008) über die erst kürzlich verfügbaren SOEP-Auswertungen des DIW für das Jahr 2006 (Frick/Grabka 2008). Danach ist die relative Armutsquote der Gesamtbevölkerung in der Abgrenzung der EU-Laeken-Indikatoren erstmals seit Langem wieder gesunken, und zwar auf 16,5 % nach 18,0 % im Jahr 2005 „wegen des Beschäftigungsaufschwungs". Die öffentliche Präsentation bzw. Rezeption der zugrunde liegenden DIW-Analyse weist aber zu ihrem Inhalt ähnliche Diskrepanzen auf, wie sie oben schon zwischen dem Dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung und Fakten von anderer Seite angesprochen wurden.

Wichtig ist zwar der DIW-Hinweis, dass die verminderte relative Armutsquote über eine Million weniger Personen in Armut bedeutet, dieser „Sektor" also auch absolut schrumpft – im Gegensatz zu den absolut weiter steigenden Zahlen von Beziehern im Niedriglohnsektor laut einer anderen DIW-Untersuchung (Brenke 2008). Aber: Von einer eindeutigen Trendumkehr sprechen die DIW-Autoren *Frick/Grabka* zu Recht nicht, weil sie den kommenden Abschwung mit einer Wiederverschärfung der Verteilungslage schon im Blick haben – und vor allem, weil sie nach wie vor bedenklich stimmende andere Verteilungsindikatoren referieren. Beispielsweise stagnieren trotz Aufschwung die durchschnittlichen realen Markteinkommen der privaten Haushalte (Frick/Grabka 2008, S. 558) wie ihre Nettoeinkommen von 2003 bis 2006 (ebd. S. 563). Folglich hat

die öffentliche Umverteilung zumindest keinen positiven Beitrag zur divergierenden Einkommensentwicklung der Privaten geleistet (ebd. S. 553), ist die „verdeckte Arbeitslosigkeit“ auch 2006 „nahezu unverändert“ geblieben (ebd. S. 595). Die Betroffenheit der Haushalte durch Arbeitslosigkeit ist 2006 gemessen an ihrer Dauer auf den „höchsten bislang gemessenen Wert“ gestiegen bzw. die Arbeitslosigkeit hat sich in betroffenen Haushalten „verfestigt“ (ebd. S. 562). Zur Armutsentwicklung selbst heißt es: Auch eine Armutsquote von 16,5 % bedeutet immer noch 4 Mio. mehr Arme als zu Beginn der Ungleichheitsentwicklung 1998 (ebd. S. 564); und die dauerhafte Armut darunter ist auch 2006 weiter gestiegen (ebd. S. 565).

Doch an dieser Stelle muss noch einmal ein grundsätzliches Defizit der an den Laeken-Indikatoren orientierten Armutsmessung erwähnt werden, das sich vor allem aus dem Bezug zum Einkommensmedian ergibt. Der Median – und die davon als Prozentsatz abgeleitete Armutsschwelle – wird nur von den 50 % der Einkommensbezieher in der *unteren* Hälfte der Einkommenspyramide mit niedrigen Einkommen bestimmt; die Höhe und die Entwicklung der Einkommen *oberhalb* des Medians bei den übrigen 50 % der Einkommensbezieher beeinflussen den Median überhaupt nicht. Das heißt: Selbst wenn die Armutsquote fällt – weil die unteren Einkommen z. B. wegen mehr Beschäftigungsgelegenheit näher an die mittleren heranrücken –, können die Einkommen oberhalb des Medians denen darunter weit enteilen. Die Nicht-Messung dieses Polarisierungsproblems kann sich verschärfen, wenn das Einkommen der Mittelschicht sinkt und in der Folge der Median auch. Dann fällt die medianbezogene Armutsschwelle und damit auch die unter dieser Schwelle mit ihren Einkommen angesiedelte Zahl der „gemessenen“ Armen, obwohl gleichzeitig sogar der Niedriglohnsektor oder die Arbeitslosigkeit ausgeweitet sein kann.

Genau das aber ist zuletzt faktisch eingetreten: Das Absinken des Medians bei den verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte „um knapp 4 %“ seit 2003 laut *Frick/Grabka* 2008 (S. 563) – mit allen Unschärfefolgen für die Interpretation der gemeldeten 1,5 Prozentpunkte weniger bei der relativen Armutsquote im Vorjahresvergleich. *Frick/Grabka* „verstecken“ leider diese Information in einer Fußnote und problematisieren sie auch nicht. Die Abkoppelung zwischen „oben“ und „unten“, oder in anderen Worten: die steigende gesellschaftliche Spaltung, ist aber das eigentliche Problem. Die offizielle operationale Armutsmessung in der Europäischen Union ist also mit dem übergeordneten EU-Ziel „Vermeidung von sozialem Ausschluss“ eigentlich nicht vereinbar. Deshalb reicht der Blick auf die Entwicklung der relativen Armutsquote allein bei Weitem nicht aus.[9] Und schon gar nicht trägt die politische Hoffnung, dass der Aufschwung spätestens 2007 eine wirkliche Trendwende bei der Ungleichheit schafft; denn 2008 beginnt schon der Abschwung.

Zusammengefasst: Der Sozialstaat wirkt zwar – ohne ihn wäre z. B. die Armutsquote noch deutlich größer, worauf die Bundesregierung zu Recht hinweist. Aber er wirkt nicht mehr so wie früher bzw. hält den Anstieg von Armut und Ungleichheit nicht wirksam auf (so auch DIW et al. 2007; Goebel/Krause 2007; Krause 2008). Da der Sozialstaat einen Teil der Ungleichheit sogar selbst produziert hat, muss er sich mehr denn je fragen lassen, auch angesichts seiner geschilderten Beschönigungsversuche, ob er denn überhaupt weniger Ungleichheit will.

4 Trendwende in der Politik?

Über viele Jahre hinweg gab es für diesen Willen jedenfalls wenig Anzeichen. Im Gegenteil: Die empirischen Daten zur Verteilungssituation sind immer besser geworden; und trotzdem hat sich die Hoffnung nicht erfüllt, dass mehr empirische Transparenz über Ungleichheit auch mehr öffentlichen Druck auf die Politik zur nachhaltigen Korrektur solcher Entwicklungen erzeugt. Etliche politische Entscheidungen gerade der jüngsten Vergangenheit haben die Ungleichheit sogar zusätzlich vergrößert bzw. werden sie weiter verstärken: Die Mehrwertsteuererhöhung, die Unternehmensteuerreform und bald auch die Erbschaftssteuer, die Rente mit 67 und andere rentenpolitische Maßnahmen, der Verzicht auf einen flächendeckenden Mindestlohn bei gleichzeitig bevorstehender voller Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU. Im Vergleich dazu sind die beschlossenen oder geplanten Verbesserungen von Sozialleistungen und Infrastruktur unterdimensioniert, halbherzig oder bloße Absichtserklärungen geblieben: Beispielsweise werden die versprochenen Bildungsinvestitionen von den Ländern verschleppt, die Mindestlöhne auf Branchenebene – ohnehin per se unzulänglich – von der Bundesregierung intern blockiert, das Kindergeld nur um 10 € bzw. 16 € ab dem dritten Kind erhöht, womit noch nicht einmal die Preissteigerungen seit der letzten Kindergeldanpassung ausgeglichen sind.

Dieses (Nicht)Verhalten gegenüber Ungleichheiten hat immer noch mit politisch „wichtigeren“ Kriterien zu tun als der Ungleichheit selbst und ihren Folgen. Dazu zählen „abgeleitete“ Kriterien wie ein ausgeglichener Staatshaushalt und „fundamentale“ Kriterien der neoliberalen Position zu Marktgläubigkeit und Staatsfeindlichkeit. In diesem Rahmen dominiert bislang immer noch der Glaube des politischen Mainstreams, dass ökonomische Effizienz vor sozialer Gerechtigkeit vorrangig sei, weil beide vermeintlich ein Konfliktverhältnis aufweisen. Dass aber aufgrund ausländischer Erfahrung genau das Gegenteil gilt, darunter ein proportionaler Zusammenhang zwischen Binnennachfrage – und dahinter: einer relativ gleichmäßigen Verteilung – sowie Wachstum, besagen viele wissenschaftliche Analysen seit Langem.[10]

9 Die Kritik am Messkonzept mit Medianbezug gilt übrigens auch analog für die Bestimmung von Niedriglohnschwelle und Niedriglohnsektor.

10 Siehe zuletzt im internationalen Vergleich Priewe 2007; Auer 2008; Bofinger 2008; Schmid 2008; Horn et al. 2008.

Aber auch diese positiven ausländischen Erfahrungen scheinen – jedenfalls bis vor kurzem – in Deutschland keine politische Kritikfähigkeit an der eigenen angebotsorientierten Linie erzeugt zu haben. Diese Kritikfähigkeit soll nun aber durch den Schock der weltweiten Finanzkrise plötzlich eingetreten sein? Etliche Zeitgenossen beantworten diese Frage aktuell nicht nur mit „ja"; sie sehen den Neoliberalismus als Schuldigen und die politische Umkehr schon vollzogen, angesichts der politischen Reaktion auf die Finanzkrise und anlässlich einer „kongenialen" Nobelpreis-Verleihung an den Neoliberalismus Kritiker Paul Krugman – so z. B. überraschend auch der Herausgeber der FAZ, Frank Schirrmacher (2008).

Doch sind diese Stimmen nicht vielleicht voreilig? Zumindest haben sie nicht alle Fragen gestellt und schon gar nicht Antworten parat zu den Konsequenzen der Finanzmarktkrise. Dazu gehören z. B. die Fragen: Geht es nur um eine bessere (ex post) Kontrolle der Finanzmärkte, um politische (ex ante) Lenkung der Kapitalmärkte oder nicht sogar generell um eine die Kapitalmärkte einschließende größere „neue moralische Wirtschaftsordnung"? – so immerhin auch Schirrmacher. Ist denn der für die Finanzmarktkrise verantwortlich gemachte Neoliberalismus nicht auch für die Ungleichverteilung ursächlich? Waren es nicht auch die Ungleichheit und darin der Reichtum, erzeugt von „Markt-Gier" ebenso wie von Politikkonzepten, die die Aktien- und Immobilienblasen, die Unternehmensübernahmen, die GlobalPlayer-Exzesse und vor allem die Spekulation bis heute angetrieben haben? Und letztlich: Wie viel Abbau der Ungleichheit ist nötig, damit sie von einer destabilisierenden Kraft zu einem stabilisierenden Faktor wird?

Man muss auf die konkreten Antworten vor allem der Politik weiter gespannt bleiben – auch wenn es allgemeine schon reichlich gibt.[11] Das Zögern der Politik, neben der Finanzmarktkrise auch die Realmarktkrise, sprich: den Abschwung zu bekämpfen, nährt jedenfalls die Skepsis gegenüber „guten" Antworten und „besseren" (verteilungspolitischen) Konzepten.

Literatur

Auer, F. (2007): Security in Labour Markets: Combining Flexibility with Security for decent work. ILO Economic and Labour Market Papers 12, Genf

Bispinck, R. (2008): Tarifpolitischer Halbjahresbericht: Zwischenbilanz der Lohn- und Gehaltsrunde 2008, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 455–462

Bispinck, R./Schulten, Th. (2008): Aktuelle Mindestlohndebatte: Branchenlösungen oder gesetzlicher Mindestlohn, in: WSI-Mitteilungen 3, S. 151–158

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2008a): Entwurf des 3. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2008b): Der Sozialstaat wirkt, Berlin (http://www.bmas.de/portal/26160)

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2008a): Ergebnis der 131. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom 06. bis 08. Mai in Meißen, Berlin

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2008b): Studie des Statistischen Bundesamtes: Beiträge zu Lohn- und Einkommensteuer ausgewogen verteilt, (http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_65668/DE/BMF_ Startseite/Journal/008_2008/OC)

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2008c): „Finanzmarkt ist ein öffentliches Gut" – Peer Steinbrück im Bundestag zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: BMF-Newsletter vom 16.10.

Bofinger, P. (2008): Das Jahrzehnt der Entstaatlichung, in: WSI-Mitteilungen 7, S. 351–357

Bosch, G./Kalina, Th./Weinkopf, C. (2008): Niedriglohnbeschäftigte auf der Verliererseite, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 423–429

Brenke, K. (2008): Jahrelanger Trend zunehmender Lohnspreizung gestoppt, in: DIW-Wochenbericht 38, S. 567–570

Bündnis90/Die Grünen (2008): Antrag der Bundestagsfraktion: Programm für ein selbstbestimmtes Leben ohne Armut – Eine Neuformulierung des 3. Armuts- und Reichtumsberichts, Bundestagsdrucksache 16/10654 vom 15.10., Berlin

Bundesregierung (2008): Lebenslagen in Deutschland – der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin

Busch, A./Holst, E. (2008): „Gender Pay Gap": in Großstädten geringer als auf dem Land, in: DIW-Wochenbericht 33, S. 462–468

Deutsche Bundesbank (2007): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen im Jahr 2006, in: Monatsbericht der Bundesbank 12, S. 31–55

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)/Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)/Hauser, R./Becker, I. (2007): Integrierte Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung. Abschlussbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin

Frick, J. R./Grabka, M. M. (2008): Niedrigere Arbeitslosigkeit sorgt für weniger Armutsrisiko und Ungleichheit, in: DIW-Wochenbericht 38, S. 556–566

Gartner, H./Klinger, S. (2008): Ein janusköpfiger Aufschwung: Beschäftigungsgewinne und Polarisierung, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 439–446 **Giesecke, J./Verwiebe, R.** (2008): Die Lohnentwicklung in Deutschland zwischen 1998 und 2005 – Wachsende Ungleichheit, in: WSI-Mitteilungen 2, S. 85–91

Goebel, J./Krause, P. (2007): Gestiegene Einkommensungleichheit in Deutschland, in: Wirtschaftsdienst 12, S. 824–832

Grabka, M. M./Frick, J. R. (2008): Schrumpfende Mittelschicht: Anzeichen einer dauerhaften Polarisierung der verfügbaren Einkommen? in: DIW-Wochenbericht 10, S. 101–108

Hauser, R. (2008): Problems of the German Contribution to EU-SILC – A Research Perspective, comparing EU-SILC, Microcensus and SOEP, Working Paper No. 20 of the Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin

Horn, G./Joebges, H./Logeay, C./Sturn, S. (2008): Frankreich: ein Vorbild für Deutschland? – Ein Vergleich wirtschaftspolitischer Strategien mit und ohne Mindestlohn, in: IMK-Report 31, Düsseldorf

Horn, G./Logeay, C./Zwiener, R. (2008): Wer profitiert (nicht) vom Aufschwung?, in: IMK-Report 27, Düsseldorf

Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA)/Herrmann, P./Tausch. A./Heshmati, A./Bajalau, Ch. (2008): Efficiency and Effectiveness of Social Spending, in: IZA-Discussion Papers 3482, Bonn

Krause, P. (2008): Redistributive Impacts of Government and private Household Activities in Germany 1985–2005, in: Intervention 1, S. 129–153

Kromphardt J./Schneider, St. (2008): Wer hat von der zurückhaltenden Lohnentwicklung profitiert?, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 431–438

Logeay, C./Zwiener, R. (2008): Deutliche Realeinkommensverluste für Arbeitnehmer: Die neue Dimension eines Aufschwungs, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 415–422

OECD (2008a): Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD-Countries, Paris

OECD (2008b): Revenue Statistics 2008, Paris

11 So z.B. lt. BMF 2008c der Bundesfinanzminister in seiner Rede vor dem Bundestag am 15.10.2008: „Nach der Finanzmarktkrise... werde sich viel verändern, das Verhältnis von Markt und Staat könne neu ausbalanciert werden". So ähnlich auch wenig später der NRW-Ministerpräsident Rüttgers (2008).

Priewe, J. (2007): Makroökonomische Politik in Europa – Schwächen und Reformoptionen, in: Chaloupek, C./Hein. E./Truger, A. (Hrsg.): Ende der Stagnation? Wirtschaftspolitische Perspektiven für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa, Wien, S. 133–153
Rudzio, K. (2008): Trendwende bei der Armut, in: Die Zeit 38, S. 11
Rüttgers, J. (2008): „Die neoliberale Blase ist geplatzt" – Interview mit Jürgen Rüttgers, in: Handelsblatt vom 20.10.
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) (2007): Der Zusammenhang zwischen Steuerlast– und Einkommensverteilung. Forschungsbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, Essen
Schäfer, C. (2007): Erste Reue über Verteilungssünden? – Zur Einkommensentwicklung 2006, in: WSI-Mitteilungen 11, S. 579–588
Schirrmacher, F. (2008): Was uns arm gemacht hat – Paul Krugman ist der Blogger einer neuen moralischen Weltordnung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.10., S. 35
Schmid, G. (2008): Entgrenzung der Erwerbsarbeit – Erweiterung der sozialen Sicherheit, in: WSI-Mitteilungen 7, S. 358–364
Schuler, B. (2008): Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen, in: Wirtschaftsdienst 8, S. 546–552
Schulten, T. (2008): Europäischer Tarifbericht des WSI 2007/2008, in: WSI-Mitteilungen 9, S. 471–478
Schwarz, N. (2008): Einkommensentwicklung in Deutschland – Konzepte und Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: Wirtschaft und Statistik 3, S. 197–206
Statistische Ämter der Länder (2008): Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne
und -gehälter in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2007, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Reihe 1, Länderergebnisse, Stuttgart
Statistisches Bundesamt (2008a): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Inlandsproduktberechnung, Detaillierte Jahresergebnisse, Stand August 2008, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden
Statistisches Bundesamt (2008b): Verdienste und Arbeitskosten – Arbeitnehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Jahr 2007, Fachserie 16, Reihe 2.3, Wiesbaden
Statistisches Bundesamt (2008c): Im Jahr 2006 verdienten Frauen 24 % weniger als Männer, in: Pressemitteilung 310 vom 26.08., Wiesbaden
Statistisches Bundesamt (2008d): Begleitmaterial zum Pressegespräch „Atypische Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt" am 9. September 2008 in Frankfurt a. M. (www.destatis.de, Pfad: Presse) **Statistisches Bundesamt** (2008e): Ein Viertel der Steuerpflichtigen zahlte 80 % der Einkommensteuer (Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2004), in: Pressemeldung 305 vom 25.8., Wiesbaden

Reformdebatte über den Kontopfändungsschutz
Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)

Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen

I. Einleitung

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Reform des Kontopfändungsschutzes ist offensichtlich: Das derzeitige System ist kompliziert und aufwendig für Banken, Justiz und Schuldner. Monatlich werden ca. 350.000 - 370.000 Kontenpfändungen durchgeführt[1] und kosten alle Beteiligten unnötig Geld. Seit April ist es jedoch still um die dringliche Reform geworden. Der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** fordert die Abgeordneten auf, die Chance auf eine Vereinfachung und Verbesserung des Kontopfändungsschutzes zu ergreifen und das Gesetzgebungsverfahren voranzubringen. Die spärlichen, sich wiederholenden Argumente, die gegen die Reform ins Feld geführt werden, sind nicht durchgreifend. Dies möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen.

1 BT-Drs. 16/2265, S. 17.

II. Einwände, die gegen das P-Konto vorgebracht werden

1. Missbrauchsgefahr

Es wird die These aufgestellt, dass die Einführung des P-Kontos die Missbrauchsmöglichkeiten des unredlichen Schuldners erhöht. Dies ist unrichtig - vielmehr vermindert die Reform das derzeitige Missbrauchsrisiko.

Aktuelle Situation: Ein Schuldner, der zwei Einkommen auf zwei verschiedene auf ihn geführte Konten fließen lässt, kann bei jeder Vollstreckungsmaßnahme auf einem Konto einen gerichtlichen Antrag auf Pfändungsschutz (§ 850k ZPO und oder § 55 SGB I) stellen. **Der Schuldner kann dabei das zweite Konto schlicht unerwähnt lassen.** Das Gericht entscheidet nur über den Pfändungsschutz des Einkommens auf dem jeweiligen Konto.[2] **Diese Art von Missbrauch wäre bei der Einführung des P-Kontos nicht möglich,** da bereits das Führen zweier P-Konten gesetzeswidrig ist.

2 Stöber, Forderungspfändung, Rn 1292a.

Abgesehen von diesem ausreichenden strafrechtlichen Schutzschirm vor dem Missbrauch des P-Kontos möchten wir anregen, dass das Bundesjustizamt als zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz ein Register über P-Konten führt. So wie das Bundesjustizamt bereits das Bundeszentralregister und das Gewerbezentralregister online eingerichtet hat, wäre dies auch für die P-Konten möglich. Damit wäre ein Überblick über alle eingerichteten P-Konten unproblematisch gewährleistet.

Weitere Punkte:

- Missbrauchskonstellationen, wie sie aktuell mit einem „Und-Konto", „Oder- Konto" oder einem fremden Konto mit Unterschriftbevollmächtigung vorkommen, wären von vornherein ausgeschlossen, da ein P-Konto nur für eine natürliche Person geführt werden darf.
- Nutzung des P-Kontos durch Dritte bzw. Nutzung der Konten Dritter durch den P-Kontoinhaber: Eine eventuelle Missbrauchsgefahr besteht völlig unabhängig davon, ob es sich um ein P-Konto oder um ein herkömmliches Konto handelt. Aufgrund ihrer Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz reagieren Banken sofort, wenn sie Zahlungsbewegungen von Dritten - selbst bei Familienangehörigen - auf einem fremden Konto feststellen.
- Dass sich P-Kontoinhaber Arbeitseinkommen bzw. Sozialleistungen bar auszahlen lassen, um noch einmal die Höhe des Sockelfreibetrags als pfändungsfreies Guthaben zu erhalten, ist abwegig. Staatliche Stellen zahlen grundsätzlich nicht bar aus, wenn der Leistungsbezieher ein Konto hat. Ebenso ist die Barzahlung des Arbeitseinkommens heutzutage in seriösen Arbeitsverhältnissen nicht mehr denkbar. Darüber hinaus hat der BGH in seinen letzten Entscheidungen realitätsnah die Kontolosigkeit der Schuldner als Ursache von Umweglösungen dargestellt.[3]

2. Hoher Arbeitsaufwand der Banken

Die Banken befürchten, dass sich durch das P-Konto ihr Arbeitsaufwand erhöht. Die Reform wird jedoch - ganz im Gegenteil - den Aufwand der Banken bei der Bearbeitung von Pfändungen insgesamt erheblich verringern.

Derzeit sind Pfändungen solange von den Banken zu beachten, bis sie durch Pfändung oder Zahlung erledigt sind, die Pfändungen zurückgenommen worden sind oder das Konto aufgelöst wird. Das führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand. In der Mehrheit der Fälle ist dieser Aufwand fruchtlos, da die Schuldner über kein pfändbares Kontoguthaben verfügen.

Mit Einführung des P-Kontos

- **könnten Millionen von Konten**, die derzeit gepfändet sind, aber auf die nur unpfändbares Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen eingehen, **pfändungsfrei geführt werden**. Wenn nur in 5 % der Pfändungen die Neuregelung hilfreich wäre, wären damit schon 18.000 Pfändungen im Monat und über 200.000 im Jahr erfasst.[4] Die Höhe der aussichtslosen Pfändungen dürfte jedoch um ein Vielfaches höher und damit die Verringerung des Arbeitsaufwands für die Banken gewaltig sein.
- **könnten sich** die **Banken bei abhängig Beschäftigten**, deren Einkommen über dem Sockelfreibetrag liegt, **auf die Bescheinigung des Arbeitgebers stützen**. Nahezu alle Gehaltsabrechnungen werden über entsprechende Programme erstellt (über die Firma DATEV allein 8 Millionen monatlich) - in den Abrechnungen sind vorliegende Pfändungen und Abtretungen berücksichtigt und ausgewiesen. Derzeit bedarf es einer einstweiligen Einstellung, ggf. einer Vorabfreigabe und eines weiteren Beschlusses über die zukünftige Freigabe von Guthaben. Dies sind drei gerichtliche Beschlüsse, die der Bank zugestellt werden und die sie zu beachten hat. Im Falle von wechselndem Einkommen muss der auszuzahlende Betrag ggf. monatlich durch das Vollstreckungsgericht neu bestimmt werden und der Betrag, der nicht der Pfändung unterliegt, dann von der Bank monatlich eingepflegt werden. All dies erzeugt einen erheblichen Arbeitsaufwand, der zukünftig entfallen würde.
- **könnten** auch **anerkannte Insolvenzberatungsstellen** das **unpfändbare Einkommen** in geeigneter Form **bescheinigen**. Dies wäre ein schneller und kostengünstiger Weg im Gegensatz zu der aktuell notwendigen Anrufung der Vollstreckungsgerichte.
- würden **erstmals auch Selbständige** einen **Pfändungsschutz** erhalten. Damit würde deren Situation entscheidend verbessert und gleichzeitig auch die Gesamtzahl der Pfändungen weiter reduziert werden.

3. Inkompatibilität mit debitorischem Konto

Es wird die Behauptung aufgestellt, dass die Bank dem Schuldner einen „Zwangskredit" in Höhe des Sockelfreibetrags auszahlen müsse, wenn das Konto keine Eingänge verzeichne. Dies wird jedoch bereits durch den **Wortlaut des Gesetzentwurfs** widerlegt. Der Gesetzentwurf orientiert sich nämlich nicht an der auf das Konto zu überweisenden Forderung, sondern an der Existenz des Guthabens, das zunächst zu mobilisieren ist.[5] Wenn auf dem Konto kein Guthaben in Höhe des Sockelfreibetrags zu verzeichnen ist, gibt es folglich auch keinen Anspruch auf Pfändungsschutz in Höhe des Sockelfreibetrags.

3 BGH VuR 2008, 273 m. Anm. Kohte.

4 Kohte in: Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 99.

5 Kohte in: Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 102.

Selbst wenn man den Begriff des Guthabens als Forderungseingang auf einem debitorischen Konto auslegt, ergibt sich kein Zusatzkredit. Nach § 850k Abs. 5 des Entwurfs erfolgt die Auszahlung „im Rahmen des Girovertrags“, so dass ohne gesonderte Abrede eine geschützte Auszahlung entsprechende Eingänge voraussetzt.[6]

4. Ausschluss der Verrechnungsmöglichkeit bei unpfändbarem Arbeitseinkommen

Die Banken beklagen, dass ihnen mit der Einführung des P-Kontos die Möglichkeit genommen würde, ihre Forderungen mit dem unpfändbaren Arbeitseinkommen des Schuldners zu verrechnen. Diese Änderung ist jedoch notwendig, dogmatisch richtig und für die Banken auch zu verkraften.

Das Wort „unpfändbar“ beinhaltet den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch eines jeden auf das Existenzminimum. Deshalb wird niemand den Pfändungsschutz für den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an sich in Frage stellen. Sobald der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens jedoch auf ein Konto überwiesen wird, soll er nicht mehr - jedenfalls nach Ansicht der Banken - unpfändbar sein und somit der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch nicht mehr gelten.

Die Verrechnungsmöglichkeit der Banken verstößt jedoch nicht nur gegen Verfassungsrecht, sondern auch gegen die Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts. Hier gilt das „Windhundprinzip“: Wer als erster Gläubiger einen Titel erwirkt, kann pfänden, wer danach kommt, und es ist nichts mehr pfändbar, hat das Nachsehen. Die einzige Ausnahme hiervon stellen Unterhaltsgläubiger dar, die aufgrund ihrer schwachen Position und des daraus resultierenden Schutzbedürfnisses vom Staat privilegiert werden.

Durch die derzeitige Verrechnungsmöglichkeit werden die Banken - ohne dass sie einen Titel gegen die Schuldner erwirkt haben - mit den Unterhaltsgläubigern auf eine Stufe gestellt und im Gegensatz zu allen anderen Gläubigern privilegiert. Es drängt sich die Frage auf, mit welcher Rechtfertigung die Banken privilegiert werden - ein Schutzbedürfnis analog den Unterhaltsgläubigern, also aufgrund ihrer schwachen Position, scheidet wohl aus.

Von den Banken wird zur Rechtfertigung ihrer Privilegierung das Urteil des BGH vom 22.03.2005 (Aktenzeichen XI ZR 286/04) angeführt. In diesem begründet der BGH die Verrechnungsmöglichkeit mit dem abgeschlossenen Girovertrag. Der Kunde habe durch seine Vereinbarung mit der Bank selbst der kontokorrentmäßigen Verrechnung sämtlicher Eingänge auf dem Girokonto zugestimmt.

Der BGH weist jedoch in selbigem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber die Situation verändern kann:
„…ist es allein Sache des Gesetzgebers, ebenso wie für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) auch bei dem Arbeitsentgelt die Unpfändbarkeit der durch die Gutschrift entstandenen Forderung anzuordnen, die dann auch der kontokorrentmäßigen Verrechnung entzogen wäre.“

Die aus dem Girovertrag erwachsende Verrechnungsmöglichkeit ist somit keine Rechtfertigung der Privilegierung der Banken. Der BGH weist mit der zitierten Passage vielmehr darauf hin, dass der „juristische Trick“, der zu einem Zugriff der Banken auf das unpfändbare Arbeitseinkommen führt, durch den Gesetzgeber zu unterbinden ist.
Auch in der Literatur ist das Urteil als Bekräftigung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Neufassung von § 850k ZPO verstanden worden.[7] Der Präsident des LG Bielefeld fasste die hier zitierte Passage ebenfalls als Hinweis des BGH auf die „Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs“ auf.[8]
Der Gesetzentwurf mit seinem Sockelfreibetrag macht die Unpfändbarkeit für die Banken berechenbar - es gibt kein Hindernis, den im sonstigen Recht gleichlaufenden Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen auch für die Kontenpfändung zur Geltung zu bringen.

In der Praxis hat sich der Umgang mit § 55 SGB I eingependelt, weder in der Gerichts- noch in der Beratungspraxis sind nennenswerte Probleme aufgetreten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Änderung von § 850k ZPO in relativ kurzer Zeit zu einem reibungslosen Praxisablauf führen und damit helfen würde, die enorme Zahl von Kontenpfändungen und die wachsende Zahl von Verfahren nach § 850k ZPO deutlich zu verringern.

6 Kohte in Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 102.

7 Völzmann-Stickelbrock in ZVI 2005, 337, 346 f.

8 Jürgens/Behren RPfleger 2006, 5, 8.

Höheres Kindergeld, höherer Kinderfreibetrag und neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2009

- Auswirkungen auf Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss -

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Zum 1. Januar 2009 wurden das Kindergeld sowie der Kinderfreibetrag erhöht. Das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen – Familienleistungsgesetz – FamLeistG) wurde gerade noch rechtzeitig am 29.12.2008 verkündet (BGBl. 2008, 2955-2958).

Die Gesetzgebungsorgane sind – nach Einigung im Vermittlungsausschuss über den vom Bund zu tragenden Kostenanteil - über den Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/10809) hinaus gegangen. Es wurde:

- **der Kinderfreibetrag** von 1.824 EUR (2008) auf 1.932 EUR (2009) angehoben (vgl. § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG i.d.F. Art. 1 Nr. 10 FamLeistG).

- **das Kindergeld** für erste und zweite Kinder um 10 Euro von 154 auf 164 EUR, für das dritte Kind um 16 Euro von 154 auf 170 EUR sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 auf 195 EUR monatlich angehoben (vgl. § 66 Abs. 1 EStG i.d.F. Art. 1 Nr. 19 FamLeistG sowie § 6 KindergeldG i.d.F. Art. 2 Nr. 2 FamLeistG).

I. Auswirkungen auf Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

Die Erhöhung von Steuerfreibetrag und Kindergeld macht sich beim Mindestunterhalt für jüngere Kinder kaum bemerkbar. Entsprechend der Überleitungsvorschrift in § 36 Nr. 4 EGZPO waren zunächst die zwecks Besitzstands-Wahrung mit Wirkung vom 01.01.2008 höher festgesetzten Mindestunterhaltsbeträge abzuschmelzen.

Ab 1. Januar 2009 ergibt sich unmittelbar nach der Rechenformel in § 1612a BGB folgender Mindestunterhalt:

Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB ab 1. Januar 2009

	Überleitungsregelung in § 36 Nr. 4 EGZPO	**Beträge nach Erhöhung durch das FamleistG**
erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	*279 EUR*	3.864 : 12 x 0,87 = **erhöht sich auf 281 EUR**
zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	*322 EUR*	3.864 : 12 x 1,0 = **bleibt bei 322 EUR**
dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	*365 EUR*	3.864 : 12 x 1,17 = **erhöht sich auf 377 EUR**

II. Auswirkungen auf die Zahlbeträge

Nach hälftiger Anrechnung des erhöhten Kindergelds ergeben sich für minderjährige Kinder nach § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB folgende Zahlbeträge:

Neue Zahlbeträge ab 2009 (für erste/zweite, dritte und vierte Kinder)

	Zahlbetrag in 2008 für erste bis dritte Kids	**Zahlbetrag ab 2009 für erste/ zweite Kinder**	**Zahlbetrag ab 2009 für drittes gemeinsames Kind**	ab 2009 für viertes/weiteres gemeinsames Kind *(nachrichtlich)*
erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	(279 – 77) = 202 EUR	(281 – 82) **= 199 EUR**	(281 – 85) **= 196 EUR**	(281 – 97,50) **= 183,50**
zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	(322 – 77) = 245 EUR	(322 – 82) **= 240 EUR**	(322 – 85) **= 237 EUR**	(322 – 97,50) **= 224,50**
dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	(365 – 77) = 288 EUR	(377 – 82) **= 295 EUR**	(377 – 85) **= 292 EUR**	(377 – 97,50) **= 279,50**

Im direkten Vergleich der **bisherigen Zahlbeträge in 2008** und der neuen Zahlbeträge ab 2009 fällt auf, dass

- die Zahlbeträge in den ersten beiden Altersgruppen durchweg niedriger ausfallen als vorher.
  Dies ist auf die Abschmelzung des in § 36 Nr. 4 EGZPO normierten Überleitungsvorteils zurückzuführen, weshalb es bei der ersten Altersgruppe nur zu einer geringfügigen nominalen Steigerung des Mindestunterhalts reichte, während der Mindestunterhalt bei der zweiten Altersgruppe unverändert blieb (siehe oben I.). Da von diesen Ausgangsbeträgen dann jeweils die Hälfte des spürbar erhöhten Kindergeldes in Abzug zu bringen ist, ergeben sich **niedrigere Zahlbeträge.** Die Verringerung der Zahlbeträge ist darauf zurückzuführen, dass sich das erhöhte Existenzminimum wegen der Überleitungsvorschrift (Besitzstands-Wahrung) beim Mindestunterhalt

rechnerisch kaum/nicht auswirkt, das zeitgleich erhöhte Kindergeld aber hälftig darauf anzurechnen ist.

- eine neue Spalte „Zahlbetrag für drittes gemeinsame Kind“ erforderlich wurde.
  Auch im Anhang der Düsseldorfer Tabelle 2009 findet sich nun eine zusätzliche Tabelle mit Zahlbeträgen für das 3. Kind. Das um 16 EUR (statt um 10 EUR) erhöhte Kindergeld für das 3. Kind kommt zur Hälfte dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu Gute.
  Bei Kindergeldbezug für dritte, vierte und weitere Kinder ist allerdings der **sog. Zählkindervorteil** beachten, den das folgende Beispiel illustrieren soll.

Beispiel gemeinsame Kinder:
M und V haben zusammen drei gemeinsame Kinder im Alter von 4, 8 und 15 Jahren. V ist zur Zahlung des Mindestunterhalts verpflichtet.

Die Zahlbeträge lauteten in 2008:
Kind-4J = 202 EUR; Kind-8J = 245 EUR; Kind-15J = 288 EUR.

Ab 01.01.2009 ergeben sich folgende Zahlbeträge:

Kind-4J:	*Mindestunterhalt beträgt*		*281 EUR;*	
abzüglich des halben Kindergeldes von dann			*- 85 EUR*	
	neuer Zahlbetrag	**=**	***196 EUR***	***(6 € weniger)***
Kind-8J:	*Mindestunterhalt beträgt*		*322 EUR;*	
abzüglich des halben Kindergeldes von dann			*- 82 EUR*	
	neuer Zahlbetrag	**=**	***240 EUR***	***(5 € weniger)***
Kind-13J:	*Mindestunterhalt beträgt*		*377 EUR;*	
abzüglich des halben Kindergeldes von dann			*- 82 EUR*	
	neuer Zahlbetrag	**=**	***295 EUR***	***(7 € mehr)***

Wichtig:
*Der erhöhte Kindergeldbetrag wird nach §1612b Abs2 BGB nur für gemeinsame Kinder verrechnet (sog. **„Zählkindervorteil“**).*

Abwandlung des Beispiels mit Zählkindvorteil:
M hat vier Kinder, die bei Ihr leben. Drei sind vom früheren Partner V1. Das jüngste Kind hat V2 zum Vater.
M bekommt für das dritte und vierte Kind je einen erhöhten Kindergeldbetrag (Zählkindervorteil).
Bei Partner V1 wird beim dritten Kind der erhöhte halbe Kindergeldbetrag mit 85 EUR vom Bedarf des Kindes abgezogen (siehe obiges Rechenbeispiel „gemeinsame Kinder“).

Obwohl die Mutter für ihr viertes (Zähl)Kind 195 EUR erhöhtes Kindergeld ausgezahlt erhält, wird bei V2 nur der einfache halbe Kindergeldbetrag in Höhe von 82 EUR in Anrechnung gebracht, da er mit M nur ein gemeinsames Kind hat.

Fazit:
Die Erhöhung des Kindergeldes führt zwar letztlich dazu, dass der aus betreuendem Elternteil und Kind(ern) bestehenden Gemeinschaft insgesamt ein höherer Betrag zufließt. Aber diese Gesamterhöhung des Familienbudgets ist vor allem in der zweiten Altersgruppe minimal und deckt keinesfalls die Preissteigerungen ab.

III. Neue Düsseldorfer Tabelle 2009

Die neue Düsseldorfer Tabelle ist in diesem Heft unter Arbeitsmaterialien abgedruckt (download: www.olg-duesseldorf.nrw.de unter „Service“). Sie hat keine Rechtskraft, wird aber von den Familiengerichten bundesweit als Richtschnur herangezogen.

Der Aufbau der Tabelle sowie die Selbstbehaltsätze blieben unverändert.
Neu gefasst sind lediglich:
- die Tabelle im Abschnitt A. Kindesunterhalt
- das Rechenbeispiel im Abschnitt C. Mangelfälle
- die Tabellen mit den Zahlbeträgen für den Kindesunterhalt im Anhang
  (mit neuer Tabelle für die Zahlbeträge beim 3. Kind).

IV. Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse ab 1. Januar 2009

Das Familienleistungsgesetz führt auch zu veränderten Zahlbeträgen bei den Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse. Alleinerziehenden wird das Kindergeld in der Regel vollständig ausgezahlt. § 2 Abs. 2 UVG ordnet in diesem Fall an, dass das Kindergeld zu 100% auf den Mindestunterhalt angerechnet wird.
Kritik: Diese Anrechnung zu 100% erscheint systemwidrig, weil Pflege und Betreuung eines Kindes bereits die Hälfte des Unterhaltsbedarfes abdecken. Sozialpolitisch gesehen, wäre es systemgerecht, wenn auch auf den Unterhaltsvorschuss nur die Hälfte des Kindergeldes angerechnet würde. Aber die geltende Rechtslage ist eine andere.

Neue UVG-Zahlbeträge ab 2009

	UVG-Zahlbetrag bis Ende 2008	UVG-Zahlbetrag ab 1. Januar 2009
erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	*(279 EUR – 154 EUR) = 125 EUR*	(281 EUR – 164 EUR) **= 117 EUR**
zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	*(322 EUR – 154 EUR) = 168 EUR*	(322 EUR – 164 EUR) **= 158 EUR**

Wie linke Tabelle zeigt, kommt die Kindergelderhöhung praktisch allein den UVG-Leistungsträgern zugute (vgl. die Berechnung der Haushaltsausgaben in BT-Drucks. 16/10809, Begründung Allgemeiner Teil, Finanzielle Auswirkungen).

V. Schlussbemerkungen

Für begüterte Familien wird die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen von 2009 an auf 4.000 EUR pro Jahr ausgeweitet. Auch verbleiben begüterten Familien pro Kind 10 Euro und ab dem dritten Kind 16 Euro monatlich mehr in der Tasche.

Beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und bei der Sozialhilfe wird hingegen das Kindergeld als Einkommen des Kindes oder als Einkommen des Kindergeldberechtigten voll angerechnet und die laufende Sozialleistung um die gesamte Erhöhung gekürzt. Das, was die Kindergeldkasse auszahlt, sparen Bund und Kommunen an Sozialleistungen im Verhältnis 1 : 1 wieder ein. Ein „Nullsummenspiel“, das diejenigen trifft, die eine Erhöhung am nötigsten bräuchten (vgl. Medieninformation Tacheles e.V. vom 24.11.2008; abrufbar unter www.frank-jaeger.info/fachinformationen/PM-Kindergeldanrechnung.pdf).

Augenmaß bei der Vollstreckung – ohne Schuldnerschutz gehen auch die Gläubiger leer aus!

Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur effizienten Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens KOM (2008) 128.

1. Zusammenfassende Bewertung

Mit dem vorliegenden Grünbuch will die EU die Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erleichtern. Dieses Ziel unterstützen wir grundsätzlich, da zu spät oder gar nicht geleistete Zahlungen die Interessen der Unternehmer sowie letztlich auch die der Verbraucher gefährden, wenn es dadurch zu Preiserhöhungen oder der Inanspruchnahme von Inkassounternehmen kommt. Auch Verbraucher haben ein legitimes Interesse daran, dass die Ansprüche, die sie gegen Dritte haben, erfolgreich und zeitnah vollstreckt werden.

Zu Recht betont das Grünbuch dabei den Gedanken des Datenschutzes als schützenswertes Interesse.

Bei einer mit einer erleichterten Vollstreckung einhergehenden Vermögenstransparenz, die durch Registerauskünfte oder die Offenbarungsversicherung des Schuldners gewährleistet werden soll, dürfen die Gefahren, die durch einen erleichterten Zugang auf persönliche Daten einhergehen, nicht außer Betracht gelassen werden. **So ist eine Absenkung des Datenschutzniveaus in diesem Rahmen nicht hinnehmbar.**

Die jüngsten Datenschutzskandale in Deutschland und Großbritannien haben gezeigt, wie unzulänglich der Datenschutz und wie leichtfertig der Umgang mit hochsensiblen Daten heutzutage geworden ist. So konnten seitens des Verbraucherzentrale Bundesverbandes Kontodaten von rund

vier Millionen Verbrauchern über das Internet problemlos erworben und dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zum Zweck der Strafverfolgung übergeben werden. Besagte Daten stammten u.a. aus veruntreuten Datenbeständen aus Call-Centern und von Lotterie- und Handyverträgen. Missbrauch ist jedoch nicht auf vermögensbezogene Daten begrenzt. So hat eine deutsche Krankenkasse 200.000 Datensätze mit vertraulichen Gesundheitsinformationen an eine Privatfirma übergeben, die chronisch kranke Patienten kontaktieren ließ, um diese gezielt zu bewerben. Experten gehen davon aus, dass diese Fälle repräsentativ für eine geringe Hemmschwelle bezüglich der Verwertung persönlicher Daten zu illegalen Werbezwecken sind.
Nahezu jede personenbezogene Angabe wird heute gesammelt und gespeichert. Früher für selbstverständlich gehaltene Speicherungsgrenzen sind endgültig entfallen. Moderne Speichermedien und mobile Computer ermöglichen es, dass komplette Datenregister spielend einfach kopierbar sind. Daten können dabei gestohlen werden oder werden auf weiterveräußerten Geräten nicht hinreichend sicher vernichtet. Die Verarbeitungstechnologie schafft alle Voraussetzungen für multifunktionale Verwendung und systematische Vernetzung der Datenbestände. Auch die Trennung öffentlicher und privater Datenbanken schwindet dahin. So konnte zeitweise auf Grund einer Veröffentlichung eines Passwortes im Internet durch einen Softwarehersteller Zugriff auf sämtliche Melderegisterdaten zahlreicher Kommunen in Deutschland genommen werden.
Während Daten also immer leichter gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden können, werden von Rechts wegen immer neue Datenzugriffe und Sammlungen errichtet, mit zum Teil hochsensiblen Daten. Damit wird einem wesentlichen Grundgedanken des Datenschutzes, nämlich dem Grundsatz der Datensparsamkeit, nicht mehr Rechnung getragen. **Eine zentrale Datei, wie im Grünbuch angesprochen, birgt demnach eine ganz erhebliche Missbrauchsgefahr.** Da nicht nur Verbraucher- und Datenschützer, sondern auch gewichtige Stimmen aus der Politik eine stärkere Sanktionierung des Datenmissbrauchs sowie eine „Generalrevision“ der bestehenden gesetzlichen Regelungen fordern, wäre eine weitere Absenkung durch zwingend umzusetzendes Gemeinschaftsrecht nicht vertretbar. Insofern fordern wir, bei einer eventuellen Rechtsangleichung etwa im Rahmen einer europäischen Vermögenserklärung den Regelungsrahmen etwa durch **Minimalharmonisierung** offen zu halten, damit in den Mitgliedsstaaten effektiv Datenmissbrauch bekämpft werden kann. Es muss weiterhin unbedingt möglich bleiben, Vorschriften mit höherem Schutzniveau einzuführen bzw. beizubehalten.

Neben dem Datenschutz darf auch der **Schuldnerschutz** als legitimes Gegeninteresse gegenüber dem Befriedigungsinteresse eines Gläubigers nicht außer Acht gelassen werden. Schuldnern muss ihre Existenzgrundlage und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben, um Forderungen, auch von weiteren Gläubigern langfristig befriedigen zu können. Wird ein Schuldner zu schnell in die Privatinsolvenz getrieben, dann besteht die Gefahr, dass er für weitere Gläubiger unergiebig bleibt und letztlich die Gemeinschaft über staatliche Transferleistungen zum eigentlichen Schuldner von Forderungsausfällen wird.

2. Beantwortung der im Grünbuch gestellten Fragen

2.1. Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene

Frage 1: Sehen Sie auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf, um die Vermögensverhältnisse von Schuldnern transparenter zu machen?
Meinen Sie, dass dem Spannungsverhältnis zwischen Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz oder der Rolle nichtstaatlicher Stellen bei der Zwangsvollstreckung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist? Wenn ja, welche Aspekte sind Ihrer Ansicht nach von Bedeutung?

Die bestehende Vielfalt an gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Klärung der Vermögensverhältnisse bei Schuldnern könnte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer unübersichtlichen Lage sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner führen. Dabei besteht jedoch in der Praxis ein großer Unterschied zwischen den diesbezüglichen Konsequenzen für Unternehmen und Verbrauchern. Während Unternehmen sich stetig mit einer steigenden Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte konfrontiert sehen, ist hier ein Regelungsbedarf durchaus angezeigt. Das was für Unternehmen gilt, darf aber nicht eins zu eins auf Verbraucher übertragen werden. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Fälle bei Verbrauchern sind marginal. Aufgrund mangelnder Praxisrelevanz besteht deshalb auch kein Regelungsbedarf.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Vollstreckungsrecht in den Mitgliedstaaten innerhalb der jeweiligen Rechtstraditionen organisch gewachsen ist und erhebliche Unterschiede aufweist. Es berücksichtigt die individuellen Lebensverhältnisse (z.B. bezüglich des Existenzminimums) in den Mitgliedstaaten. Eine Vereinheitlichung im Bereich der Zwangsvollstreckung würde diesbezüglich nicht nur zu in einzelnen Ländern unhaltbaren Ergebnissen führen, sondern im schlimmsten Fall auch mit einer Absenkung des Datenschutzniveaus einhergehen. In Deutschland genießt der Datenschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Rang eines Grundrechtes. Der Zweck des Datenschutzes liegt darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Der Betroffene soll grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem er welche persönlichen Informationen bekannt gibt. Um diesem Prinzip gerecht zu werden, reicht es nicht aus, dass in dem Grünbuch lapidar formuliert ist, dass den Datenschutzvorschriften, sowie dem Schutz der Privatsphäre des Schuldners Rechnung zu tra-

gen ist. Es darf kein Ermessenspielraum darüber geben, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind oder nicht - ansonsten sind Verstöße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorprogrammiert. Es ist durch eine explizite Regelung sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften grundsätzlich einzuhalten und unabdingbar sind.

Ein weiterer Aspekt von besonderer Bedeutung ist, dass Schuldverhältnisse grundsätzlich nur die Beziehungen zwischen den Personen, die an ihnen beteiligt sind, regeln. Daraus folgt, dass der Schuldner Transparenz nur gegenüber diesen Beteiligten hinnehmen muss. Das werden namentlich der Gläubiger sowie die Personen und Institutionen sein, die der Gläubiger in Anspruch nehmen muss, um seine Forderung durchzusetzen (Gerichte, Vollstreckungspersonen). Die insoweit hinzunehmende Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht zum Freibrief für drittinteressierte (insbesondere staatliche) Stellen werden, sich der bekannt werdenden Daten in schuldverhältnisfremdem Kontext zu bedienen. Die zu schaffende Transparenz ist zweckgebunden. Sie soll die Abwicklung eines Schuldverhältnisses ermöglichen. Sobald der Zweck erreicht wird, besteht keine Notwendigkeit mehr für Transparenz. Ferner ist – sollten Maßnahmen, die eine erhöhte Transparenz des Schuldnervermögens auf Gemeinschaftsebene erreichen, unvermeidbar sein – der geringst mögliche Eingriff und damit das mildeste Mittel zu wählen, um die Transparenz des Schuldnervermögens in einem sachlich gerechtfertigten Fall herzustellen.

Die Problematik des Schuldnerschutzes wird in diesem Kontext durch das Grünbuch nur unzureichend aufgeworfen. Jeder Gläubiger muss, und zwar nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch im Interesse weiterer Gläubiger und der Gemeinschaft, respektieren, dass der Erhalt des Existenzminimums und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners, dem Interesse auf Erfüllung einer Forderung immer notwendige Grenzen setzt.

Beispiele:
- Ein grenzenloses Vollstrecken in Positionen, die der notwendigen Altersvorsorge dienen, gefährdet die Belastung der Allgemeinheit im Alter auf Kosten des Individualinteresses eines Gläubigers.
- Zweckgebundene staatliche Leistungen dürfen auch nach fremdem Recht nicht als Leistungsquelle missbraucht werden.
- Unterhaltspflichten müssen sichergestellt sein.
- Der Schutz von Vermögenspositionen, die der Erwerbsfähigkeit oder besonderen Erfordernissen, etwa aus einer Behinderung, dienen, ist zu gewährleisten.

In diesem Kontext ist auch die Frage zu stellen, welche Vermögenspositionen für eine Erfassung verfügbar sein sollten und ob die erforderlichen Beschränkungen bei der Vollstreckung zu jeder Zeit gewährleistet sind. Dabei dürfen neben Schuldnerschutzaspekten auch schutzwürdige Interessen von Dritten, wie den nachrangigen Gläubigern, nicht vernachlässigt werden.

2.2. Handbuch zu Vollstreckungssystemen

Frage 2: *Inwieweit würde ein Handbuch, das umfassend über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert, Ihrer Meinung nach hilfreich sein?*

Ein solches Handbuch wäre überaus hilfreich, da es die Informationen bereithalten würde, die bisher nur durch individuelle zeitaufwändige Recherche zu erhalten sind. Auch der Schutz der Schuldnerdaten würde nicht beeinträchtigt.

Das Handbuch sollte jedoch regelmäßig aktualisiert werden und nicht nur elektronisch zur Verfügung stellen, da viele Verbraucher das Internet nicht oder nicht immer nutzen können. Weiterhin sollte dort nicht nur abstrakt über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert werden sondern auch ganz konkret über die Zwangsvollstreckungspraxis und deren jeweiliger Dauer. Es sollen hier jeweils alle Informationsquellen aufgeführt werden, die Angaben zum Vermögen einer Person enthalten. Das Handbuch sollte in allen Sprachen der Mitgliedstaaten erhältlich sein und auch die etwaig benötigten Formulare sowie Hinweise auf weitere Informationsquellen enthalten.

2.3. Zugang zu Melderegister

Frage 4: *Sollte der Zugang zu den vorhandenen Melderegistern erleichtert werden?*
Wenn ja, wie?

Das deutsche Melderegister wird als öffentliches Register geführt und derzeit von 5.283 dezentralen Einwohnermeldeämtern verwaltet. So können Melderegisterauskünfte, die gebührenpflichtig sind, von jedem über Dritte eingeholt werden. Bis Ende 2010 ist der Aufbau eines übergreifenden Bundesmelderegisters in Ergänzung zu den kommunalen Registern geplant. Dies ist der Fall, weil im Rahmen der Föderalismusreform die ausschließliche Gesetzgebung für das Melderecht auf den Bundesgesetzgeber übergegangen ist. Das Bundesministerium des Inneren erarbeitet derzeit ein Bundesgesetz, das die Regelungen der Landesmeldegesetze zusammenfassen und damit für eine bundesweite Rechtsvereinheitlichung sorgen wird.
Demnach ist in Deutschland eine Erleichterung des Zugangs zu den Melderegistern bereits geplant. Ein darüber hinaus gehendes Regelungsbedürfnis ist nicht erkennbar.

Sofern die Errichtung eines EU-weiten Zentralregisters in Betracht gezogen werden sollte, so muss darauf geachtet werden, dass in diesem lediglich Anschrift, Adresse und

die Daten, die sich heute schon im Melderegister befinden, enthalten sind. Diese sind bereits jetzt schon aussagekräftig genug, um sich ein Bild desjenigen Bürgers zu machen, dessen Melderegisterauszug man vor sich hat. So sind im Melderegister etwa Zugehörigkeiten zu Religionsgemeinschaften vermerkt, sowie die Tatsache, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bzw. Passversagungsgründe. Keinesfalls dürfen dort hochsensiblen Daten enthalten sein. Ein Gläubiger, der hierauf Zugriff hat, sollte auch ferner nachweisen, dass er ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat. In diesem Rahmen hat er das rechtliche Bestehen seiner Forderung glaubhaft zu machen. Angesichts der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Anforderungen an die Mittel zur Glaubhaftmachung bedarf es im Falle einer EU-Regelung der Klärung, ob allein die Erklärung des Gläubigers ausreichen kann oder ob er ergänzend Dokumente beizubringen hat. Für den Fall, dass diese Erklärung des Gläubigers ausreichen soll, wäre zwingend vorzusehen, dass er diese an Eides Statt zu versichern hat und eine falsche Versicherung mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden ist (zum Beispiel eine Verurteilung wegen Meineids, wie sie § 154 des deutschen Strafgesetzbuches regelt). Nur so kann ein Missbrauch von Melderegistern effektiv verhindert werden.

2.4. Zugang zu Sozialversicherungs- und Steuerregistern

Frage 5: *Sollten Vollstreckungsbehörden besseren Zugang zu den Sozialversicherungs- und Steuerregistern erhalten? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?*

Eine Verbesserung des Zugangs zu Sozialversicherungs- und Steuerregistern lehnen wir ausdrücklich ab. Ein Zugang zu Registern, in denen vor allem hochsensible Daten von Nichtschuldnern gespeichert sind, würde nicht nur Schuldnerrecht, sondern allgemeine Bürgerrechte unverhältnismäßig stark in Frage stellen.
Anhand von Daten aus den genannten Registern ist es unproblematisch möglich, ein genaues Bürgerprofil zu erstellen. Da die Qualität und Quantität der Daten enorm ist, werden verschiedene staatliche Stellen, aber vor allem auch Unternehmen, großes Interesse an diesen Daten haben. Es kann gar keine Kontrolle geben, wie diese Informationen gemischt und kombiniert werden und ob sie auch für andere Zwecke als für die Zwangsvollstreckung von titulierten Forderungen eingesetzt werden. Wie in der Einleitung ausgeführt, ist eine hinreichende Kontrolle von Daten ungeheuer schwer. Deshalb ist jegliches Risikopotential von vornherein zu reduzieren.

Darüber hinaus erkennt das Grünbuch in der Abfrage von Sozialversicherungs- und Steuerregistern den Vorteil, dass diese Methode nicht von der Kooperationsbereitschaft der Schuldner abhängt. Dieser Auffassung begegnen wir mit Befremden.

Damit wird die Rechtsposition des Schuldners als etwas grundsätzlich Lästiges und Störendes dargestellt, die in einer höchst einseitigen Weise pauschal in Frage gestellt wird.

Nicht problematisiert wird im Grünbuch hingegen, wie man aus der dargestellten Vielfalt der unterschiedlichen Register auch die Rechte Dritter hinreichend schützen will. Wenn ein Familienangehöriger etwa die Krankenversicherungsbeiträge des Schuldners übernommen hat, wäre es keinesfalls hinzunehmen, dass sich dieser dann der Gefahr aussetzt, dass unversehens eine eilfertige Kontopfändung in jenes „ermittelte“ Konto ausgesprochen wird. Gerade im Sozialbereich gibt es ferner besonderen Vollstreckungsschutz; die Abfrage kann also zu fehlerhaft identifizierten Vermögenspositionen führen. Auch steuerrechtliche Verantwortung muss nicht automatisch eine Verfügungsgewalt über die im Register befindlichen Vermögenswerte bedeuten. Demzufolge ergeben sich Gefahren für die Daten unbeteiligter Dritter, die letztlich sogar zu einer Abnahme der Steuerehrlichkeit führen kann. Dies tritt dann ein, wenn ein beliebiger Bürger sich nicht mehr sicher sein kann, dass seine Daten bei der adressierten Behörde ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

2.5. Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden

Frage 6: *Sollte der Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden verbessert werden? Wenn ja, wie?*

Eine verstärkte Kooperation zwischen den nationalen Vollstreckungsbehörden ist eine begrüßenswerte und effektive Alternative zu einer zentralen Datei.
Sofern das Grünbuch vorschlägt, verschiedene nationale Vollstreckungsbehörden zur Auskunft zu verpflichten, ist dabei darauf zu achten, klare Adressaten zu definieren, denen eine Möglichkeit zur Abfrage erteilt wird. Eine Erleichterung des Datenhandels auf europäischer Ebene ist unbedingt zu verhindern. Ein Zugang zu Registern soll demnach nur erfolgen, sofern der Adressat eindeutig bestimmt ist, d.h. nur eine staatliche Stelle zur Einholung der Daten berechtigt ist, die eine leichtfertige Erlangung von hochsensiblen Daten verhindern kann. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass nur so viele Daten preisgegeben werden, wie dies für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung unbedingt notwendig sind. Ferner ist der Auskunft eine Verhältnismäßigkeitsprüfung seitens der Auskunft erteilende Behörde voranzustellen, in der festgestellt wird, ob eine Datenauskunft sachlich überhaupt gerechtfertigt ist.

Als Beispiel für eine ausreichende Transparenz, aber klar definierte Adressaten, kann hier der Gesetzesentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (BT-Drs.: 204/08) genannt werden, der derzeit in den Fachausschüssen beraten wird: Gemäß § 802a ZPO-E soll danach die Möglichkeit der Informationsgewinnung für den Pfändungsgläubiger nicht erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch über die dann vom Schuldner abzugebende eidesstattliche Versicherung bestehen. Vielmehr soll

der Gläubiger schon vor Einleitung einer Beitreibungsmaßnahme Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangen können und zwar entweder durch die neue „Vermögensauskunft“ des Schuldners (§ 802c ZPO-E) oder durch Informationen von Dritten (§ 802l ZPO-E). So sieht §§ 802 a Abs. 2 Nr. 3, 802 l Abs. 1 ZPO-E zum Beispiel vor, dass der Gerichtsvollzieher bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger über Person und Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners, sowie über das Bestehen eines Kontos oder Depots des Schuldners Auskunft einholen kann. Gleichzeitig kann er auch beim Zentralen Fahrzeugregister anfragen, ob der Schuldner als Halter eines Fahrzeugs eingetragen ist. Der Gerichtsvollzieher hat den Gläubiger von diesen Erkenntnissen unverzüglich zu unterrichten. Damit wäre den Gläubigern künftig eine Pfändung leichter und schneller möglich, da sie früher als bisher über die fehlenden Informationen verfügen werden.

Zu bedenken ist weiterhin, dass bei einer verstärkten Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden solche Behörden, die selbst keinen Zugriff auf die nationalen Register haben, die Funktion eines Briefträgers wahrnehmen könnten. Sie müssten die Informationen verschlüsselt zumindest zwischen ihrer zur Datenweitergabe befugten Stelle und der anfragenden Vollstreckungsbehörde aus dem anderen Land übermitteln dürfen, ohne dabei selbst Einblick zu nehmen. Insofern könnte man eine Erweiterung der Einsichtnahme der Vollstreckungsbehörden in persönliche Daten zu Lasten des Datenschutzes verhindern und eine ebenso effektive Kooperation gewährleisten.

Es ist in diesem Sinne auch zu bedenken, dass Erkenntnisse über Vermögenspositionen des Schuldners nur soweit den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden dürfen, wie dies zur Forderungsbeitreibung unbedingt notwendig ist. Die Eintreibung einer Forderung darf nicht zum Rechtfertigungsgrund dafür werden, um unnötigerweise die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Schuldners auszukundschaften. Dabei würde sich nämlich die Gefahr ergeben, dass zunächst kleinere Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, um den Schuldner wegen größerer, vielleicht sogar bereits abgewiesener Forderungen weiter zu bedrängen. Der Erkenntnisgewinn Dritter über die Vermögenswerte von Verbrauchern kann im Forderungsinkasso ferner dazu missbraucht werden, um Verbrauchern vermeintlich großzügige außergerichtliche Lösungen für „weitere Forderungen“ anzubieten, obwohl ein Anspruch dem Grunde bzw. der Höhe nach eigentlich nicht besteht.

2.6. Europäische Vermögenserklärung

Frage 7: *Sollte Ihrer Meinung nach eine europäische Vermögenserklärung eingeführt werden?*

Die Einführung einer europäischen Vermögenserklärung ist abzulehnen. In Deutschland würde diese jedenfalls nach dem Gesetzentwurf der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zu früh ansetzen, da im Rahmen einer europäischen Vermögenserklärung schon eine Auskunft vor Beginn des ersten Vollstreckungsversuchs möglich ist. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Vermögenserklärung jedoch unverhältnismäßig. Erst wenn die Vollstreckung gescheitert ist, dann ist eine Vermögenserklärung zu rechtfertigen.

Vor Beginn des ersten Vollstreckungsversuches lässt sich keine Offenlegung des gesamten Vermögens rechtfertigen. Eine solche muss erst erfolgen, wenn zuvor durch Vollstrekkungsversuche festgestellt worden ist, dass z.B. kein bewegliches pfändbares Vermögen vorhanden ist. Die Offenlegung des Vermögens dient dann zur Versicherung darüber, dass tatsächlich keines da ist.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gefahren einer europäischen Vermögenserklärung: Dies würde eventuell bedeuten, dass deren Abgabe auch in die Kreditauskunfteien Eingang finden müsste. Das hätte verheerende Folgen für die Bonität der Verbraucher. Diese würden ab einem sehr frühen Zeitpunkt als wirtschaftlich nicht mehr leistungsfähig eingestuft und somit vom wirtschaftlichen Leben ausgegrenzt. Es ist diesbezüglich erschreckend, dass sich das Grünbuch auch nicht ansatzweise zu den Voraussetzungen für eine Zulässigkeit dieser europäischen Vermögensauskunft äußert.

Soweit das Grünbuch auf Seite 13 ferner eine gemeinschaftsweite Regelung anhand den Ausarbeitungen der *Storme* Gruppe vorstellt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Verfahren für die Vermögensoffenbarung des Schuldners einzuführen, ihnen aber die Ausgestaltung dieses Verfahrens überlässt, geht dies zu weit. Danach dürfen auch dritte Parteien von Behörden dazu aufgefordert werden, Informationen zu den Vermögensgegenständen des Schuldners zu offenbaren, solange sich diese in dem Besitz der dritten Partei befinden. Dahinter bleibt der Gesetzentwurf des Bundesrates deutlich zurück, indem er etwas in § 802 l ZPO-E eine enge Definition der Dritten Partei bietet. Insofern ist erneut darauf hinzuweisen, dass vorhandenes Datenschutzniveau in Deutschland nicht um den Preis einer Vereinheitlichung gesenkt werden darf.

Dabei ist zunächst einmal ist darauf abzustellen, dass die zwingende Voraussetzung für einen Zugriff auf Schuldnerdaten ein rechtskräftiger Titel ist. Es muss dem Schuldner also in jedem Fall ermöglicht worden sein, die Grundlagen eines behaupteten Anspruches zu hinterfragen und unter der Gewährleistung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs überprüfen zu lassen. Dies ist insofern hier wichtig, als die Möglichkeit einer missbräuchlichen Ausforschung auch durch ein *forum shopping* aus einem Mitgliedsland, das ggf. einfachere als die genannten Voraussetzungen zur Erfassung des Schuldnervermögens erlaubt, auszuschließen ist. Zu diskutieren ist also auch, inwieweit einstweilige Sicherungsanordnungen nach den jeweiligen Maßgaben des Vollstrekkungs- und Verfahrensrechts der Mitgliedsländer einbezogen werden dürfen.

Frage 8: *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sollte die Abgabe einer solchen Erklärung verlangt werden können? Sollten unzutreffende Aussagen in der Erklärung geahndet werden? Wenn ja, wie?*

Die Option, die Abgabe der europäischen Vermögenserklärung durch Anzahlung abwenden zu können, ist durchaus diskussionswürdig. Problematisch ist hier allerdings, dass angesichts der Folgen einer solchen Vermögenserklärung (Kreditunwürdigkeit etc.) diese in der Praxis natürlich als Druckmittel gegen den Schuldner eingesetzt werden kann.

Das zeigt noch einmal, dass man die Voraussetzungen einer solchen Erklärung ganz genau regeln muss und nicht hinter bereits vorhandenem Schuldnerschutzniveau im nationalen Recht zurückbleiben darf. Zu beachten ist auch, dass von einer Sanktionierung von unzutreffenden Aussagen zumindest bei kleineren Fehlern oder im Bagatellbereich in der Erklärung ein falsches Signal ausgehen könnte. So könnte dies dazu führen, dass im Bewusstsein der Bevölkerung Daten zu Allgemeingut werden, d.h. auch höchstpersönliche Daten als etwas begriffen werden, was jederzeit und vollständig den zuständigen staatlichen Stellen zu Verfügung gestellt werden muss. Dies wäre mit unserem, durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geprägtem Verständnis von Datenschutz aber nicht vereinbar. Eine Sanktionierung sollte nur erfolgen, falls unvollständige oder unzutreffende Aussagen die Gemeinschaft im größeren Ausmaße schädigen.

2.7. Rechtsangleichung

Frage 9: *Welches Maß an Rechtsangleichung halten Sie bei der europäischen Vermögenserklärung für angemessen? Wie sollte die europäische Vermögenserklärung inhaltlich aussehen?*

Bei einer Rechtsangleichung im Hinblick auf die europäische Vermögenserklärung ist zu beachten, dass hier nur der Grundsatz der Mindestharmonisierung gelten kann, damit auch Vorschriften mit einem höheren Schutzniveau erhalten oder neu eingeführt werden können. Ein Abfall des Schutzniveaus aufgrund des Erfordernisses einer Maximalharmonisierung von Gemeinschaftsrecht mit niedrigeren Voraussetzungen wäre an dieser Stelle ein fatales Signal an illegale Datenhändler.
Ferner ist es auch notwendig, dass die Mitgliedstaaten das bei ihnen existierende und aus dem Vollstreckungsrecht jeweils organisch gewachsene Schuldnerschutzniveau beibehalten dürfen. Eine Vereinheitlichung ist hier nicht sachgerecht und wird in einzelnen Mitgliedstaaten zu grob unbilligen Ergebnissen führen.
Generell sollte aber von der Einführung einer europäischen Vermögenserklärung aus den oben genannten Gründen abgesehen werden. Erneut ist auf den für deutsche Verhältnisse zu früh ansetzenden Zeitpunkt der Vollstreckung und auf die Missbrauchsgefahren hinsichtlich einer solchen Erklärung hinzuweisen.

Jugend und Schulden

Eine Schülerbefragung zum Finanzverhalten Jugendlicher an Gymnasien, Haupt- und Realschulen (Januar 2008)

Hannah Böse, Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Berlin

Überschuldung ist in Deutschland keine Seltenheit mehr. Die GP-Forschungsgruppe (Institut für Grundlagen- und Programmforschung) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Untersuchungen durchgeführt. Danach ist jeder zehnte Haushalt überschuldet. Regelmäßig wird in den Medien davon bereichtet, dass dieses Problem nicht nur Personen betrifft, die in einem eigenen Haushalt leben, sondern bereits Jugendliche, die sich noch in der schulischen Ausbildung befinden. Den Ursachen für diese Entwicklung wird in den Medien jedoch zu wenig Beachtung beigemessen.
Durch die Entwicklung, dass sich Jugendliche vermehrt verschulden, sind Fragen nach Gründen, und, inwieweit diesem Problem präventiv entgegen gewirkt werden kann, entstanden. Mit dieser Problematik wird sich in dem vorliegenden Aufsatz auseinandergesetzt.
Dem Bereich der Schuldenprävention bei Kindern und Jugendlichen wird zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt und in welchem Umfang und für welche Zielgruppe sich diverse Konzepte „bezahlt“ machen, ist weitestgehend unbekannt. Um den Erfolg eines Konzeptes zu gewährleisten, ist es wichtig, die einzelnen Zielgruppen genauer zu untersuchen. Aus diesem Grund entstand die Idee, zu diesem Thema eine Schülerbefragung im Landkreis Goslar durchzuführen. Fragen wie: „Was haben die Jugendlichen für ein Konsumverhalten?“ „Wird der Umgang mit Geld erlernt?“ „Welche Faktoren haben einen Einfluss auf den Umgang mit Geld und Konsum?“ „Ist eine potenzielle Verschuldungssituation erkennbar?“ sollen durch die Umfrage beantwortet und auf das Konsumverhalten von Gymnasiasten, Hauptschülern und Realschülern bezogen werden.
Als Anlass der Befragung galten die wenig zugänglichen empirischen Daten der Ver- und Überschuldung im Hinblick auf verschiedene Schulformen. Diverse Studien weisen zwar darauf hin, dass die Konsumerziehung innerhalb der Familie und Schule problematisch ist, konkrete Ergebnisse existieren jedoch nicht. Es werden insbesondere Faktoren untersucht, die Auslöser für eine zunehmende Ver- und Überschuldung Jugendlicher sein können.

Es handelt sich bei diesem Bericht um eine Zusammenfassung einer Diplomarbeit. Die kompletten Umfrageergebnisse können Sie auf der BAG-SB- Homepage unter www.bag-sb.de herunterladen.

Quantitative Schülerbefragung an Gymnasien, Haupt- und Realschulen

Insgesamt wurden 283 Schüler/Innen aus dem Landkreis Goslar befragt. 55 % der Befragten sind Jungen und 45 % Mädchen. Es wurden also 10 % mehr männliche Jugendliche als weibliche Jugendliche befragt. In den neunten Klassen konnten 96 Hauptschüler (34 %), 98 Realschüler (34 %) und 89 Gymnasiasten (32 %) befragt werden. Durch die annährend gleiche Anzahl der Schüler/Innen der unterschiedlichen Schulformen können die Antworten gut miteinander verglichen werden.

Zunächst wird die berufliche Qualifikation beider Elternteile in Zusammenhang mit dem Schultyp der Jugendlichen gebracht. Es zeigt sich folgendes Bild: Eine höhere Bildung der Eltern erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind eine weiterführende Schule besucht. Der berufliche Status der Eltern beeinflusst also deutlich den Bildungsstand ihrer Kinder. Kinder von Arbeiter/Innen besuchen wesentlich häufiger Realschule oder Hauptschule. Kinder von Angestellten, Selbstständigen oder Beamten besuchen häufiger das Gymnasium. Die Hypothese, dass der Bildungsstand der Eltern die Schullaufbahn der Kinder beeinflusst, kann in dieser Umfrage bestätigt werden.

Abbildung 1: Berufstätigkeit des Vaters

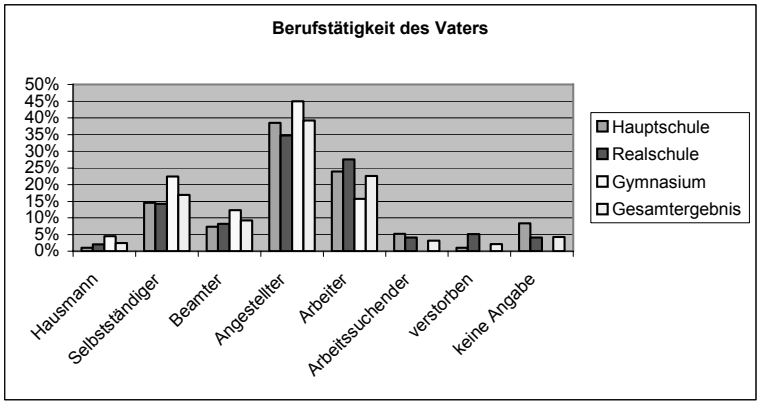

Hauptschule: n = 98 (34 %), Realschule: n = 96 (34 %), Gymnasium: n = 89 (32 %)

Doch wirkt sich der Bildungsstand der Eltern auch auf die Konsumerziehung des Kindes aus? Die nächste Tabelle zeigt, wie wichtig den Jugendlichen der verschiedenen Schulformen, Geld ist.

Die finanzielle Situation der Jugendlichen

Stellenwert des Geldes

Tabelle 1: Gewichtung des Geldes

Schulform	Anzahl	Sehr wichtig	Wichtig	Nicht so wichtig	unwichtig
Hauptschule	*n = 98 (34 %)*	26 %	47 %	26 %	1 %
Realschule	*n = 96 (34 %)*	29 %	59 %	12 %	0 %
Gymnasium	*n = 89 (32 %)*	17 %	56 %	27 %	0 %
Gesamt	*n = 283 (100 %)*	24 %	54 %	22 %	0 %

Geld ist für Jugendliche wichtig.
Besonders die Realschüler legen großen Wert darauf. Für 29 % der Realschüler ist Geld sehr wichtig, während nur halb so viele der Gymnasiasten (17 %) es für sehr wichtig halten. Auch geben mehr Gymnasiasten (26 %) und Hauptschüler (23 %) an, dass ihnen Geld nicht so wichtig sei. Mit 12 % machen die Realschüler bei dieser Frage die Minderheit aus. Im Gegensatz dazu haben nur 12 % der Realschüler dieser Frage zugestimmt. Den Gymnasiasten ist im Durchschnitt Geld eher nicht so wichtig. Der Abbildung zufolge könnten die Realschüler einen anderen Lebensstil verfolgen als die Gymnasiasten oder Hauptschüler. Ihnen sind evtl. andere Werte wichtiger. Vielleicht hat der Bildungsstand der Eltern auch Einfluss darauf, denn die Eltern der Gymnasiasten sind eher Angestellte, Selbstständige oder Beamte. In der Regel erhalten die Arbeitnehmer dieser Berufsfelder ein höheres Einkommen. Wirkt sich dies auf die Höhe des monatlichen Taschengeldes aus?

Taschengeld

Die Konsumerziehung beginnt bereits in der frühen Kindheit im Elternhaus. Dort werden die Konsumverhaltensgewohnheiten der Eltern beobachtet, die dann beispielsweise das Markenbewusstsein der Heranwachsenden beeinflussen. Später dient das Taschengeld als Erziehungsmittel. Die Taschengeldhöhe bestimmt, in welchem Maße konsumiert werden kann, und somit hat es Einfluss auf die Konsummuster Jugendlicher. Wie hoch am Ende das Taschengeld ist, hängt von den finanziellen Ressourcen, aber auch von der Bildung der Eltern ab.

Tabelle 2: Taschengeldhöhe der Jugendlichen nach Schulformen

Höhe Schulform	*Anzahl*	0 €	1 - 20 €	21- 40 €	41- 60 €	61- 80 €	80- 100 €	101- 150 €	mehr	nach Bedarf	gesamt
Hauptschule	*n = 98 (34 %)*	9 %	21 %	40 %	16 %	3 %	3 %	2 %	3 %	3 %	100 %
Realschule	*n =96 (34 %)*	4 %	35 %	42 %	9 %	4 %	3 %	2 %	0 %	1 %	100 %
Gymnasium	*n = 89 (32%)*	4 %	38 %	27 %	20 %	6 %	2 %	2 %	0 %	0 %	100 %
Gesamtergebnis aller Befragten	*n = 238 (100 %)*	6 %	31 %	38 %	15 %	4 %	3 %	2 %	1 %	1 %	100 %

Das monatliche Taschengeld der untersuchten Jugendlichen im Alter von 13 - 17 Jahren schwankt zwischen 0 € und mehr als 150 €. 38 % der Jugendlichen erhalten monatlich ein Taschengeld in Höhe von 21 - 40 €. Darauf folgen mit 31 % jene Befragten, die 1- 20 € pro Monat von ihren Eltern bekommen. 15% steht mehr als 41 - 60 € zu Verfügung. 38 % der Gymnasiasten erhalten nur 1- 20 € monatlich. Der größte Teil der Haupt und Realschüler bekommen 21 - 40 €.
Nun könnte der Eindruck erweckt werden, dass Gymnasiasten weniger Taschengeld bekommen als die Schüler der anderen Schulformen. Das ist aber nicht der Fall, denn es sind auch unter den Schülern der drei Schulformen die meisten Gymnasiasten, die 41 - 60 € monatlich Taschengeld von ihren Eltern erhalten. Im Gegensatz dazu sind die Hauptschüler mit 9 % die größte Gruppe, die angibt, gar kein Taschengeld zu bekommen. Diesem Ergebnis zufolge kann der Eindruck relativiert werden, dass den Gymnasiasten weniger Taschengeld monatlich zur Verfügung steht.
Nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. steht den Jugendlichen immer mehr Geld zur Verfügung.[1] Dies bestätigt sich durch die Umfrageergebnisse der Studie allerdings nicht. Die Mehrzahl der befragten Jugendlichen verfügt über ein angemessenes Taschengeld.
Doch was meinen die Befragten selbst dazu? Haben sie das Gefühl, zu wenig Taschengeld zu bekommen? Aufschluss darüber soll die folgende Abbildung geben, die zeigt, ob die untersuchten Schüler bis zum Ende des Monats mit ihrem Geld auskommen.

1 vgl. http://www.adf-inkasso.de/news/060324/htm (26.10.07 19:50)

Abbildung 2: Taschengeldauskommen nach Schultyp

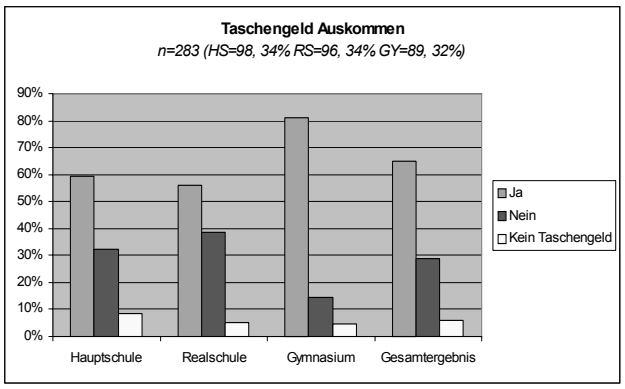

Hauptschule: n = 98 (34 %), Realschule: n = 96 (34 %), Gymnasium: n = 89 (32 %)

Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass die Gymnasiasten am Besten mit ihrem Geld bis zum Ende des Monats auskommen (81 %). Die Realschüler haben die größten Probleme mit ihrem Geld auszukommen. 39 % dieser Schüler geben an, dass das Geld nicht bis zum Ende des Monats reicht.
Um das Ergebnis zu verstehen, wird noch einmal die Höhe des Taschengeldes der Realschüler angesehen. 42 % steht ein altersgerechtes Taschengeld von 21- 40 € zur Verfügung. Den Berechnungen der Sparkassenverbände zufolge, ist die Höhe angebracht und auf die Bedürfnisse der Altersklasse abgestimmt. Im Hinblick auf das Alter, die Hälfte der Realschüler sind 15 Jahre alt, bekommen die Schüler sogar mehr Geld als vom Verband vorgeschlagen wurde.
Doch wie lassen sich die großen Unterschiede zwischen den Schülern/Innen der Haupt-, Realschulen und Gymnasien erklären? Sicherlich ist nicht nur das Elternhaus ausschlaggebend dafür. Hat die Konsumerziehung in den verschiedenen Schulen Einfluss auf das Taschengeldauskommen? Dem Ergebnis der Konsumerziehung in der Schule zufolge, müssten die Hauptschüler die meisten Probleme im Umgang mit Geld haben, denn nur 7 % sind sich sicher, dass Geld bereits ein Thema im Unterricht war. Die 39 % der Realschüler, die der Studie zufolge nicht mit ihrem Geld auskommen, geben aber als größte Gruppe (21 %) an, dass das Thema Geld Unterrichtsgegenstand gewesen ist.
Elmar Langes Studie „Jugend und Geld 2005“ kommt zu ähnlichen Schlüssen. „Erstaunlicherweise sind die Ausgaben der Jugendlichen höher, je mehr die Finanzerziehung in der Schule verlaufen ist.“[2]

Konsumtypen

In der Diskussion über Jugendverschuldung wird immer wieder die Frage gestellt, ob es gewisse Typen von Jugendlichen gibt, die besonders gefährdet sind. Hier wird sich nun die Frage gestellt, ob sich die von Elmar Lange definierten Konsumtypen, der rationale Konsument, der kompensatorische Konsument und der demonstrative Konsument auf die befragten Jugendlichen im Landkreis Goslar übertragen lassen.[3]
Der rationale Konsument trifft Konsumentscheidungen auf der Grundlage seiner vorhandenen finanziellen Mittel. Nahe liegend wäre also, dass diese Konsumentengruppe auf das Preis-Leistungsverhältnis und Sonderangebote achtet und dies in die Kaufentscheidungen mit einbezieht. Erstaunlicherweise lässt sich hier, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, aber nur ein bedingter Zusammenhang festzustellen.

Tabelle 3: Indikatoren für rationale Konsumentscheidungen (Anzahl n=283)

		Preis und Leistung sollen stimmen	
		trifft zu	trifft nicht zu
Ich achte auf Sonderangebote	trifft zu	139	115
	trifft nicht zu	13	16

Es ist zwar zu erkennen, dass die Mehrzahl der Jugendlichen auf Sonderangebote und auch auf das Preis- Leistungsverhältnis achtet. 115 Schüler/Innen gaben jedoch an, auf Sonderangebote Wert zu legen, aber nicht auf das Preis- Leistungsverhältnis. Die Entscheidung ein Sonderangebot zu kaufen, hat also weniger als vermutet mit der Beachtung des Preis-Leistungsverhältnisses zu tun. Einerseits achten Schüler/Innen, die gerne Sonderangebote kaufen, nicht unbedingt auf das Preis-Leistungsverhältnis, andererseits spielen für Befragte, für die das Preis-Leistungsverhältnis wichtig ist, Sonderangebote nicht unbedingt eine Rolle. Daher ist dieser Konsumtyp des „rationalen Konsumenten“ nur bedingt auf die untersuchten Schüler/Innen zu übertragen.
Lange definiert den „demonstrativen Konsument“ wie folgt: Er legt Wert auf Markenartikel und Qualität, der Preis ist eher unrelevant für Konsumentscheidungen.
Auch dieser Konsumtyp ist, wie die folgende Tabelle zeigt, eher weniger auf die Befragten zu übertragen.

Tabelle 4: Ausmaß der demonstrativen Konsumentscheidungen (Anzahl n=283)

		Markenprodukte sind wichtig	
		trifft zu	trifft nicht zu
Die Qualität soll gut sein	trifft zu	117	152
	trifft nicht zu	5	9

2 vgl. Lange 2005, S. 44

3 vgl. Lange 2004, S 114 ff.

Wie auch aus dieser Tabelle ersichtlich ist, sind Qualität und Markenprodukte nicht gleich zu setzen. 117 Jugendliche, die auf den Kauf von Markenprodukten Wert legen, sind auch an einem guten Preis- Leistungsverhältnis interessiert. 152 Befragten sind Markenprodukte nicht wichtig, sie legen jedoch Wert auf gute Qualität. Wie aus den beiden Tabellen zu erkennen ist, lassen sich die von Lange definierten Konsumtypen nicht optimal auf die Befragten Schüler/Innen im Landkreis Goslar übertragen.

Die Bedeutung der Geldinstitute

Häufig wird für Kinder nach deren Geburt ein Sparkonto angelegt, auf das Eltern, Großeltern oder Paten regelmäßig Geld einzahlen. Viele Kinder besitzen also schon bevor sie ein eigenes Girokonto haben, welches das bargeldlose Bezahlen ermöglicht, eigenes Geld.

Die nächste Abbildung zeigt die Höhe der Ersparnisse der befragten Schüler/Innen.

Abbildung 3: Höhe der gesparten Beträge

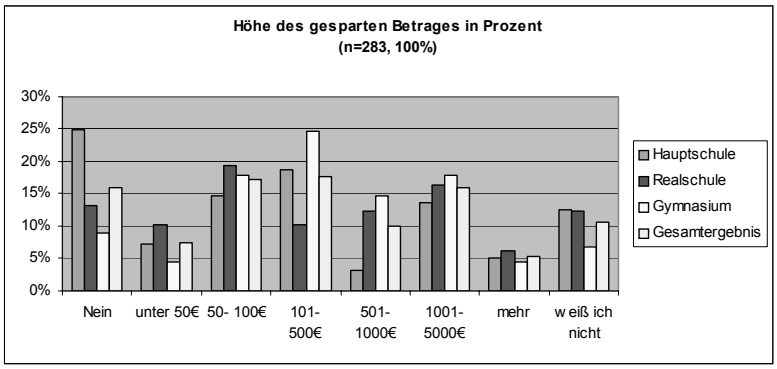

Hauptschule: n = 98 (34 %), Realschule: n = 96 (34 %), Gymnasium: n = 89 (32 %)

Es ist klar zu erkennen, dass die meisten Jugendlichen Geld sparen. Nur 16% der Untersuchten sparen kein Geld. Die 84 % der Jugendlichen der vorliegenden Studie decken sich genau mit den Ergebnissen der Studie „Jugend und Geld 2005“.[4] Differenzen zeigen sich hinsichtlich der Schulformen und des Geschlechts. Während 25 % der Hauptschüler angaben, gar kein Geld gespart zu haben, sind die Gymnasiasten am sparfreudigsten, was sich auch auf die Höhe des gesparten Betrages, der bei den meisten Befragten zwischen 101 - 500 € liegt, auswirkt. Festzustellen ist, dass die Höhe des Ersparten von der Schulform abhängt. Je qualifizierender die Schulform ist, desto höher ist der gesparte Betrag der Befragten. Wenn der Unterschied zwischen den weiblichen und männlichen Schülern betrachtet wird, so ist zu erkennen, dass die Schüler mehr Geld gespart haben als die Schülerinnen, obwohl die männlichen Befragten in der Regel etwas weniger Taschengeld bekommen.
Abschließend kann festgehalten werden, dass ein hoher Prozentsatz der befragten Jugendlichen spart.

Das eigene Konto

Ein eigenes Konto kann dabei helfen, den Umgang mit dem bargeldlosen Zahlen zu erlernen, da Jugendliche unter 18 Jahren das Konto nicht überziehen dürfen.
Der kommende Abschnitt zeigt, inwieweit die Jugendlichen über ein eigenes Konto verfügen.

Abbildung 4: Verfügung über ein eigenes (Giro)- Konto

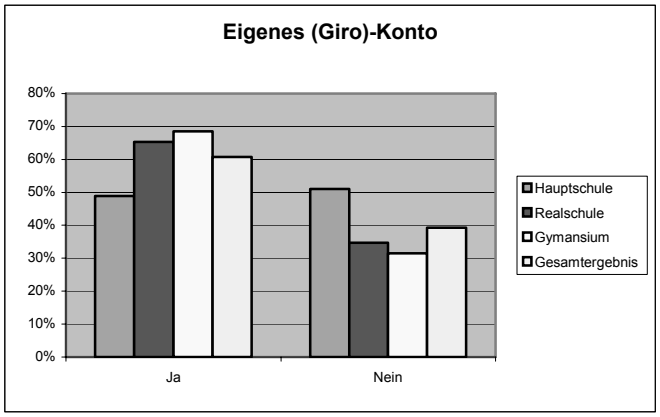

Hauptschule: n = 98 (34 %), Realschule: n = 96 (34 %), Gymnasium: n = 89 (32 %)

61 % aller befragten Schüler/Innen verfügen über ein eigenes Konto, wobei aber nicht ganz klar ist, ob den Jugendlichen der Unterschied zwischen Girokonto und Sparkonto bewusst ist. Innerhalb der Schulformen kommt es zu Abweichungen. Während 69 % der Gymnasiasten und 65 % der Realschüler ein eigenes Konto haben, verfügen nur etwas mehr als 50% der Hauptschüler darüber.
Doch wie gehen die Jugendlichen mit dem Konto um? Wurde das Konto schon einmal überzogen, oder würden sie dies tun, wenn sie könnten? 97% der Befragten geben an, das Konto nicht überzogen zu haben. Da ein Girokonto erst mit Eintritt in die Volljährigkeit überzogen werden kann, sind die 3 % die das Konto schon einmal überzogen haben wollen, in Frage zu stellen. 10 % der Untersuchten würde ihr Konto überziehen, wenn dies möglich wäre. Davon würden allerdings weniger Realschüler Gebrauch machen, als Hauptschüler und Gymnasiasten. Den Jugendlichen ist wahrscheinlich wenig bewusst, dass man durch das Überziehen des Kontos schnell in die Schuldenfalle geraten kann, denn wer mehr Geld ausgibt, als er einnimmt, verschuldet sich. Doch wo genau beginnt die Jugendverschuldung?

4 vgl. Lange/Fries 2005, S 75

Geld leihen und Schulden machen

Wenn sich kleinere Geldbeträge für den Alltagsbedarf ausgeliehen werden, kann nicht von einer Verschuldungssituation gesprochen werden. Von einer Ver- und Überschuldung bei Jugendlichen kann erst die Rede sein, wenn das geliehene Geld nicht wieder vom Taschengeld zurückgezahlt werden kann bzw. die Höhe der Schulden das monatliche Taschengeld übersteigt. Problematisch wird das Geld leihen erst, wenn sich Jugendliche häufig größere Beträge ausleihen, die sie nicht vom Taschengeld zurückzahlen können.

Das nachstehende Kapitel widmet sich dem Leihverhalten der Schüler. In welcher Höhe wurde sich Geld geliehen und bei wem?

Abbildung 5: Höhe des geliehenen Betrages

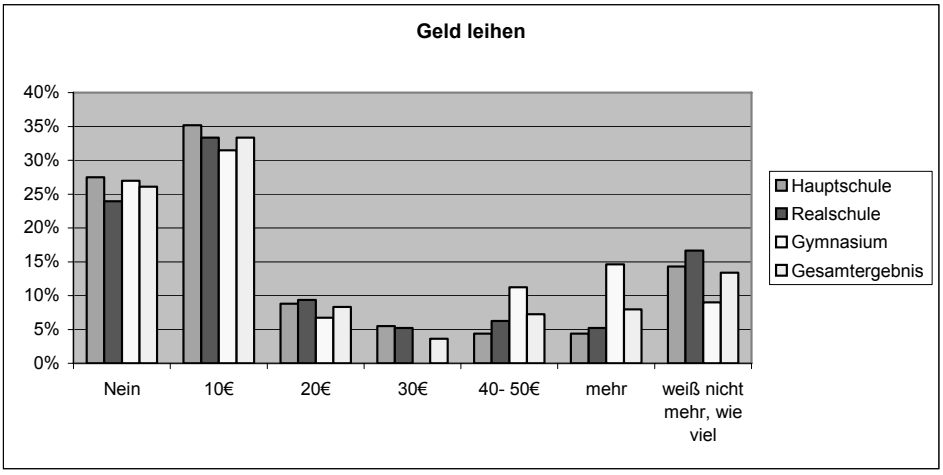

Hauptschule: n = 98 (34 %), Realschule: n = 96 (34 %), Gymnasium: n= 89 (32 %)

73 % der Jugendlichen haben sich bereits Geld geborgt. Die Schüler/Innen der unterschiedlichen Schulformen haben ein unterschiedliches Leihverhalten. Während sich die meisten Hauptschüler eher kleinere Beträge leihen, steigert sich die Höhe des geliehenen Geldes bei den anderen Schulformen. 26 % der Gymnasiasten gaben an, sich Geld in Höhe von 40- 50 € und mehr geliehen zu haben. Da das monatliche Taschengeld der Gymnasiasten durchschnittlich aber nur 30 € beträgt, ist hier eine potenzielle Verschuldungssituation zu erkennen. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind ebenfalls feststellbar. 10 % mehr weibliche als männliche Jugendliche borgen sich Geld aus. Bezüglich der Höhe des geliehenen Geldes sind die männlichen Befragten „mutiger"; 11 % liehen sich 40- 50 € aus. Daher kann angenommen werden, dass sich 11 % der Befragten bereits in einer Überschuldungssituation befunden haben. Die Schülerinnen borgen sich eher kleinere Geldbeträge, sie leihen sich durchschnittlich 10 - 15 €. Kann nun vermutet werden, dass die männlichen Befragten eher dazu tendieren, in eine Verschuldungssituation oder sogar Überschuldungssituation zu geraten, weil sie sich höhere Geldbeträge leihen? Dies ist nicht der Fall, das Ergebnis gleicht sich aus. Während die weiblichen Befragten eher dazu neigen, sich regelmäßig Geld zu leihen, borgen sich die männlichen Untersuchten seltener höhere Geldbeträge. Da sich die Höhe des geborgten Betrages danach richtet, was von dem Geld erworben werden soll, ist anzunehmen, dass sich die männlichen Befragten eher kostspieligere Dinge anschaffen als die weiblichen. Die meisten befragten Schüler leihen sich Geld, um sich technische Geräte anzuschaffen. Die Mehrheit der weiblichen Befragten, leiht sich das Geld für Kleidung und Kosmetik. Etwa die gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Befragter gibt an, sich regelmäßig Geld für Alkohol, Tabak und Lebensmittel zu leihen.

Bei wem wird sich das Geld geliehen? Es ist anzunehmen, dass sich für größere Anschaffungen, wie Computerspiele, Computerzubehör oder teurere Kleidungsstücke eher Geld innerhalb der Familie geliehen wird. Für kleinere Ausgaben, die 10 € nicht überschreiten, wie Alkohol, Tabak und Lebensmittel, werden wohl eher die Freunde gefragt. Demnach würden die Schüler eher die Eltern fragen, da sie dazu neigen sich höhere Geldbeträge auszuleihen und die Schülerinnen eher ihre Freund/Innen. Kann diese Hypothese bestätigt werden? Erstaunlicherweise hat die Befragung ergeben, dass sich die Mädchen eher Geld innerhalb der Familie ausborgen. Die Schüler wiederum leihen sich häufiger Geld im Freundeskreis aus. Eher weniger Schulden werden bei Großeltern, Bekannten oder Geschwistern gemacht.

Schuldensituation der Jugendlichen

In dem Fragebogen wurden die Schüler/Innen gefragt, ob sie zum Zeitpunkt der Befragung Schulden haben, um die momentane Verschuldungssituation der Jugendlichen darstellen zu können.

An dieser Stelle wird kurz auf die Begriffe Ver- und Überschuldung im Hinblick auf Jugendliche eingegangen. Da der für Volljährige zutreffende Ver- und Überschuldungsbegriff auf Minderjährige nicht anwendbar ist, weil für sie letztendlich die Eltern bürgen, wird von einer Verschuldung bei Jugendlichen gesprochen, wenn das geliehene Geld nicht gleich wieder vom Taschengeld zurückgezahlt werden kann bzw. die Höhe der Schulden das monatliche Einkommen übersteigt.

Der nächste Abschnitt soll folgende Fragen beantworten:

1. Haben die Jugendlichen Schulden und in welcher Höhe?
2. Wie ist die Einstellung zu Schulden?

Vorerst wird die Schuldensituation der Schüler/Innen dargestellt. Dazu wird folgende Tabelle und Abbildung analysiert:

Tabelle 5: Anzahl der Jugendlichen mit Schulden

Ja/ Nein -> Schulform	Anzahl	Ja	Nein
Hauptschule	*n = 98 (34 %)*	8 %	92 %
Realschule	*n = 96 (34 %)*	6 %	94 %
Gymnasium	*n = 89 (32 %)*	9 %	91 %
Gesamt	*n = 283 (100 %)*	8 %	92 %

8 % aller befragten Schüler/Innen haben zum Zeitpunkt der Befragung Schulden. Unter den Schulformen gibt es nur kleine Differenzen. 6 % der Realschüler, 8 % der Hauptschüler und 9 % der Gymnasiasten sind in einer Schuldensituation.
An dieser Stelle ist es interessant, dieses Ergebnis mit dem Sparverhalten zu vergleichen. Die Gymnasiasten sind zwar am sparfreudigsten, tendieren aber andererseits am ehesten dazu, sich höhere Beträge Geld zu leihen und somit Schulden zu machen.

Einstellung zu Schulden

In dem Fragebogen wurde hypothetisch gefragt, was die Jugendlichen tun würden, wenn sie Schulden hätten und wie ihre Einstellung zu Schulden ist.
Anhand der nachfolgenden Tabelle lassen sich die Einstellungen der Jugendlichen zu Schulden wie folgt beschreiben:
Wenn eine Schuldensituation vorhanden ist, ist dies den Jugendlichen nicht gleichgültig. Grundsätzlich möchten sie das Geld so schnell wie möglich zurückzahlen ohne daran erinnert werden zu müssen, denn mehr als 90 % der Befragten tilgen ihre Schulden bevor sie darauf angesprochen werden. 10 % der Schüler/Innen lassen sich allerdings von ihren „Gläubigern“ an ihre Schulden erinnern.
Immerhin 41 % leihen sich Geld, wenn sie sich nicht unbedingt etwas kaufen möchten. 54 % der Befragten finden es zwar in Ordnung in einem gewissen Maße Schulden zu machen, aber ein sehr hoher Prozentsatz, nämlich 92 %, möchte das Geld schnellstmöglich zurückzahlen, was darauf hinweist, dass die Schulden den meisten Jugendlichen unangenehm sind.

Tabelle 6: Einstellung zu Schulden

Ja/Nein Einstellung zu Schulden	*Anzahl*	Ja	Nein
Das Geld möchte ich schnellstmöglich zurückzahlen	*n = 283 (100 %)*	92 %	8 %
Ich zahle Schulden erst zurück, wenn ich darauf angesprochen werde	*n = 283 (100 %)*	10 %	90 %
Ich mache nur Schulden, wenn ich etwas unbedingt kaufen möchte	*n = 283 (100 %)*	59 %	41 %
Schulden machen ist ok, wenn es nicht zu viel ist	*n = 283 (100 %)*	54 %	46 %
Mir ist egal, wenn ich jemandem Geld schulde	*n = 283 (100 %)*	4 %	96 %

Zusammenfassung der Umfrageergebnisse

Laut vorliegender Umfrage kommen 65 % der Jugendlichen bis zum Ende des Monats mit ihrem Taschengeld aus. Daher kann von einer guten bis befriedigenden Finanzkompetenz gesprochen werden. Diese Finanzkompetenz sollte in den Familien und in der Schule erworben werden. Es ist jedoch nur die Hälfte der Schüler/Innen der Meinung, dass Geld jemals ein Unterrichtsthema gewesen sei. 50 % der Realschüler kommt nicht mit dem monatlichen Taschengeld aus, sie weisen also eine bedingte Finanzkompetenz auf. Die Realschüler hatten jedoch am meisten angegeben, dass das Thema Geld innerhalb der Schule thematisiert worden sei.

Des Weiteren werden die Jugendlichen dadurch beeinflusst, wie ihre Eltern mit Geld umgehen und wie konsequent sie die Taschengeldregelung handhaben. In der Umfrage stellte sich heraus, dass 40% der Eltern ihren Kindern Taschengeldnachschuss gewähren, ohne dies zurückzufordern. Hier ist das Problem zu erkennen, dass die Jugendlichen schon früh lernen, dass mehr Geld ausgegeben werden kann, als zur Verfügung steht. Nur ein Viertel der Befragten muss das geliehene Geld zurückgeben.
Dieses wenig konsequente Erziehungsverhalten der Eltern kann zur Folge haben, dass den Jugendlichen vermittelt wird, dass das Zurückgeben von Geld nicht wirklich wichtig ist. Die Ergebnisse der Befragten zur Einstellung zu Schulden widerlegt diese Aussage allerdings, da den meisten Jugendlichen Schulden unangenehm sind und sie sie schnellstmöglich zurückzahlen wollen. Es liegt die Vermutung nahe, dass das „Schuldenmachen“ bei Eltern anders gewichtet wird als es bei Freunden der Fall wäre.

Das meiste Taschengeld geben die Jugendlichen für Kleidung und Kosmetik aus. An zweiter Stelle stehen mehrere Güter, für die 50 % der Schüler/Innen regelmäßig Geld aus-

geben. Bedenklich ist die hohe Prozentzahl, nämlich 36 % der Befragten, die regelmäßig Geld für Alkohol ausgeben. Da die meisten Jugendlichen unter 16 Jahre alt sind, dürfen sie keinen Alkohol konsumieren. An dieser Stelle besteht seitens der Eltern, der Schule und auch der Politik dringender Handlungsbedarf. Das Thema Alkohol oder auch der Tabakkonsum, den 23 % der Jugendlichen angeben, müsste noch stärker thematisiert und auf die Gefahren hingewiesen werden. Es sollten zusätzlich auch noch strengere Auflagen für den Tabak und Alkoholverkauf an Jugendliche geben, die es für diese Altersgruppe quasi unmöglich machen, Alkohol und Tabak zu kaufen.

Innerhalb der drei Schulformen sind Unterschiede vorhanden. Während die Haupt- und Realschüler häufig bejahten, für die im Fragebogen vorgegebenen Konsumgüter Geld auszugeben, verneinten die Gymnasiasten häufiger die Fragen. Interessant wäre weiter zu forschen, für welche Dinge die Schüler des Gymnasiums ihr Geld ausgeben.

Worauf achten Jugendliche bei ihren Konsumentscheidungen? Am wichtigsten ist ihnen das Preis- Leistungsverhältnis, der niedrige Preis steht nicht im Vordergrund, da auch großer Wert auf Qualität gelegt wird.
Wenn man die Schulformen betrachtet, sind es 71 % der Gymnasiasten, die Wert auf Sonderangebote legen. Darauf folgen die Realschüler mit 50 %, und nur 40 % der Hauptschüler beachten Sonderangebote. Andererseits gewichten die Gymnasiasten Markenprodukte höher als die Schüler der anderen zwei Schulformen. Daraus kann gefolgert werden, dass sich die Gymnasiasten mehr Gedanken über Qualität und Preis-Leistungsverhältnis der Konsumgüter, die sie sich anschaffen möchten, machen, als die Real- und insbesondere die Hauptschüler.

In den Medien werden Handykosten häufig als potenzieller Verschuldungsgrund dargestellt. Im Landkreis Goslar besitzen 79% aller Befragten ein Handy, 11 % sogar mehr als eines. Im Vergleich zu Langes Studie „Jugend und Geld 2005“, in der 30 % der Untersuchten noch kein Handy besaßen[5], verfügen im Landkreis Goslar nur 10 % der befragten Jugendlichen über kein Handy. 16 % der Gymnasiasten, 6 % der Realschüler und 8 % der Hauptschüler besitzen kein Handy. Dabei fällt besonders auf, dass die Anzahl der Gymnasiasten unter den „Nichthandybesitzern“ am größten ist. Es stellt sich hier die Frage, warum gerade der Prozentsatz der Gymnasiasten, die kein Handy besitzen, am höchsten ist. Ein möglicher Grund könnte sein, dass die Eltern den Besitz nicht befürworten, weil die durch den Besitz eines Mobiltelefons entstehenden Kosten zu hoch sein könnten. Es könnte aber auch sein, dass den Gymnasiasten der Besitz eines Handys nicht so wichtig ist wie den Realschülern oder Hauptschülern, für die es sehr stark ein Prestigeobjekt sein könnte. Die Ausgaben für das Mobiltelefon belaufen sich im Schnitt auf 15 € monatlich, was verglichen mit dem durchschnittlichen Taschengeld der Befragten von knapp 30 € sehr hoch ist. Somit wird die Hälfte des Taschengeldes für das mobile Telefonieren ausgegeben. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Handykosten auch häufig von den Eltern übernommen werden, weil sie so von ihren Kindern verlangen können, sich regelmäßig zu Hause zu melden.

Zudem wäre es sicherlich interessant, die verschiedenen Handytarife der Schüler/Innen zu untersuchen, um herausfinden zu können, ob die Handykosten durch den Besitz einer Prepaid- Karte sinken oder ob denjenigen, die ein Handy mit Vertrag haben, höhere Kosten entstehen.

Bezüglich der Verschuldungssituation der Jugendlichen ist zwischen Geld leihen und dem tatsächlichen Ver- und Überschulden zu unterscheiden. Von einer Gefährdung kann erst dann die Rede sein, wenn sich größere Geldbeträge geliehen werden, die vom Taschengeld in voraussehbarer Zeit nicht zurückgezahlt werden können. Knapp ein Viertel der Schüler/Innen hat sich noch nie Geld geliehen. Die Meisten leihen sich kleinere Beträge, die mit dem Taschengeld zurückgezahlt werden können. Die höchsten Geldsummen leihen sich die befragten Gymnasiasten, und somit ist bei ihnen am ehesten eine Verschuldungsgefahr zu erkennen. Das geliehene Geld konnte von 93 % aller Befragten zurückgezahlt werden.
Im Gegensatz zu dem alltäglichen „Geld ausborgen“ wird von einer Überschuldung erst gesprochen, wenn sich höhere Beträge geliehen werden, die das monatliche Taschengeld überschreiten. In der Studie haben 8 % der Jugendlichen zum Zeitpunkt der Befragung Schulden. Bei diesen 8 % kann jedoch nicht von einer Überschuldung ausgegangen werden. Lediglich bei 1 % der Schüler/Innen konnte festgestellt werden, dass die Schuldenhöhe das monatliche Taschengeld übersteigt. Bei 2 % kann von einer Gefährdung die Rede sein.

An dieser Stelle soll auf die Erziehungsbemühungen der Eltern eingegangen werden. Diese lassen sich hinsichtlich des eigenverantwortlichen Konsums nur schwer messen. Zusammenhänge zwischen dem Konsumverhalten und der Erziehungssituation konnten durch die Studie jedoch hergestellt werden. 70 % der Jugendlichen scheinen demokratisch erzogen zu werden. Bei familiären Entscheidungen werden sie miteinbezogen und ihnen wird viel Freizeit ermöglicht. Diese Erziehungsform ist bei vielen Hauptschülern erkennbar, die wiederum häufiger angeben, Geld für Alkohol, Tabak und das Mobiltelefon auszugeben und die eher weniger sparfreudig sind.
Die Mehrheit der Gymnasiasten und Realschüler erleben ihre Eltern eher als streng, geben aber auch weniger Geld für die genannten Konsumgüter aus.
Eine weitere Untersuchung im Hinblick auf die Erziehungsformen wäre interessant, um das Konsumverhalten näher zu erforschen.

5 vgl. Lange 2005, S. 52

Die Schule ist ein weiterer Lebensbereich, in dem auf das eigenständige Leben vorbereitet werden soll. Deswegen ist eine Erziehung zu verantwortlichem Konsum in der Schule von großer Bedeutung. Damit der Einfluss des Schulunterrichts auf das Konsumverhalten in Erfahrung gebracht werden kann, wurden die Schüler/Innen gefragt, ob das Thema Geld bereits ein Unterrichtsthema gewesen sei. Knapp die Hälfte hat im Schulunterricht über Geld gesprochen. Hier wurde nicht direkt nach der Konsumerziehung im Unterricht gefragt, sondern allgemein nach dem Thema Geld. Daher ist anzunehmen, dass die Frage unterschiedlich aufgefasst wurde. Das Ergebnis zeigt große Unterschiede zwischen den drei Schulformen auf. Im Gegensatz zu über der Hälfte der Schüler/Innen der Realschule und des Gymnasiums für die das Thema Geld bereits eine Rolle im Unterricht gespielt hat, meinen nur 20 % der Hauptschüler, die Thematik behandelt zu haben. Eine weitere Antwortvorgabe war bei dieser Frage „Ich weiß es nicht", um nachvollziehen zu können, wie die Aufmerksamkeit der Jugendlichen im Bereich dieses Themas liegt. Diese Antwort gaben die Hälfte der Hauptschüler, 20 % der Realschüler und 32 % der Gymnasiasten sagten ebenfalls, dass sie es nicht mehr wüssten.
Die persönliche Einstellung zu Schulden ist größtenteils positiv zu sehen. Die Jugendlichen möchten das geliehene Geld so schnell wie möglich zurückzahlen, und es ist ihnen nicht gleichgültig, wenn jemandem Geld geschuldet wird. Gelegentlich leihen sich die Schüler/Innen Geld, auch wenn sie sich nicht unbedingt etwas kaufen möchten.

Abschließend ist festzustellen, dass die Jugendverschuldung kein Massenphänomen ist.
Die Schüler/Innen scheinen jedoch nur unzureichend zu lernen, mit einem beschränkten Geldbetrag auskommen zu müssen. Aus diesem Grund sollte der Konsumerziehung in Schulen und Familien vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Literaturverzeichnis und Internetquellen

Lange, Elmar: Zur Verschuldung der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Neue Praxis- Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. 35. Jhg. Heft 5, 2005, S. 444 – 458.
Lange, Elmar: Jugendkonsum im 21. Jahrhundert – Eine Untersuchung der Einkommens-, Konsum- und Verschuldungsmuster der Jugendlichen in Deutschland. 1. Auflage. Bielefeld, 2004.
ADF- Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH: http://www.adf-inkasso.de/news/060324/htm (26.10.07 19:50)
Lange, E./Fries, K.: Jugend und Geld 2005: www.schuldenkompass.de/downloads/jugend-undgeld/Studie_Jugend_und_Geld_2005.pdf (12 . 12. 2007; 15:20)

NEU
Unterrichtsmaterialien von Cashless-München

Münchner Präventionsprojekte gegen Kinder- und Jugendverschuldung, gefördert von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung

Seit längerem geistert das Phänomen Jugendschulden nicht nur durch die Medien, sondern wird auch intensiv in der Fachwelt diskutiert. Jugendliche präventiv zu sensibilisieren und ihnen finanzielles Wissen zu vermitteln ist deswegen Ziel vieler Schuldenpräventionsmaßnahmen. Im September 2004 konnte dank der Förderung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München ein Präventionsprojekt mit dem Namen CASHLESS-MÜNCHEN, in einer Trägerkooperation aus der Anderwerk GmbH, der Münchner AWO gemeinnützigen Betriebs-GmbH, des KJR München-Stadt und des DGB Region München, starten.

Schuldenprävention – Ebenen und Ziele

Ziel von CASHLESS-MÜNCHEN ist die Vermittlung von finanzieller Allgemeinbildung und die Erweiterung persönlicher Kompetenzen. Die Förderung einer verantwortlichen selbständigen Finanzplanung und die Reflektion von eigenem Konsumverhalten stehen im Mittelpunkt der Präventionsmaßnahmen.
In der individuellen Prävention tätig, richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Primärprävention, d.h. der Ausbruch einer finanziellen Krise soll verhindert werden. Zielgruppe sind Menschen ohne Schuldenprobleme.
Grundsätzlich sind die drei Bereiche der Prävention – primär, sekundär, tertiär – in der Praxis nicht immer voneinander trennbar,
CASHLESS-MÜNCHEN konzentriert sich in erster Linie auf die primäre Prävention. Gleichzeitig ergibt sich in den Präventionsveranstaltungen immer wieder die Situation, dass einzelne Jugendliche sich bereits in einer Schuldenkrise befinden bzw. mit Geldsorgen leben.
Hier ist die Benennung konkreter Hilfestellungen und die Bekanntgabe von Schuldnerberatungsstellen eine wichtige Information für die Betroffenen.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen für die Präventionsarbeit zu gewährleisten. Ein Erfolg der Arbeit zeigt sich auch darin, dass hier Betroffene, die bisher keinen Zugang zum Hilfsangebot der Schuldnerberatungsstellen hatten, schneller und früher in Beratung gehen und damit beginnende Schuldenkarrieren im Anfangsstadium erkannt und gestoppt werden können.

Schuldenprävention – Wege und Methoden

Wichtig ist selbstverständlich die Anpassung der Methoden und Inhalte an die jeweilige Zielgruppe. Die Hauptzielgruppe von CASHLESS-MÜNCHEN sind Berufsschüler – meist im ersten Lehrjahr – aber auch Jugendliche in berufsvorbereitenden Maßnahmen wie BVJ und BvB, sowie SchülerInnen an Hauptschulen. Da die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene im Besonderen Kompetenzen erlangen soll, die sich an ihren jeweiligen Entwicklungsaufgaben orientieren, muss auf den vorhandenen Ressourcen – in Form von Wissen aber auch Erfahrungen – aufgebaut werden. Um dies zu erreichen, sollten die Themen sowohl lebensweltbezogen sein, als auch in methodisch geeigneter Form vermittelt werden. Eine rhythmisierte und abwechslungsreiche Unterrichtsgestaltung ist am geeignetsten die Entwicklung von Kompetenzen (Entwicklung einer Handlungskompetenz aufgrund erworbener Sachkompetenz und im Kontext stehenden Selbstkompetenz – eigene Stärken und Schwächen – zu fördern.)

CASHLESS-Unterrichtsmappen

Die jahrelangen Erfahrungen von CASHLESS-MÜNCHEN mit bis jetzt über 300 Veranstaltungen und ca. 5500 erreichten Jugendlichen sind nun in Unterrichtseinheiten zur Weitergabe an andere PädagogInnen gebündelt worden. Neben einem auch für fachfremde Personen verständlichen Ablaufplan mit Erklärungen für eine Unterrichtsveranstaltung enthalten die Mappen fertige Vorlagen für Arbeitsblätter und Folien. Entstanden sind insgesamt sieben Module zu den Themen: Haushaltsgründung, Handy, Konto und Karte, Spaß und Ernst im Internet, Fallgeschichten zu Lebensereignissen und Schulden, Wünsche, Bedürfnisse und Werbung sowie Führerschein und Auto. Integriert in die Unterrichtseinheiten sind die von CASHLESS-MÜNCHEN produzierten Medien wie die Ton-Dia-Show „Jeder seiner Schulden Schmied?“[1] und der Film „Glück zum Kaufen?“. Außerdem werden die Materialien ergänzt durch die passenden jugendgerechten Flyer und Poster aus dem Projekt.

So lernen die Jugendlichen in der Unterrichtseinheit „Haushaltsgründung“ die Abkürzungen aus Wohnungsanzeigen kennen, erarbeiten eine Collage zur Wohnungseinrichtung, beschäftigen sich mit den einmaligen Kosten beim Auszug und den regelmäßigen Ausgaben, in dem sie anhand einer Fallgeschichte einen Haushaltsplan ausfüllen sollen. Abschließend können die Jugendlichen mit Hilfe eines „Wohntypentests“ ihr tatsächlich Bereitschaft zum Auszug aus dem „Hotel Mama“ testen. „Meine erste Bude“, ein Flyer mit wichtigen Informationen für Jugendliche, liegt dem Konzept bei.
Auch die Unterrichtseinheit „Spaß und Ernst im Internet“ wird ergänzt durch den Flyer „Internetshoppen“. Zusätzlich befasst sie sich neben Einkaufsregeln im Internet auch mit Urheber- und Persönlichkeitsrechten, die von Jugendlichen in Internetforen meist unbewusst verletzt werden und folgenreich sein können. Ziel ist es, die Jugendlichen für die möglichen Folgen einer unüberlegten Weitergabe von Bildern, Musik und Filmen zu sensibilisieren.

Alle Unterrichtseinheiten können auf Anfrage zugeschickt werden. Interessierte wenden sich an
CASHLESS-MÜNCHEN, Paul-Heyse-Str. 22,
80336 München, Tel.: 089/514106983,
Mail: info@cashless-muenchen.de

1 Die Ton-Dia-Show entstand im Rahmen eines Projektes mit Jugendlichen in Münchner Freizeiteinrichtungen, die sich mit dem Thema Geld und Schulden befassten. Ihre Ideen und Aussagen wurden in Bilder mit Texten umgewandelt. Die Ton-Dia-Show dauert ca. 10 Minuten und eignet sich z.B. zum Einstieg in eine Diskussion.

D wie Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2009

DÜSSELDORFER TABELLE[1]

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent-satz	Bedarfskontroll-betrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
	Alle Beträge in Euro						
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	296	339	396	454	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	310	355	415	476	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	324	371	434	497	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	338	387	453	519	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	360	413	483	553	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	383	438	513	588	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	405	464	543	623	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	428	490	574	657	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	450	516	604	692	160	1.800
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

   Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB i. V. m. § 36 Nr. 4 EGZPO. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

[1] Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
   - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
   - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
   beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

   Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

   Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.

9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,

b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.[2]

IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.000 EUR

V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 900 EUR

2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern oder nachrangigen (geschiedenen) Ehegatten:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 EUR

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

[2] Der 7. Senat für Familiensachen des OLG Düsseldorf zieht zur Berechnung des Ehegattenunterhalts die Tabellenbeträge ab.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.300 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:		900 EUR
Verteilungsmasse:	1.300 EUR - 900 EUR =	400 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:		
268 EUR (432 – 164) (K 1) + 240 EUR (322 – 82) (K 2) + 196 EUR (281 – 85) (K 3) =		704 EUR
Unterhalt:		
K 1:	268 x 400 : 704 =	152,27 EUR
K 2:	240 x 400 : 704 =	136,36 EUR
K 3.	196 x 400 : 704 =	111,36 EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 l BGB

I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).

II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 l BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 l, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

$$\frac{\text{(Bisheriger Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{\text{(196 EUR + 77 EUR) x 100}}{\text{279 EUR}} = 97{,}8\ \%$$

279 EUR x 97,8% = 272,86 EUR, aufgerundet 273 EUR

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

$$\frac{\text{(Bisheriger Zahlbetrag – 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{\text{(273 EUR - 77 EUR) x 100}}{\text{279 EUR}} = 70{,}2\ \%$$ 279 EUR x 70,2 % = 195,85 EUR, aufgerundet 196 EUR

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 c EGZPO).

$$\frac{\text{(Zahlbetrag + 1/1 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{\text{(177 EUR + 154 EUR) x 100}}{\text{322 EUR}} = 102{,}7\ \%$$ 322 EUR x 102,7 % = 330,69 EUR, aufgerundet 331 EUR

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).

$$\frac{\text{(Zahlbetrag + 1/2 Kindergeld) x 100}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{\text{(329 EUR +77 EUR) x 100}}{\text{365 EUR}} = 111{,}2\ \%$$ 365 EUR x 111,2 % = 405,88 EUR, aufgerundet 406 EUR

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 164 EUR, für das 3. Kind 170 EUR, ab dem 4. Kind 195 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	199	240	295	268	100
2.	1.501 - 1.900	214	257	314	290	105
3.	1.901 - 2.300	228	273	333	312	110
4.	2.301 - 2.700	242	289	352	333	115
5.	2.701 - 3.100	256	305	371	355	120
6.	3.101 - 3.500	278	331	401	389	128
7.	3.501 - 3.900	301	356	431	424	136
8.	3.901 - 4.300	323	382	461	459	144
9.	4.301 - 4.700	346	408	492	493	152
10.	4.701 - 5.100	368	434	522	528	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	196	237	292	262	100
2.	1.501 - 1.900	211	254	311	284	105
3.	1.901 - 2.300	225	270	330	306	110
4.	2.301 - 2.700	239	286	349	327	115
5.	2.701 - 3.100	253	302	368	349	120
6.	3.101 - 3.500	275	328	398	383	128
7.	3.501 - 3.900	298	353	428	418	136
8.	3.901 - 4.300	320	379	458	453	144
9.	4.301 - 4.700	343	405	489	487	152
10.	4.701 - 5.100	365	431	519	522	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	183,50	224,50	279,50	237	100
2.	1.501 - 1.900	198,50	241,50	298,50	259	105
3.	1.901 - 2.300	212,50	257,50	317,50	281	110
4.	2.301 - 2.700	226,50	273,50	336,50	302	115
5.	2.701 - 3.100	240,50	289,50	355,50	324	120
6.	3.101 - 3.500	262,50	315,50	385,50	358	128
7.	3.501 - 3.900	285,50	340,50	415,50	393	136
8.	3.901 - 4.300	307,50	366,50	445,50	428	144
9.	4.301 - 4.700	330,50	392,50	476,50	462	152
10.	4.701 - 5.100	352,50	418,50	506,50	497	160

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Clienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.
Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen -** einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner,* usw.
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft -** auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte

- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert** die **Prozesse** und **verbessert** die **Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für** die **wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP).
Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 64 50 40-0
fax +49 40 64 50 40-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde

Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung
Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD
20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien 39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB 10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen…
…wir stellen die Weichen
Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB 10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis
Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB 10 € [8 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de